

Landesrechnungshof

**DVT-Daten-Verarbeitung-
Tirol GmbH**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

ADV	Allgemeine Datenverarbeitung
ARZ	Allgemeines Rechenzentrum GmbH
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BVergG	Bundesvergabegesetz
CNT	Corporate Network Tirol
DV	Datenverarbeitung
DVT	DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Geo.LReg.	Geschäftsordnung Landesregierung
IT	Informationstechnologie
LGBl.Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TILAK	Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TIWAG	Tiroler Wasserkraft AG
TLO	Tiroler Landesordnung
TVergG	Tiroler Vergabegesetz
TZS	Tiroler Zukunftsstiftung

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: November 2002 – Februar 2003

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 22.4.2003, BE-0216/3

Inhaltsverzeichnis

1. rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen	2
2. Entwicklung der Landesmittel für DV-Leistungen.....	18
3. Die Aufbauorganisation der DVT.....	28
3.1 Fachbereich Anwenderservice.....	30
3.2 Fachbereich Projekte	31
3.2.1 Projekt „DV-gestützter Einkauf beim Land Tirol“	32
3.2.2 Projekt „Elektronische Zeiterfassung“ (EZE)	33
3.2.3 Projekt „Corporate Network Tirol“ (CNT)	35
4. Gebarungsentwicklung der DVT	40
5. Einkaufsorganisation	52
6. Conclusio.....	66

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Einschau bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

Einleitung

Der vorliegende Bericht über die Einschau bei der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH (DVT) ist der erste Bericht, der vollständig nach den für den Tiroler Landesrechnungshof geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstellt und behandelt wird. Beim folgenden Bericht handelt es sich um den Rohbericht im Sinne des § 7 TirLRHG. In diesem sind die Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge, zu denen die Landesregierung binnen Jahresfrist im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO zu berichten hat, noch nicht gesondert hervorgehoben. Welche der Empfehlungen, Hinweise oder Kritikpunkte eine solche Berichtspflicht auslösen können, kann erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Regierung beurteilt werden. Darauf wird im Endbericht hingewiesen werden.

Am 8.10.1997 verabschiedete der Tiroler Landtag das erforderliche Gesetz, mit dem der EDV-Bereich aus der Landesverwaltung ausgegliedert wurde. Im selben Jahr kam es zur Gründung der DVT mit den beiden Hälfteigentümern Land Tirol und TIWAG.

Der LRH führte in den Monaten November und Dezember 2002 erstmals eine Einschau bei der DVT durch. Die Grundlage für die Prüfung bildeten primär die Jahresabschlüsse 1997 bis 2001, Verträge und Erhebungen bzw. Akteneinsicht vor Ort.

Die Prüfung konzentrierte sich in der Hauptsache auf die rechtlichen, organisatorischen bzw. budgetären Rahmenbedingungen, auf aufbau- und ablauforganisatorische Analysen sowie auf finanztechnische Fragestellungen. Weiters wurden die Verwendung und Entwicklung der bereitgestellten Landesmittel, unter der Berücksichtigung der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Der LRH hat in diesem Bericht am Beispiel der DVT dargestellt, wie die Übertragung von ursprünglich durch Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung erledigten Aufgaben auf privatwirtschaftliche Strukturen umgesetzt bzw. ob die gesetzten sowie die erwarteten (Einsparungs-)Ziele und Effizienzsteigerungen mit dieser Auslagerung erreicht wurden.

Die von der DVT für das Land durchgeführten Aktivitäten wurden keiner qualitativen Bewertung unterzogen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Prüfbereich des LRH primär auf die Ausgliederung der IT-Leistungen des Landes in die DVT bezieht. Zwangsläufig werden bei diesem Bericht auch Bezüge auf die Vorläuferorganisation Präsidialabteilung V bzw. Abteilung Informationstechnik des Amtes der Tiroler Landesregierung hergestellt und bei den Themenbereichen Personalentwicklung, Kostenvergleich und (quantitative) Leistungserbringung vergleichend einbezogen.

Über das Ergebnis dieser Einschau wird wie folgt berichtet:

1. rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Regierungsbeschluss	Mit Beschluss der Landesregierung vom 18.7.1997 wurde, „um die dem Amt der Landesregierung im allgemeinen Interesse obliegenden öffentlichen Aufgaben, unter Inanspruchnahme zeitgemäßer Infrastruktur möglichst sparsam, zweckmäßig und effizient wahrzunehmen“, die DVT gegründet.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die DVT wurde nicht mit Beschluss der Landesregierung am 18.7.1997, sondern in der gründenden Generalversammlung am 15.10.1997 gegründet.</i>
Replik des LRH	Dem Formaleinwand der Gesellschaft ist zuzustimmen. Die Feststellung des LRH wird daher insoweit präzisiert, als mit dem angeführten Regierungsbeschluss die im Innenverhältnis notwendige Zustimmung zur Gesellschaftsgründung beim Gesellschafter Land Tirol beschlossen wurde.

An dieser Stelle sind aus Sicht des LRH einige grundsätzliche Anmerkungen zur Stellungnahme an sich und zu den Prüfzielen im Besonderen angebracht.

Verwundert zeigt sich der LRH darüber, dass die Regierung die Stellungnahme der Geschäftsführung der DVT überwiegend zur eigenen erhoben hat, zumal diese noch den Eindruck vermittelt, dass sie stark von der Sicht des Gesellschafters TIWAG geprägt ist und die Sicht des Gesellschafters Land kaum hervorkommt. Diese Verwunderung rührt daher, da im Zuge des Gesetzesverfahrens zur Einrichtung eines LRH sehr großer Wert auf eine Stellungnahme der Regierung zu einem Rohbericht gelegt und der Vorschlag, die Stellungnahme von der geprüften Stelle abgeben zu lassen, abgelehnt wurde.

Primäre Aufgabe des LRH ist die Prüfung der Gebarung des Landes und eine diesbezügliche Berichterstattung an den Tiroler Landtag. Diese Position spiegelt auch ein Bericht über eine Gesellschaft, an der das Land beteiligt ist, wieder. Wenn auch vorrangiges Prüffeld die Gesellschaft an sich ist, sind es aber die Auswirkungen auf die Gebarung beim Gesellschafter Land Tirol, die das Prüfziel vorgeben. Dem Tiroler Landtag soll ein Bild über die Beteiligung des Landes an der Gesellschaft übermittelt werden. Im Lichte dieser grundsätzlichen Überlegungen sind einige der folgenden Ausführungen der Stellungnahme und der dazu erfolgten Gegenäußerungen, die gerade bei dem vorliegenden Bericht sehr umfangreich ausgefallen sind, zu sehen.

Gesetz vom 8.10.1997

Ursprünglich erfolgte die DV-Betreuung aller Landesdienststellen durch die Präsidialabteilung V/Abteilung Informationstechnik. Mit Gesetz vom 8.10.1997 hat der Tiroler Landtag beschlossen, die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste, insbesondere unter anderem

- die Ausarbeitung von Anforderungsprofilen bzw. Konzepten,
- die Planung und Organisation von Datenvernetzungen,
- die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen,

- die Ausschreibung von Telematikdiensten und
- die Auftragsvergabe sowie die laufende Überwachung der Dienstleistung durch Dritte

aus der Landesverwaltung auszugliedern und die Besorgung dieser Aufgaben der DVT zu übertragen.

Gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. können Landesbedienstete unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der DVT zur Dienstleistung zugewiesen werden. Das Gesetz trat am 1.1.1998 in Kraft.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die DVT für das Land keine Entscheidungen trifft, sodass durch die Aufgabenübertragung die Zuständigkeit der Landesregierung insbesondere im Rahmen der Angelegenheiten des Vollzuges des Landesbudgets bzw. des Landeshauptmannes im Bereich des inneren Dienstbetriebes unberührt bleibt. Davon ausgenommen ist die Auftragsvergabe, die durch die DVT anstelle (im Namen und auf Rechnung des Landes) der Landesregierung erfolgt. Die DVT vertritt somit in diesem Bereich das Land als Träger von Privatrechten.

TIWAG-Beschlüsse

Seitens des Mitgesellschafters TIWAG erfolgten die Beschlüsse über die Gründung der DVT im Vorstand bzw. Aufsichtsrat am 14.7. und 7.10.1997.

gründende Generalversammlung

Am 13.10.1997 erfolgte die konstituierende Generalversammlung, in der die Gründung durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages, die Bestellung des Gründungsgeschäftsführers, die Entsendung in den Gesellschafterausschuss sowie die Ausschreibung der Geschäftsführung beschlossen wurden.

Gesellschaftsvertrag

Im Gesellschaftsvertrag vom 13.10.1997 wurden unter anderem neben den Gesellschaftsorganen und deren Aufgaben bzw. den Beschlusserfordernissen im § 2 auch der Unternehmensgegenstand (entspricht den Aufgaben gem. Gesetz vom 8.10.1997) festgelegt.

Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 des Gesellschaftsvertrages kann die DVT unter anderem „Gewerbeberechtigungen erwerben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder mit ihm direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft

kann in der Folge diese Dienste auch für weitere Dritte erbringen.“

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass Rechtsträger die ausgegliederten Aufgaben wahrnehmen und neben gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch gewinnorientierte marktmäßige Leistungen anbieten, grundsätzlich (unabhängig von ihrer Rechtsform und Eigentümerstruktur) dem EU- Wettbewerbsrecht unterliegen.

Da das Land den gesamten Sachaufwand und einen Teil des Personals der DVT zur Leistungserbringung bereitstellt, führt dies zu einem Wettbewerbsvorteil der - nach der Ansicht des LRH - eine gewerbliche Aktivität (Leistungserbringung für den Markt) der DVT ausschließt. Zumindest könnte diese Konstellation im Widerspruch zu den Wettbewerbsbestimmungen stehen (wettbewerbsverzerrend sein).

Stellungnahme
der Regierung

Die DVT verfügt über keine Gewerbeberechtigungen und ist nicht am Markt tätig.

Die Ausgliederung von Aufgaben der Landesverwaltung durch den Gesetzgeber war die vergaberechtlich einzige Möglichkeit, diese Aufgabenerfüllung einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zu übertragen.

Die DVT ist eine „kleine GmbH“, die angegebenen Werte des Landesrechnungshofes beziehen sich aber auf eine „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ (§ 221 HGB Abs. 1).

Replik des LRH

Der LRH hat lediglich die gesellschaftsvertraglich eingeräumte Möglichkeit, Gewerbeberechtigungen zu erwerben, aufgezeigt.

Die Auffassung, dass die Ausgliederung von Aufgaben der Landesverwaltung durch den Gesetzgeber „die vergaberechtlich einzige Möglichkeit war, diese Aufgabenerfüllung einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zu übertragen“, wird vom LRH nicht geteilt. Hier wird die Zielsetzung einer Ausgliederung von Aufgaben mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen vermengt. Das Vergaberecht legt den Rechtsrahmen fest, nach dem ein öffentlicher Auftraggeber wie das Land Tirol Aufträge vergeben darf. Wenn das Land Aufgaben nicht mehr selbst erfüllen will, sondern durch einen Dritten erfüllen lässt, muss dies nach den Regeln des Vergaberechtes erfolgen.

Davon unabhängig ist die Gründung einer Gesellschaft zur künftigen Aufgabenerfüllung und deren organisatorischer Rahmen. Rein aus vergaberechtlicher Sicht stünden dem Land auch andere Wege - beispielsweise Beauftragung eines privaten Anbieters - offen.

Firmenbucheintragung Am 21.11.1997 wurde die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen. Gesellschafter sind das Land Tirol und die TIWAG (eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes), die jeweils € 36.500,-- des Stammkapitals von € 73.000,-- halten.

Bei der DVT handelt es sich um eine „kleine“ Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 HGB (unter 12,5 Mio. €, unter 25,0 Mio. € Umsatzerlöse und im Jahresdurchschnitt unter 250 Arbeitnehmer).

Organe Ein Aufsichtsrat wurde nicht eingerichtet zumal ein solcher auch gesetzlich nicht verpflichtend vorgesehen ist. Die gesetzlich obligatorische Aufsichtsratspflicht besteht nur bei den GmbHs gem. § 29 GmbH-Gesetz, bei denen das Stammkapital € 70.000,-- und die Anzahl der Gesellschafter insgesamt 50 übersteigt oder im Jahresdurchschnitt über 300 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Somit wurden die Generalversammlung und der Gesellschafterausschuss als Organe der DVT eingerichtet.

Generalversammlung Mit Regierungsbeschluss vom 15.6.1999 wurde das für die Beteiligungen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, in der Generalversammlung der DVT die Interessen des Landes wahrzunehmen.

Gesellschafterausschuss Als Vertreter des Landes im Gesellschafterausschuss der DVT wurde der Landeshauptmann und ebenfalls das für die Beteiligungen zuständige Mitglied der Landesregierung entsandt.

Die TIWAG wird von den beiden Vorstandsmitgliedern im Gesellschafterausschuss vertreten.

Geschäftsführung Jeder Gesellschafter ist lt. Gesellschaftsvertrag berechtigt, der Generalversammlung einen Geschäftsführer vorzuschlagen. Die Geschäftsführung für den Bereich strategisches Management, Organisation, Administration und Personal obliegt seit Jänner 1998 dem Abteilungsleiter des Rechtsreferates der TIWAG, Prokurist DDr. Fridolin Zanon. Die Geschäftsführung für den Bereich

Technik inklusive Entwicklung und Projektierung wird seit 1.1.1999 (am 1.1.2001 um fünf Jahre verlängert) vom Landesbeamten Mag. Markus Huber ausgeübt.

Rahmenvereinbarung
Land - DVT

Mit der von der Landesregierung am 3.3.1998 beschlossenen Rahmenvereinbarung vom 24.2./6.3.1998 verpflichtet sich das Land zur Wahrnehmung der der DVT gesetzlich übertragenen Aufgaben aus dem vorhandenen Personalstand die erforderliche Anzahl von Landesbediensteten beizustellen (Grundlage für diese Beistellung ist das vorgenannte Landesgesetz). Die Beistellung erfasst auch die erforderliche Infrastruktur. Nach dieser Vereinbarung trägt das Land außerdem dafür Sorge, dass die von der DVT für das Land im eigenen Namen sowie die im Namen und auf Rechnung des Landes eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der budgetären Vorgaben des Landes erfüllt werden können.

Diese Zurverfügungstellung von Personal ist als direkte Leistungsbeistellung zu qualifizieren. Damit wurde die Verrechnung von Personalaufwendungen zwischen der DVT und dem Land abgeschlossen.

Um den Verwaltungsaufwand der DVT möglichst gering zu halten, stellt die TIWAG der DVT Ressourcen im Personal- und Sachmittelbereich gegen Entgelt zur Verfügung.

Hinweis

Der LRH vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass in dieser Rahmenvereinbarung zusätzlich die wechselseitigen Rechte und Pflichten der beiden Gesellschafter TIWAG und Land einerseits unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen DVT – TIWAG und DVT – Land, andererseits einer vertraglichen Regelung zugeführt werden sollten. Gerade bei der Ausgliederung „TILAK“ hat sich gezeigt, dass eine Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen einer „100%-Landestochter“ mit dem Alleingesellschafter Land notwendig und sinnvoll ist. Bei der DVT erscheint eine derartige Regelung umso mehr notwendig, als das Land „nur“ mit 50 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Im Rahmen der derzeit bestehenden Regelungen bleibt die Rolle der TIWAG als Mitgesellschafter der DVT unklar.

Stellungnahme
der Regierung

Die Rolle der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als Mitgesellschafter der DVT war und ist klar: Es sollten aus der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für IT-DV-Services, die das Land Tirol benötigt, Synergien genutzt werden.

Die Aufgaben zwischen Land Tirol und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sind in mehreren Verträgen geregelt; die Gesellschafterbeziehung Land Tirol – TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist angesichts der personellen Verflechtungen (Landeshauptmann als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses, Landeshauptmann-Stellvertreter und für Beteiligungen zuständiges Regierungsmitglied Aufsichtsratsvorsitzender der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und wie der Vorstand der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Mitglied des Gesellschafterausschusses) im gesellschaftsrechtlichen Wege (Organfunktion in der DVT) vollzogen, sodass sich eine vertragliche Regelung dieser Beziehungen erübrigt. Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus den diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und der klaren Ziel- und Aufgabenformulierung des Ausgliederungsgesetzes sowie den abgeschlossenen Verträgen.

Replik des LRH

Wenn die „Rolle der TIWAG“ aus gesellschaftsrechtlicher Sicht vielleicht klar sein mag - ganz kann aber auch hier den Argumenten der Geschäftsführung betreffend die vom Land in die unterschiedlichen Gesellschaftsorgane entsandten Vertreter nicht beigespflichtet werden - so bezieht sich die Aussage des LRH primär darauf, dass eine gewisse Ungleichgewichtung der „Rollenverteilung“ der beiden Gesellschafter festzustellen ist:

Das Land wickelt seine DV-Aufträge über die DVT ab, die TIWAG erteilt der DVT keine Aufträge. Die TIWAG verrechnet der Gesellschaft alle von ihr erbrachten Leistungen, das Land zahlt diese. Naheliegender wäre wohl, dass das Land - wenn schon Aufgaben „ausgelagert werden sollen - eine Alleingesellschaft gründet und die Leistungen der TIWAG zukauff (wie dies ja de facto der Fall ist). Warum die TIWAG Mitgesellschafter der DVT ist, ist für den LRH nicht nachvollziehbar.

Werkvertrag TIWAG - DVT

Die TIWAG übernimmt gem. Werkvertrag (wozu, wenn sie zu 50 % Mitgesellschafter ist) vom 30.3.1998 mit der DVT die Unterstützung der Geschäftsführung (einer der Geschäftsführer der DVT ist ein Bediensteter der TIWAG) der DVT in allen kaufmännischen Angelegenheiten und dazugehörigen Hilfsgeschäfte, insbesondere die

- Präliminarerstellung und -überwachung,
- Erstellung des Jahresabschlusses, Finanzierung und Finanzplan,

- Kostenrechnung,
- Betreuung der laufenden Buchhaltung,
- Lohnverrechnung, Personalverwaltung,
- Beschaffungswesen,
- rechtliche Beratung einschließlich Versicherungswesen,
- Beratung und laufende Betreuung in Steuerangelegenheiten,
- kaufmännische und administrative Beratung sowie
- EDV-Beratung (eingeschränkt auf die Tätigkeit im Rahmen der Unterstützung in kaufmännischen Angelegenheiten).

Hinweis

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist die DVT ausschließlich für das Land tätig bzw. wird der gesamte Aufwand der Gesellschaft vom Land getragen. Nach Ansicht des LRH sollten aus diesem Grund die Fachabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung (Justizariat, Finanzen) mit der Erledigung von rechtlichen bzw. vertraglichen Angelegenheiten der DVT, wie beispielsweise steuerrechtliche Themenbereiche oder Versicherungsschutz, betraut werden. Warum die Agenden in diesen Bereichen von der TIWAG wahrgenommen werden bleibt unklar. Das Argument der dort vorhandenen Ressourcen bleibt insoweit nicht nachvollziehbar, als diese Leistungen zur Gänze dem Land verrechnet werden.

Weiters wurde bis dato bei der DVT keine Kostenrechnung eingeführt.

Stellungnahme
der Regierung

Da die DVT keine organisatorische Dienststelle des Landes Tirol, sondern eine eigenständige GmbH ist, liegt die Beauftragung beim vom Land Tirol bestellten Koordinator LAD, die Erbringung der Dienstleistungen aber in der Autonomie der Geschäftsführung der DVT im Rahmen der durch die sozietären Organe vorgegebenen Richtlinien.

Justizariat, Finanzabteilung und andere Abteilungen des Landes werden auch für andere, selbständige Gesellschaften im Beteiligungsportefeuille des Landes Tirol (etwa Hypo, TILAK) nicht zur Erbringung von Dienstleistungen herangezogen. Soweit eine Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen erforderlich war, wurde diese auch durchgeführt. Der Mietvertrag „Adamgasse“ etwa wurde vom Justizariat des Landes ausverhandelt

In der DVT wurde die TIWAG-Kostenrechnung im Jahr 1998 eingeführt; hinsichtlich der Kostenrechnung des Landes Tirol ist die

DVT vom Fortgang des Kostenrechnungsprojektes im ATLR abhängig. Schon jetzt werden jene kostenrechnerischen Erfordernisse geliefert, die für eine Beurteilung aus Sicht des Budgetvollzuges bzw. einer Kostenverfolgung zweckdienlich sind.

Replik des LRH

Natürlich steht es der DVT frei, wo sie Fremdleistungen nachfragt. Aus Sicht des Gesellschafters Land - und nur diese hat der LRH wie eingangs erwähnt zu betrachten - widerspricht es dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzip, wenn diese Leistungen ausschließlich beim Gesellschafter TIWAG bestellt (und auch bezahlt) werden und nicht im eigenen Bereich.

Dem LRH wurde im Zuge der Prüfung auf Anfrage lediglich ein „Kostenrechnungskonzept“ vorgelegt und mitgeteilt, dass dieses umgesetzt werden soll. Der LRH kann seine Feststellungen nur so weit treffen, als die geprüfte Stelle auch alle Informationen zur Verfügung stellt. Im Zuge der Prüfung wurde nur ein Konzept vorgelegt, sodass die nunmehrige Aussage der Geschäftsführung nicht nachvollzogen werden kann.

Leistungsentgelt

Als Entgelt für die von der TIWAG für die DVT zu erbringenden taxativ aufgezählten administrativen Leistungen, wurde für die Bereitstellung des Personals (inkl. Infrastruktur) ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe von € 43.603,70 (inkl. 20 % MwSt.) vertraglich vereinbart. Die TIWAG ist jedoch berechtigt, diesen Pauschalbetrag nach Ablauf eines Jahres dem tatsächlichen Aufwand entsprechend, im Einvernehmen mit der DVT, anzupassen.

Zusatzvereinbarung

In einer Zusatzvereinbarung zu diesem Werkvertrag vom 27.4. und 20.5.1999 wurde weiters vereinbart, dass das Land für DVT-eigene Dienstnehmer in seinem Bereich die gesamte erforderliche Infrastruktur (Räumlichkeiten, Arbeitsmittel usw.) als direkte Leistungsbeistellung zur Verfügung stellt. Diese Bereitstellung wurde aufgrund von räumlichen Überlegungen und einer gesetzeskonformen steuerlichen Lösung gewählt.

**Stellungnahme
der Regierung**

Bei dieser vom Landesrechnungshof genannten Zusatzvereinbarung handelt es sich nicht um eine Zusatzvereinbarung zum Werkvertrag abgeschlossen zwischen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und der DVT, sondern um eine Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und der DVT.

Replik des LRH

Der LRH nimmt diese Klarstellung zur Kenntnis, sieht aber keine Veranlassung von den sonstigen Feststellungen zu diesem Punkt abzugehen.

Hinweis

Der LRH vermisst zusammenfassend in den vertraglichen Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag, Rahmenvertrag, Werksvertrag) klare Zielvorgaben. Erst wenn die mit einer Ausgliederung beabsichtigten Ziele klar definiert sind, kann der Grad der Aufgabenerfüllung oder der Zielerreichungsgrad festgestellt werden (Evaluation).

Auch im Bereich der Bereitstellung von Personal herrscht ein Ungleichgewicht zwischen den Gesellschaftern Land und TIWAG vor, da das Land „sein“ Personal in die Gesellschaft „einbringt“ während die TIWAG die Personalleistungen voll verrechnet.

Weiters wird festgestellt, dass es sich bei der DVT um keine Privatisierung im engeren Sinn handelt, da der Personalaufwand der Landesbediensteten und der gesamte Sachaufwand aus dem Landeshaushalt getragen wird. Da die DVT ausschließlich für das Land (im Namen und auf Rechnung des Landes) Aufgaben erbringt, handelt es sich bei der DVT de facto lediglich um eine ausgegliederte und gesellschaftsrechtlich organisierte „Dienststelle des Landes“ mit der TIWAG als Partner zur administrativen Unterstützung (die der DVT von der TIWAG in Rechnung gestellt wird).

Mit der Gründung der DVT wurden Effizienzsteigerungen - die jedoch nicht in Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion der DVT zu sehen sind - erzielt, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass keine wettbewerbsorientierte Marktbedingungen (Angebot und Nachfrage) vorherrschen bzw. kein wirtschaftliches Risiko (die Abgangsdeckung erfolgt direkt bzw. indirekt durch das Land) vorliegt.

Die DVT ist ein Beispiel für eine „Privatisierung“ bei der lediglich vorher von der Verwaltung wahrgenommene Aufgaben - vom im Wesentlichen gleichen Personenkreis - von einer Gesellschaft des Handelsrechtes vollzogen werden. Da sich weder die Marktbedingungen, noch die internen Rahmenbedingungen (insbesondere die Abgangsdeckung durch das Land Tirol/des Mitgesellschafters TIWAG?) geändert haben, vermag der LRH einen Vorteil dieser „Privatisierung“ nicht zu erkennen. Einerseits soll der Ein-

fluss des Landes weiterhin aufrechterhalten bleiben und andererseits wird das Management an betriebswirtschaftlichen Prämissen (ohne Marktmechanismen!) gemessen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Ziele der DVT ergeben sich aus dem Ausgliederungsgesetz 1997.

Die Zielvorgaben sind im Gesellschaftsvertrag, in der Rahmenvereinbarung und dem Werkvertrag vertraglich umgesetzt.

Eine „echte“ Privatisierung war vom Landesgesetzgeber nicht gewollt; vielmehr hat der Tiroler Landtag die Aufgabenübertragung an eine privatwirtschaftlich organisierte GmbH im Landesgesetz beschlossen, Beamte und Vertragsbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen und die Aufgaben gesetzlich festgelegt. Die Rolle der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG war von Anfang an die eines strategischen Partners. Angemerkt wird, dass auch das Beherrschen administrativer Abläufe (Geschäftsführung, der vergaberechtlich einwandfreie Bestellvorgang, das Vertragswesen und die Personalentwicklung sowie die Abwicklung der Budgetverwaltung etc.) wesentlich zum Erfolg der DVT beitrugen.

*Die vorliegende Wertung des Landesrechnungshofes zu Effizienzsteigerungen steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der **Einschau durch den Österreichischen Rechnungshof im Jahr 2000**, der sowohl die gesellschaftsrechtliche Konstruktion, als auch die Zusammenarbeit mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als konzeptionell und strategisch richtig und mit großen Synergien für beide Partner versehen bewertet hat.*

*Auf § 2 Abs. 4 des **Tiroler Landesrechnungshofgesetzes 2003**, wonach der Landesrechnungshof „**die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen, insbesondere jene des Österreichischen Rechnungshofes, in seine Erwägungen mit einzubeziehen hat**“, wird ausdrücklich hingewiesen.*

Replik des LRH

Der LRH vermag klare „Ziele“ in einem „Ausgliederungsgesetz“ (gemeint ist wohl das Gesetz vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH, LGBl. Nr. 87/1997) nicht zu erkennen. Aufgabenübertragung und Zielsetzungen sind dabei nicht gleichzusetzen.

Dem LRH sind die Ergebnisse der Einschau des (Österreichischen) RH bekannt; diese wurden dem TirLRHG entsprechend in die Erwägungen bei der eigenen Berichtslegung

einbezogen. Dabei ist festzuhalten, dass die Prüfziele des RH völlig unterschiedlich zu denen des LRH waren. Die Prüfung durch den RH beschränkte sich im Wesentlichen auf den Ausgliederungsvorgang an sich, während der LRH eine umfassende Gebarungsprüfung unter Miteinbeziehung der Aufbau- und Ablauforganisation durchführte. Dazu kommt, dass die Prüfung durch den RH mehr als 3 Jahre zurückliegt und unmittelbar nach Gesellschaftsgründung erfolgte. Der zwischenzeitlich eingetretene Zeitablauf und die damit verbundenen Veränderungen und Prüfungsergebnisse führen zu einer geänderten Sichtweise.

Maastrichtdefizit

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die von der DVT erzielten Schulden und Abgänge gem. dem System der Europäischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nur dann nicht dem öffentlichen Schuldenstand und dem öffentlichen Defizit zuzurechnen sind, wenn die Rechtsträger, die ausgegliederte Aufgaben wahrzunehmen haben, hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eigenständig sind und die Deckung von zumindest 50 % der Produktionskosten durch marktwirtschaftliche Umsätze erzielt wurden.

Da die DVT einen Teil ihres Personalstandes bzw. den gesamten Sachaufwand vom Land bereitgestellt erhält und keine echten Marktverhältnisse vorherrschen (die Leistungserbringung der DVT erfolgt ausschließlich für das Land) wird im Zusammenhang mit dem Maastrichtdefizit keine Entlastung des Landeshaushaltes erzielt. Die Landesbediensteten wurden der DVT dienstzugeteilt, sie verbleiben jedoch im Stellenplan des Landes. Der gesamte Aufwand der DVT (inkl. des Personalaufwandes für die Privatangestellten) wird als Sachaufwand aus dem Landeshaushalt abgedeckt.

Diese Ausgliederung stellt daher kein taugliches haushaltspolitisches Gestaltungsmittel zur Erfüllung der fiskalischen Konvergenzkriterien dar.

Stellungnahme der Regierung

Angesichts eines Jahresgewinnes der DVT von rund € 7.000,-- erübrigen sich Darlegungen über allfällige Beiträge der DVT zur Erfüllung der Maastrichtkriterien.

Mit einem jährlichen Umsatzvolumen von durchschnittlich 1,5 Mio. € (unter ein Promille des Landeshaushaltes Tirols) konnte die DVT auch nicht das Ziel verfolgen, fiskalische Konvergenzkriterien für

das Land Tirol zu erfüllen; dieses Ziel wurde ihr im Übrigen gar nicht gesetzt.

Replik des LRH

Die diesbezüglichen Ausführungen des LRH sind allgemeiner Natur und sollen lediglich möglichen Argumenten in dieser Richtung entgegentreten.

Informatik- und
Telematikverbund

Die aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen der DVT sind in engem Zusammenhang mit den im direkten bzw. indirekten Informatik- und Telematikverbund integrierten Landeseinrichtungen, wie die TILAK GmbH (als 100%ige Landestochter), der Hypo Tirol Bank AG (deren Aktien zur Gänze im Eigentum des Landessondervermögens „Landes-Hypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung“ stehen) und der TIWAG (100%ige Landestochtergesellschaft) bzw. der landesnahen Einrichtungen ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH (eine indirekte Beteiligung der Hypo Tirol Bank AG) zu sehen.

ARZ

Das ARZ ist unter anderem das Rechenzentrum des Landes Tirol, der TILAK und der Hypo Tirol Bank AG. Der IT-Koordinator des Landes ist seit dem Regierungsbeschluss vom 20.4.1993 der Vertreter des Landes im Beirat des ARZ.

Die Verrechnung der Leistungen des Rechenzentrums beruht auf einer jährlich ausverhandelten, umfassenden Vereinbarung zwischen dem ARZ, dem Land Tirol, der TILAK und der AT Solution Partner EDV Beratungs- & Vertriebs GmbH (Gesellschafter sind zu 51 % das ARZ und zu 49 % die TILAK).

Rechnungslegung

Die vom ARZ dem Land über die DVT in Rechnung gestellten Beträge werden aufgrund von Istkosten auf Vollkostenbasis verrechnet. Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Landeshaushalt unter der Finanzposition 1-020038-7281006 „Rechenleistung“ und betrug beispielsweise im Jahr 2001 insgesamt über 1,4 Mio. €.

Es wurde monatlich je eine Rechnung für Land, TILAK und AT Solution Partner EDV Beratungs- & Vertriebs GmbH erstellt. Mit der Vereinbarung vom 1.6.2002 ist das ARZ berechtigt, bis zum Vorliegen der überarbeiteten Verrechnungsvorschrift, Akontorechnungen mit 1/12 des durchschnittlichen Rechnungsbetrages des Vorjahres zu stellen. Nach Vorliegen der gültigen Verrechnungsvorschriften erfolgt die endgültige Abrechnung.

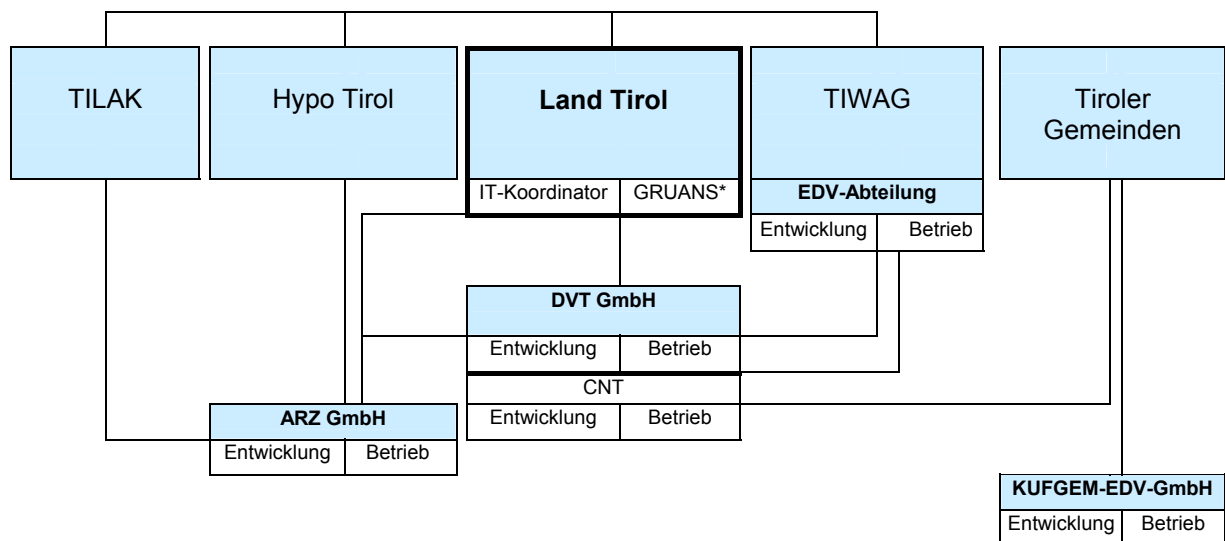
CNT

Mit Regierungsbeschluss vom 2.3.1999 wurde der „Tiroler Zukunftsstiftung“ (Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit) die Genehmigung erteilt, zur Verwirklichung des Projektes „CNT - Corporate Network Tirol“, an die DVT einen verlorenen Zuschuss in der Höhe von rund 2,5 Mio. € zu vergeben. Nähere Ausführungen über die Abwicklung erfolgen im Kapitel „Projekte“.

Die Tiroler Gemeinden sind über das von der DVT aufgebaute und betriebene „CNT - Corporate Network Tirol“ in diesen Verbund integriert. Benutzt wird dieses Netzwerk mit allen damit verbundenen Diensten auch von der KUGEM-EDV-GmbH (eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Kufstein GmbH).

IT-Netzwerk

Grafisch stellt sich der Landes- bzw. landesnahe Informatik- und Telematikverbund wie folgt dar:



* GRUANS = Gruppenansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung

Bei den Tiroler Gemeinden ist zusätzlich die Stadtgemeinde Innsbruck, deren DV durch eine Magistratsabteilung betreut wird, sowie die „Innsbrucker Kommunalbetriebe AG“ (eine Tochtergesellschaft der Stadtgemeinde Innsbruck und der TIWAG), ebenfalls mit einer eigenen EDV-Abteilung, zu berücksichtigen.

Weiters hat die TILAK mit der Gründung der Tochtergesellschaften icoserve information technologies GmbH, ITH Information Technologies for Health Care GmbH, HITT – Health Information Technolo-

gies Tirol GmbH, AT Solution Partner EDV Beratungs- & Vertriebs GmbH, Institut für Medizinische Informatik und Technik Tirol – Institut for Health Informatics and Technology Tyrol GmbH, Biocrates Life Sciences Biotechnologie GmbH und die health & education Gesundheitsausbildung GmbH ein Netzwerk im Bereich der Entwicklung bzw. den Vertrieb von Software und IT-Beratung aufgebaut. Gerade die „Tochtergesellschaftsgründungen“ im DV – Bereich der TILAK sollten das Land als „Mutter“ all dieser Gesellschaften veranlassen, ein Gesamt-DV-Konzept zu erarbeiten.

Insgesamt sind im Bereich Land (DVT)-Hypo Tirol-TIWAG-TILAK über 400 DV-Fachleute tätig. Nach Ansicht des LRH sollten diese Ressourcen gebündelt und die Betriebs- und Entwicklungsaktivitäten zu einer zukunftsweisenden und übergreifenden „großen Tiroler DV-Lösung“ zusammengefasst werden. Durch strategische Allianzen könnten erhebliche Einsparungspotentiale erzielt werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die vom Landesrechnungshof empfohlene strategische Vorgangsweise hat die Geschäftsführung der DVT in einem Strategiekonzept im Jahr 2001 an den Landeshauptmann von Tirol als Vorschlag schriftlich herangetragen.

landesinterne
DV-Strukturen

Im Zuge des Aufbaues der DVT waren auch die von und in den Dienststellen des Landes wahrzunehmenden Aufgaben neu zu definieren. In der Folge wurden beim Amt der Tiroler Landesregierung die Positionen bzw. Funktionen IT-Koordinator, Gruppenansprechpartner (GRUANS), IT-Ansprechpartner und die Produktbetreuer eingerichtet.

IT-Koordination

Der vom Landesamtsdirektor mit der IT-Koordination betraute Landesbedienstete hat den Landesamtsdirektor bei der Abstimmung der IT-Strategie mit der DVT zu unterstützen und ist weiters primär für die Budgetanträge, Arbeitspläne mit Zuteilungen von Mitteln für die einzelnen Vorhaben sowie Abrechnungen mit der DVT zuständig. Mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Jänner 1998 wurde dieser Bedienstete zusätzlich mit der Gebarungsprüfung der DVT betraut.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle wurde auf Antrag der Geschäftsführung schon mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. Jänner 1998, somit ab dem operativen Start der Gesellschaft, beschlossen.

Gruppenansprechpartner	Um eine möglichst optimale Organisation der Abläufe und Zusammenarbeit zwischen der DVT und den Landesdienststellen zu erreichen, wurden im Amt der Landesregierung Gruppenansprechpartner (GRUANS) eingerichtet. Die dienstrechtliche Zuteilung zu den Gruppenvorständen erfolgte im März 1998. Gemäß dem derzeit noch gültigen Tätigkeitsprofil haben die GRUANS beim Amt der Tiroler Landesregierung für ihre jeweiligen Gruppen die strategische Planung, die Jahresplanung des Bedarfes an neuen und zu ersetzenden Arbeitsplätzen und Druckern, die Festlegung der Detailanforderungen als Grundlage der konkreten Beschaffung durch die DVT unter Abklärung von Schulungsmaßnahmen, die Fachbetreuung und Koordination der IT-Ansprechpartner, die Inventarverwaltung und die Betreuung der zugeteilten Netzwerkverteiler persönlich durchzuführen.
IT-Ansprechpartner	An die IT-Ansprechpartner delegierbare Aufgaben sind nach dem Tätigkeitsprofil primär die Durchführung kleiner Reparaturen, die Installation von neuen Arbeitsplätzen, die Ausarbeitung von Kleinlösungen, die Ausarbeitung von Anforderungen für größere Projekte sowie die Arbeitsplatzübersiedlungen planen und durchführen. Die IT-Ansprechpartner sind neben ihrer Haupttätigkeit die Erstansprechpartner für die Anwender in den Abteilungen bei IT-Problemen.
Produktbetreuer	Die Produktbetreuer erstellen die fachlichen Vorgaben für den Betrieb einer größeren oder abteilungsübergreifenden IT-Anwendung; derzeit sind 10 Mitarbeiter mit dieser Funktion betraut.
Ziele	Mit dieser landesinternen DV-Struktur sollte primär eine rasche und qualifizierte Fehlerbehebung durch Verfügbarkeit von Mitarbeitern vor Ort, die Verteilung von Fachwissen auf eine Mehrzahl von Mitarbeitern, die Unterstützung der Gruppenvorstände und Bezirkshauptmänner bei (DV-)organisatorischer Fragestellung erreicht werden.
Hinweis	Nach Ansicht des LRH wird jedoch von den GRUANS nur mehr ein Teil der Aufgaben lt. Tätigkeitsprofil - und das in unterschiedlicher Qualität - erfüllt. Die Tätigkeit der GRUANS konzentriert sich derzeit auf die Jahresplanung, die Detailanforderungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Hard- und Software, die Fachbetreuung der IT-Ansprechpartner und Installationen am Arbeitsplatz.

Die GRUANS sollten vermehrt in Projekte - die von der DVT koordiniert und umgesetzt werden - in organisatorische DV-Maßnahmen bzw. strategische DV-Zielsetzungen in der jeweiligen Gruppe eingebunden und integriert werden.

Diese Verlagerung von bis dato zum Teil von den GRUANS wahrgenommenen (operativen) DV-Aufgaben erfordert zukünftig auf IT-Ansprechpartnerebene eine vermehrte und gezielte Schulung bzw. eine flächendeckende Installierung des IT-Ansprechpartnernetzwerkes auf Abteilungsebene.

Weiters entspricht der bis dato gültige Aufgabenkatalog nicht mehr dem tatsächlichen Tätigkeitsprofil der GRUANS und sollte daher aktualisiert werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird durch eine Überarbeitung der Tätigkeitsbeschreibung von GRUANS am Wege über den Koordinator LAD entsprochen.

2. Entwicklung der Landesmittel für DV-Leistungen

DV-Sachaufwand

Mit der Gründung der DVT wurden die DV-Sachaufwendungen, die bis zum Jahr 1998 der ehemaligen Präsidialabteilung V/Abteilung Informationstechnik, der Gruppen Agrartechnik und Agrarförderung, Landesforstdirektion und Landesbaudirektion zugewiesen waren, zu einem Budget „Elektronische Datenverarbeitung“ - Teilabschnitt 1-02003 zusammengeführt (anweisende Stelle 8350 „Landesamtsdirektor/EDV“).

Hinweis

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben für abteilungsspezifische Spezialsoftware, beispielsweise spezielle Datendienste (TIRIS), weiterhin von den Abteilungen Allgemeine Präsidialangelegenheiten (Messprogramme für den Lawinenwarndienst), Umweltschutz, Justizariat - Sachgebiet Landesliegenschaftsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit (Internet/Intranet), Landwirtschaftliches Schulwesen, Gruppe Agrartechnik und Agrarförderung, Allgemeine Bauangelegenheiten oder den Bezirkshauptmannschaften angewiesen wurden.

Im Jahr 2001 wurden beispielsweise insgesamt € 270.000,-- direkt von diesen Landesdienststellen für diese speziellen abteilungsspezifischen Aufwendungen verausgabt. Da die DVT (bzw. der IT-Koordinator des Landes) nur für eine etwaige fachliche Beurteilung der jeweiligen DV-Vorhaben dieser Landesdienststellen herangezogen wurde, wurden diese dezentralen DV-Ausgaben bei den nachfolgenden Ausführungen des LRH ausgeklammert.

Die Beschaffung der DV-Hardware-Ausstattung für die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen sowie für die landwirtschaftlichen Lehranstalten des Landes inklusive den angeschlossenen Schülerheimen liegt auch nach Gründung der DVT - aus für den LRH nicht nachvollziehbaren Gründen - bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen (AWST: 3300). In den Jahren 2000 und 2001 wurden insgesamt € 205.900,-- von dieser Abteilung für EDV-Geräte (Finanzposition 1-221503-0450005) angewiesen.

Empfehlung	Die DVT unterstützt beim Beschaffungsvorgang (Ausschreibung, Lieferantenauswahl) die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, jedoch sollten auch konsequenterweise diese Budgetmittel für Hardware in das Budget „Elektronische Datenverarbeitung“ integriert werden.
DV-Personalaufwand	Weiters wurde auch der Personalaufwand, für die der DVT beigegebenen Landesbediensteten, dem Teilabschnitt 1-02003 „Elektronische Datenverarbeitung“ direkt zugewiesen (anweisende Stelle 0100 „Abteilung Personal - Besoldung“). Bis 1998 waren die Personalaufwendungen für die Mitarbeiter, die im DV-Bereich eingesetzt wurden, im allgemeinen Personalaufwand des Amtes der Tiroler Landesregierung enthalten.
Ausgabenentwicklung	Die ab dem Jahr 1999 vom Landesamtsdirektor angewiesenen DV-Sachaufwendungen, die im Namen und auf Rechnung des Landes über die DVT abgewickelt werden, der Sachaufwand für die DVT selbst (DVT-Präliminare, Kostenabdeckung für die Verwaltung der DVT durch die TIWAG) und der Personalaufwand für die der DVT bereitgestellten Landesbediensteten entwickelten sich wie folgt:

Ausgabenentwicklung

Ausgabenpositionen	Rechnungsabschlüsse der Jahre			Voranschlag
	1999	2000	2001	2002
	Beträge in €			
Personal	1.456.509	1.437.178	1.453.493	1.516.000
Sachaufwand (anweisende Stelle 8350)				
Gebrauchsgüter	6.989	59.114	223.567	11.600
Druckwerke	9.956	1.809	3.197	100
sonstige Verbrauchsgüter	151.167	189.608	284.228	218.000
sonstige Miet- und Pachtzinse	0	80	0	100
Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen	2.442	0	13.732	100
Entgelte für freie Dienstverhältnisse	0	0	379	100
Entgelte für sonst. Leistungen von Unternehmungen	380.703	1.192.419	1.490.043	1.420.800
Entgelte für sonst. Leistungen von Unternehmungen-EDV	695.178	894.483	728.831	1.257.200
EDV - Wartung	645.615	549.677	541.824	145.300
Datenübertragung laufende Entgelte	1.279.428	14.252	375.448	283.400
Datendienste	454.667	259.921	77.765	78.500
EDV-Software	820.580	607.882	373.607	492.000
EDV-Geräte	2.710.633	1.917.495	1.507.730	1.768.100
Einrichtungserfordernisse	16.417	0	0	100
Datenfernübertragung	318.156	320.587	73	439.700
EDV-Verkabelung	648.434	226.901	365.409	14.500
Erwerb Software	110.357	401.658	242.465	707.800
Rechenleistung	0	1.375.553	1.402.801	1.246.700
Summe Sachaufwand	8.250.724	8.011.440	7.631.100	8.084.100
GESAMTSUMME	9.707.233	9.448.618	9.084.593	9.600.100

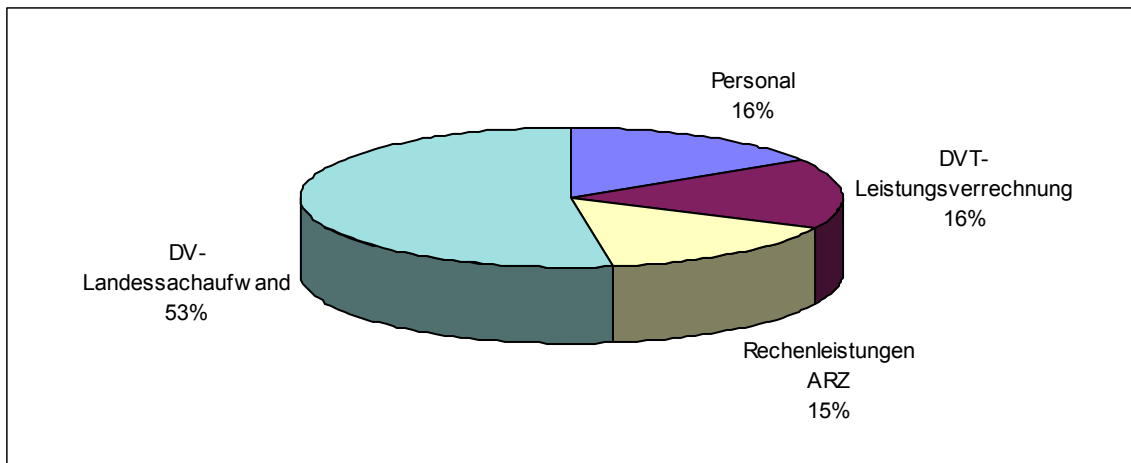
Entwicklung

Der reine DV-Sachaufwand (Hard- und Software, Wartungen, Verkabelungen) für das Land stieg von 5,2 Mio. € im Jahr 1997 (letztes Jahr der Präsidialabteilung V) auf über 8,5 Mio. € (+ 85 %) inklusive der für spezielle Anwendungen bereitgestellten und dezentral verwalteten DV-Budgets im Gesamtausmaß von € 450.000,--. Die Gründe für den Anstieg waren primär wesentliche Ersatzbeschaffungen und Investitionen (Vernetzung, Datenstationen, SAP).

Aufwandsverteilung

Die jährlich budgetierten DV-Gesamtausgaben des Landes (Personalaufwand für die der DVT zugeteilten Landesbediensteten, Sachaufwand für die im Namen und auf Rechnung des Landes über die DVT angekauften DV-Leistungen, die über die DVT abgerechneten ARZ-Rechenleistungen und die vom Land zu tragenden Aufwendungen der DVT) verteilten sich durchschnittlich auf folgende Aufwandspositionen:

Aufwandsverteilung



Ablauforganisation der Verrechnung

Die Rechnungslegung durch die DVT an das Land erfolgt auf zwei Leistungsebenen:

1. Bestellung durch die DVT im Namen und auf Rechnung des Landes (DV-Landessachaufwand) und
2. die Verrechnung von Personal- und Sachaufwendungen der DVT an das Land als Gesellschafter (DVT-Leistungsverrechnung).

Verrechnung Land - DVT

Bei den Bestellungen im Namen und auf Rechnung des Landes wird die DVT im Rahmen ihres Auftrages nach § 1 LGBl. Nr. 87/1997 tätig. Die Vorfinanzierung der Aufwendungen bzw. die Liquiditätssteuerung der DVT erfolgen gem. Regierungsbeschluss vom 26.5.1998 über das Verrechnungskonto 2700 012 „Vorschüsse DVT“.

Der Ausgleich des Kontos erfolgt gegen Verrechnung mit dem Landeshaushalt, wobei Vorschüsse nur im Rahmen der vorgegebenen landesbudgetären Rahmenbedingungen erfolgen können.

Dieses außerbudgetäre Vorschusskonto wurde deshalb eingerichtet, da eine budgetäre Zuordnung der DVT-Mittel nicht direkt über den Landeshaushalt (wie bei Landesinstitutionen) sondern erst im Nachhinein erfolgen kann.

Zahlungsvorgang

Die von der DVT auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüften Rechnungen werden über die Disposition der DVT an die Buch-

haltung der DVT bei der TIWAG weitergeleitet. Zahlungen werden nur auf Grund von eingebuchten Bestellungen (Vorkontierung) bei der Einkaufsabteilung der TIWAG durchgeführt.

Bestellungen und Zahlungen werden in einem eigenen Rechnungskreis im SAP-System der TIWAG abgewickelt. Sie werden Kostenstellen zugeordnet und mit einem Kreditrahmen abgeglichen.

Verrechnungskonto und Handkasse werden von der DVT vierteljährlich mit der Abteilung Finanzen, Amt der Tiroler Landesregierung, abgerechnet. Der Abrechnung liegen eine Aufstellung der Ausgaben je Voranschlagspost und eine Aufstellung der noch verfügbaren internen Kreditrahmen bei. Mittels Umbuchungsauftrag wird gegen die Voranschlagsposten des Landeshaushaltes gebucht. Die Abteilung Finanzen bestätigte auch die Richtigkeit der Mittelzuführung zum Verrechnungskonto.

Der IT-Koordinator prüft die Einhaltung der internen Kreditrahmen und des Gesamtbudgets, bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem Zahlungsauftrag und leitet diesen an den Landesamtsdirektor als Anweisungsberechtigten zur Fertigung weiter.

Hinweis

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es zwischen dem von der TIWAG zur Abbildung von DVT-Geschäftsprozessen (Bestellung, Mittelprüfung, Zahlung, Rechnungsprüfung, Kontrolle) und dem zwischenzeitlich ebenfalls vom Land (Mittelbereitstellung, Haushaltsüberwachung) eingesetzten SAP R/3 zu einem „Systembruch“ kommt, der erheblichen Aufwand (Abgleichung des Verrechnungskontos) verursacht bzw. einen Informationsverlust zur Folge hat.

Nach Ansicht des LRH sollte zukünftig der gesamte Beschaffungsprozess (inklusive Anlagenmanagement) im SAP R/3 des Landes durchgeführt bzw. abgebildet werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Alle durch das Land Tirol angeforderten Informationen bzw. Daten wurden und werden auch zukünftig durch die DVT geliefert. Ein Informationsverlust kann dabei nicht auftreten, da sich sowohl die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als auch das Land Tirol derselben SAP-Software bedienen.

Das Erfordernis zur Abstimmung von Verrechnungskonten ist unabhängig vom eingesetzten System. Derartige Abstimmungen sind

übliche und notwendige Buchhaltungsaufgaben (im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und eines funktionierenden internen Kontrollsystems). Zum vergleichsweise geringen Aufwand zur Abstimmung des Verrechnungskontos (viermal im Jahr) kämen bei einem SAP-Betrieb im Land Tirol Abgrenzungen zum „normalen“ SAP-Betrieb des Landes (Personenkonto, Mandantenbetrieb etc.) dazu.

DV-Gebrauchs- und Verbrauchsgüter Im Gegensatz dazu wurde die Beschaffung (Ausschreibung, Bestellung, Rechnungsprüfung und Zahlung) von DV-Gebrauchs- und Verbrauchsgüter an die Landeskanzleidirektion übertragen.

Stellungnahme der Regierung *Die Feststellungen des LRH sind unrichtig.*
Die Ausschreibung und Abwicklung der Beschaffung wurde im Auftrag der Landeskanzleidirektion von der DVT durchgeführt.

Replik des LRH **Die Behauptung der Geschäftsführung widerspricht den Erhebungsergebnissen des LRH. Die Information des LRH erfolgte durch die Landeskanzleidirektion und bezieht sich auf die bis vor kurzem gepflogene Vorgangsweise.**

Leistungen, die die DVT für das Land als Gesellschafter erbringt, werden dem Land von der DVT in Rechnung gestellt. Diese verrechneten Leistungen umfassen

- den Personalaufwand der DVT, die nicht Landesbedienstete sind,
- die Anschaffungen und den laufenden Aufwand der DVT für den Geschäftsbetrieb, soweit nicht Sachbeistellungen durch das Land erfolgen und
- die Inanspruchnahme von Leistungen der TIWAG (die auch Mitgesellschafter der DVT ist) durch die DVT im Rahmen des bestehenden Werkvertrages (beispielsweise Buchhaltung, Einkauf, Geschäftsführer).

Die Rechnungslegung erfolgt vierteljährlich im ersten Monat des Quartals an den IT-Koordinator. Der Rechnung wird eine Aufstellung über die Aufwandspositionen beigelegt. Der IT-Koordinator erstellt einen Zahlungsauftrag, bestätigt die Einhaltung dieser Vorgehensweise mit seiner Unterschrift und leitet diesen dem Landesamtsdirektor zur Fertigung weiter.

Die Endabrechnung eines Jahres erfolgt nach Erstellung des Jahresabschlusses der DVT. Im Anschluss daran erfolgt eine Belegprüfung durch den IT-Koordinator.

quantitative Leistungsparameter

In den vergangenen fünf Jahren waren bei der DV-Betreuung des Landes sowohl qualitativ als auch quantitativ erhöhte Leistungsanforderungen festzustellen. Bei einer rein quantitativen Analyse sind im Vergleich zum Jahr 1997 (ein Jahr vor dem operativen Start der DVT) folgende Kennzahlenentwicklungen festzustellen:

quantitative Leistungen

	1997	2002
PC-Arbeitsplätze	2.200	3.000
Produkte	93	205
Server	42	109

Bei einer relativen Betrachtungsweise wird festgestellt, dass pro PC-Arbeitsplatz im Jahr 2001 € 2.544,-- (ohne die Berücksichtigung der Personalkosten und bezogen auf 3.000 Anwender) aus dem Landeshaushalt investiert wurde. Zum Vergleich wurden im Jahr 1997 (letztes Jahr der Präsidialabteilung V) pro PC-Arbeitsplatz € 2.144,-- (bezogen auf das gesamte DV-Landesbudget, 2.200 Anwendern und ohne die Berücksichtigung der Personalkosten) ausgegeben. Dies entspricht einer Ausgabensteigerung pro PC-Arbeitsplatz von 16 %.

Stellungnahme der Regierung

Die auf PC-Arbeitsplatz abgestellte Kostenbetrachtungsweise berücksichtigt die Tatsache, dass im Jahr 2002 bei 205 Produkten (gegenüber 93 Produkten 1997) und 109 Servern 2002 (42 im Jahr 1997) den Nutzern erheblich mehr Produkte zur Verfügung gestellt werden können und die Qualität der Leistungserbringung erheblich gesteigert werden konnte.

Der Ausweis einer Ausgabensteigerung pro PC-Arbeitsplatz von 16 % innerhalb von sechs Jahren berücksichtigt diesen Produktivitätszuwachs in keiner Weise und entspricht im Übrigen einer jährlichen Kostensteigerung von weniger als 2 %.

Replik des LRH

Der LRH hat im Bericht klargestellt, dass es sich um eine quantitative Betrachtung handelt, die die qualitative außer Acht lässt.

Bei den PCs und Laptops wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von fünf Jahren angesetzt; somit wird jedes Jahr ein Fünftel des gesamten Landes-PC- bzw. Laptopstandes im Wert von durchschnittlich 1,0 Mio. € pro Jahr ausgetauscht.

Zusätzlich zu diesen stark gestiegenen Leistungserbringungen ist darauf hinzuweisen, dass von den insgesamt 54 DVT-Mitarbeitern - zum Vergleich waren bei der ehemaligen Präsidialabteilung V durchschnittlich über 50 Mitarbeiter tätig - große Projekte (z.B. CNT mit 19.000 zusätzlichen Teilnehmern, EURO-Umstellung) umgesetzt bzw. betreut wurden.

qualitative Betrachtungsweise

Bei einer übergreifenden qualitativen Betrachtungsweise ist zu berücksichtigen, dass das Aufgabenumfeld der DVT als heterogen zu bezeichnen ist. In der Landesverwaltung kommen zahlreiche unterschiedliche DV-Software-Lösungen (Programme) in den verschiedensten Bereichen (Technik, Lohn, Labor, Wohnbauförderung, Sozialhilfe, Fremdenverkehrsbeiträge, Buchhaltung, Gewerbe, Verkehrsstrafen usw.) zum Einsatz, die in ihrer Komplexität sowohl qualitativ als auch quantitativ eine unterschiedliche Betreuungsintensität bzw. einen unterschiedlich aufwendigen Ressourceneinsatz seitens der DVT erfordern. Weiters wurde von der DVT ein stabiles und modernes Standleitungsnetz aufgebaut.

Sachaufwand

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist das Land vertraglich nicht nur verpflichtet den Personalaufwand, sondern auch den gesamten Sachaufwand (inkl. Telefon- oder Raumkosten) für die DVT zu tragen.

Mietvertrag

Die DVT ist gemeinsam mit der Landesdienststelle Pädagogisches Institut des Landes (kurz PI) in einem vom Land angemieteten Gebäude, Adamgasse 22, Innsbruck, untergebracht. Das Mietverhältnis begann am 1.10.2000 und wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen (Ende des Mietverhältnisses somit am 30.9.2005). Das Land hat jedoch die Möglichkeit, nach Ablauf der Mietdauer das Gebäude um weitere fünf Jahre zu einem marktüblichen Preis zu mieten, sofern die Vermieterin oder eines ihrer Tochterunternehmen das Mietobjekt nicht für eigene Zwecke benötigt.

Stellungnahme der Regierung

Die Verlagerung in das Objekt Adamgasse 22 erfolgte auf Initiative der Geschäftsführung der DVT, um dort in Großraumbüros eine bessere Kommunikations-, Prozessablaufs- und Leistungserbringung für das Land Tirol sicherzustellen.

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgte jedoch nicht durch die DVT, sondern ausschließlich durch das Justizariat des Landes Tirol, da es sich um einen Fall der Leistungsbeistellung des Landes Tirol handelt.

Flächen	Mit Mietvertrag vom 15.11.2000 wurde insgesamt eine Gesamtbürofläche im Ausmaß von 2.164 m ² (Gesamtnutzfläche 2.849 m ²) angemietet, wovon insgesamt rund 995 m ² (46 % der gesamten Bürofläche) von der DVT (2., 3. und 4. Stock) genutzt werden.
Mietzins	Als Mietzins wurde eine monatliche Pauschale in der Höhe von € 18.168,-- netto (Jahresmiete: € 218.019,--; DVT-Anteil: € 100.288,-) zuzüglich Betriebskosten vereinbart. Die Monatsnettomiete von € 8,40 pro m ² Bürofläche für dieses in Zentrumsnähe liegende und in einem sehr guten baulichen Zustand befindliche Mietobjekt kann als angemessen bezeichnet werden.
Kostentragung	Die Kosten für die Instandhaltung des Gebäudes sowie der gesamte Mietaufwand (Mietzins und Betriebskosten) werden zur Gänze vom Land (anweisende Stelle 0410 „Abteilung Justizariat - Sachgebiet Landesliegenschaftsverwaltung“) getragen. Die Kosten für den DVT-Flächenanteil werden somit, gem. Zusatzvereinbarung zum Werkvertrag vom 27.4./20.5.1999, von der DVT nicht refundiert.
Adaptierung	Um dieses angemietete Mietobjekt für die Zwecke des PI und insbesondere der DVT anzupassen, waren erhebliche Adaptierungsarbeiten durchzuführen. Die Kosten für Verkabelungsarbeiten, Brandmeldeanlage, usw. beliefen sich auf insgesamt € 205.998,46, wobei € 107.039,-- (52 %) von der DVT getragen wurden.
Hinweis	In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass im Punkt V. des Mietvertrages festgelegt wurde, dass die vorgenommenen Veränderungen und Adaptierungen bei Beendigung dieses Bestandverhältnisses ohne Ersatzanspruch in das Eigentum der Vermieterin übergehen. Unbeschadet bleibt das Recht der Vermieterin, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.
Hinweis	Nach Ansicht des LRH hätte ein Kostenersatz der vom Land getätigten erheblichen Adaptierungs- bzw. Infrastrukturinvestitionen bei Beendigung des Mietverhältnisses einer anderen vertraglichen Regelung zugeführt werden sollen.

Weiters hätte ein Vorkaufsrecht, für dieses unmittelbar an das im Berichtszeitraum in Bau befindliche „Landhaus 2“, vertraglich sichergestellt werden sollen.

Empfehlung

Der LRH empfiehlt daher, ehestens mit dem Hauseigentümer Verhandlungen über einen möglichen Ankauf des Objektes bzw. Änderungen der bisherigen Mietbedingungen (insbesondere Einräumung eines Vorkaufsrechtes) aufzunehmen.

Stellungnahme
der Regierung

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anmietung des Gebäudes Adamgasse 22 in Innsbruck auf recht raschem Weg geholfen hat, das (langjährige) Raumproblem für die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH und für das Pädagogische Institut zu lösen. Ob der Vertragspartner und der Bund (über die Gestaltung des Pädagogischen Institutes bestehen bekanntlich Diskussionen) bereit gewesen wären, in so kurzer Zeit sich langfristig zu binden, muss dahingestellt bleiben. Der Bund leistet nach Punkt IV. des Nachtrages vom 25./31.10.2002 zur Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Tirol vom 20.12.1984 zu den Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen betreffend die vom Pädagogischen Institut benutzten Räumlichkeiten einen einmaligen Zuschuss von 50 v. H. der Investitionskosten; das sind € 66.783,--. Ferner leistet der Bund für die Dauer des Mietverhältnisses zu den laufenden Mietzinszahlungen einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von € 23.394,-- ab Beginn des tatsächlichen Bezuges durch das Pädagogische Institut.

Wie auch im Rohbericht des Landesrechnungshofes angeführt, hat das Land die Möglichkeit, nach Ablauf der Mietdauer das Gebäude um weitere fünf Jahre zu einem marktüblichen Preis zu mieten, sofern die Vermieterin oder eines ihrer Tochterunternehmen das Mietobjekt nicht für eigene Zwecke benötigt. Dass sich ein Vertragspartner den Eigenbedarf vorbehält, gehört zum üblichen Vertragsinhalt. Die Erfahrung zeigt aber, dass in der Regel solche Verträge - insbesondere gilt das Land als verlässlicher Mieter - verlängert werden. Nach einer Grobschätzung schienen die Großräume sehr adaptionsintensiv; trotzdem kann erst an Hand der notwendigen und gewünschten Adaptierungsmaßnahmen – was auch von den Vorstellungen der Benutzer abhängt - die wahre Höhe besser erkannt werden.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es eher fraglich ist, ob hinsichtlich der Veränderungen und Adaptierungen der Vermieter von seinen üblichen Vertragsusancen nach Beendigung des Mietverhältnisses abgewichen wäre, würde es doch die Verwertbarkeit einschränken. Entsprechend der subjektiven Äquivalenz war die Lösung einer seit längerer Zeit bestehenden Raumfrage für das Land letztendlich von Vorteil. Wenn vielleicht auch nicht formell, so

geht man aber insgeheim wohl von beiden Seiten von einer Vertragsverlängerung aus. Dafür spricht auch die Verlängerungsklausel.

Für eine vertragliche Sicherstellung des Vorkaufsrechtes ist es zweifellos noch etwas zu früh gewesen. Das Landes-Kontrollamt hat in seinem Bericht über die Gebäudewirtschaftlichen Maßnahmen des Landes vom 2.8.2001, Zl. LR-0122/4, der Frage der (Raum)bedarfsprüfung mehr Augenmerk zu widmen angeregt und hier einiges kritisiert. Trotzdem muss auf die Stellungnahme der Landesregierung verwiesen werden, die auch hier aufrechterhalten werden muss. Zu diesem Zeitpunkt war es schwierig, den genauen Bedarf festzulegen; aber auch die Frage, ob zu detailliertes Vorgehen zweckmäßig ist, muss offen bleiben.

Selbstverständlich sind aber Überlegungen im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes anzustellen.

Diese Empfehlung richtet sich nicht an die DVT, sondern an das Justizariat im ATLR.

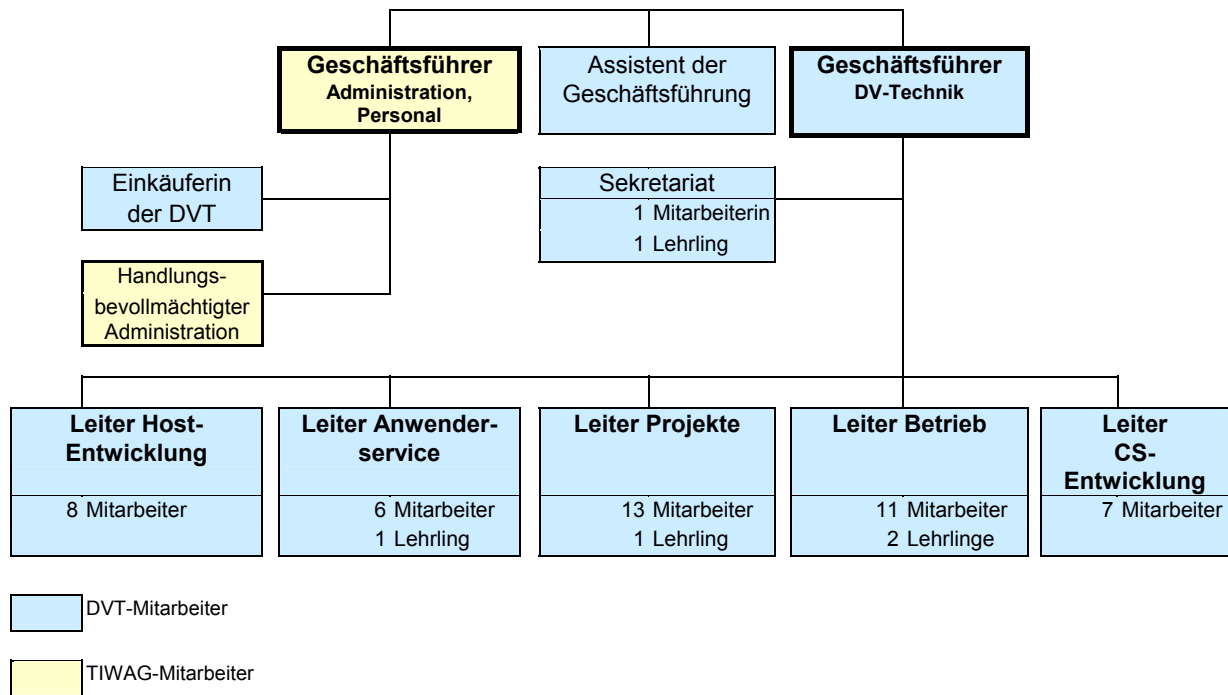
Replik des LRH

Der LRH wiederholt seinen Hinweis, dass sich seine Empfehlungen an alle von der Regierung zu steuernden Einheiten richten und eine Differenzierung hier nicht angebracht ist.

3. Die Aufbauorganisation der DVT

**Organigramm
der DVT**

Um den sowohl qualitativ als auch quantitativ gestiegenen Leistungsanforderungen gerecht zu werden, wurde folgende aufbauorganisatorische Gliederung mit den jeweiligen angeführten personellen Kapazitäten vorgenommen:



CS-Entwicklung = Client-Server Entwicklung (z.B. KIS, Internet)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Handlungsbevollmächtigte sowie der für die Administration und das Personal zuständige Geschäftsführer in keinem Dienstverhältnis mit der DVT stehen und diese auch kein Entgelt von der DVT beziehen. Sowohl der Geschäftsführer als auch der Handlungsbevollmächtigte sind leitende Bedienstete der TIWAG.

Stellungnahme der Regierung

Die Pflichten des vom Gesellschafter TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nominierten Geschäftsführers ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch dem Gesellschafter Land Tirol über den Geschäftsführer hinaus zwei Handlungsbevollmächtigte zur Seite stehen.

Personalstand

Ausgliederungen ermöglichen in der Regel eine den Marktbedingungen gegenüber anpassungsfähigere Personalpolitik. Neuaufnahmen von Mitarbeitern in die DVT erfolgen auf privatrechtlicher Basis. Die Arbeitsverhältnisse unterliegen damit nicht den dienst-, besoldungs- und haushaltsrechtlichen Bindungen der Landesverwaltung (z.B. Stellenplan oder bezugsmäßige Schranken).

Mit Stand 31.12.2002 waren bei der DVT 8 Beamte, 4 Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, 1 Vertragsbedienstete, 11 Bedienstete mit Bezügen nach dem ADV-Schema des Bundes, 30 DVT-Kollektivangestellte (insgesamt 54 Mitarbeiter) und 5 Lehrlingen festzustellen. Im Bereich „Anwenderservice“, „Betrieb“ und „CS-Entwicklung“ waren mit Stand 1.10.2002 insgesamt 3 offene Stellen festzustellen.

Demonstrativ werden in weiterer Folge die Aufgabenerledigungen der Fachbereiche „Anwenderservice“ und „Projekte“ näher ausgeführt:

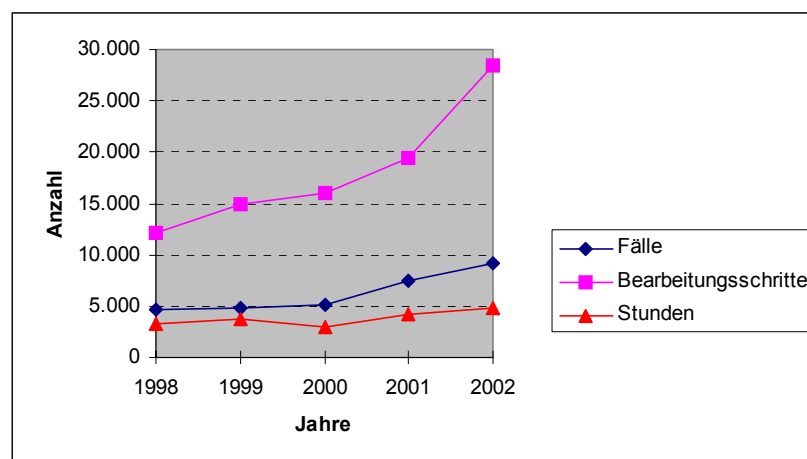
3.1 Fachbereich Anwenderservice

Für nicht von den IT-Ansprechpartnern bzw. GRUANS gelöste Probleme und im Vertretungsfall wurde in der DVT die Organisationseinheit „Anwenderservice“ eingerichtet.

Hotline

Die zunehmende Komplexität der DV-Anwendungen und die Ausweitung der DV-Landesstruktur (beispielsweise CNT) wird in der nachfolgenden Grafik durch die quantitative Entwicklung der DV-Hotline-Fälle (zur Behebung von aufgetretenen Problemfeldern hat der Anwender die Möglichkeit sich mit der im DVT-Bereich „Anwenderservice“ organisatorisch verankerten „Hotline“ in Verbindung zu setzen), die dafür notwendigen Bearbeitungsschritte sowie die Zeitdauer für die Behebung der aufgetretenen Problembereiche in den letzten fünf Jahren aufgezeigt:

Hotline-Entwicklung



Analyse	Die Verdoppelung der Fälle bzw. der notwendigen Bearbeitungsschritte für die Problemlösung sind primär auf die gestiegene Anzahl der Anwender (nahezu Vollaussstattung im Landesbereich), den vermehrten Einsatz von komplexen und zentralen DV-Lösungen (nahezu alle Arbeitsbereiche in der Landesverwaltung werden durch eine DV-Lösung abgedeckt) sowie auf die Vernetzung aller DV-Arbeitsplätze zurückzuführen. Weiters wurde festgestellt, dass vermehrt Problemfälle, die eigentlich laut Aufgabenprofil von den GRUANS zu lösen gewesen wären, in die DVT verlagert wurden. Ursprünglich war geplant, dass 80 % der Problemfälle durch eine erste Hilfeleistung der GRUANS (first level support) und die restlichen Fälle durch eine erweiterte Hilfe des DVT-Anwenderservice (second level support) gelöst werden. Das Verteilungsverhältnis hat sich nunmehr nahezu umgedreht. Diese Veränderung sollte auch im Aufgabenprofil der GRUANS Berücksichtigung finden.
Empfehlung	Nach Ansicht des LRH sollten die Hotline-Fälle nicht nur quantitativ erfasst, sondern auch einer qualitativen Analyse, beispielsweise klassifiziert nach Software-, Hardware- oder Anwenderprobleme, unterzogen werden. In der Folge könnten gezielte und problemorientierte Maßnahmen (z.B. Schulungen der Anwender) des Landes bzw. der DVT getroffen werden.
Stellungnahme der Regierung	<i>Mit Übernahme der Hotline in die DVT ab 01.03.1998 wurde eine Datenbank aufgebaut, die eine detaillierte Klassifizierung der einzelnen Hotlinefälle ermöglicht.</i> <i>Die Auswertungen werden regelmäßig an die Gruppenansprechpartner kommuniziert.</i>

3.2 Fachbereich Projekte

Die DVT ist nicht nur für die Anschaffung Hardware (im Namen und auf Rechnung des Landes) und die Unterstützung der Anwender zuständig, sondern auch für die Implementierung von ressortspezifischen, problem- bzw. aufgabenorientierten DV-Lösungen.

Die Projektabwicklung durch die DVT wird anhand der Darstellung der nachfolgenden Projekte exemplarisch aufgezeigt:

3.2.1 Projekt „DV-gestützter Einkauf beim Land Tirol“

Umlaufbeschluss	Mit Umlaufbeschluss 1/2002 des Gesellschafterausschusses der DVT wurde für das Projekt „DV-gestützter Einkauf beim Land Tirol“ (= E-Procurement Land Tirol) eine EU-weite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises mit dem Ziel, in einer Grobanalyse die Beschaffungsaktivitäten beim Land Tirol für ein konkretes Umsetzungsprojekt zu analysieren, durchgeführt.
Auftrag an DVT	In weiterer Folge wurde die DVT mit Untersuchungen des landesweiten Einkaufs und einer möglichen DV-Ausrichtung beauftragt.
Grobanalyse	Bei einer Grobanalyse der Beschaffung in der Landesverwaltung wurden vielfältige Beschaffungsprozesse und Zuständigkeiten (Landeskanzleidirektion, Baudirektion, Landesliegenschaftsverwaltung, landwirtschaftliches Schulwesen, usw.), eine erhebliche Produktvielfalt bei den zu beschaffenden Gegenständen (mehr als 20.000 Produkte nur im Werkstättenbereich), sowie keine einheitliche Durchdringung mit EDV-Werkzeugen festgestellt.
E-Procurement bei der TIWAG	Die zentrale Einkaufsabteilung der TIWAG wickelt seit Februar 2002 die Bestellungen DV-gestützt durch das Programm „E-Procurement“ ab.
Vorteile	Die für den Beschaffungsvorgang erforderlichen Schritte konnten unter die Hälfte reduziert und damit auch die Durchlaufzeiten erheblich verkürzt werden. Weiters wurden Einsparungspotentiale bei den Lager- und Personalkosten erzielt.
Abwicklung	Im Rahmen der DV-gestützten Beschaffung werden in erster Linie leicht beschreibbare Bedarfsgegenstände des täglichen Arbeitsgebrauches durch eine grundlegende zentrale Steuerung möglichst dezentral über Rahmenverträge angeschafft (z. B. DV-Verbrauchsmaterial oder Büromaterial). Nach Ansicht des LRH sollten die Erfahrungen der TIWAG mit der DV-gestützten Beschaffung, vor der Implementierung dieses Einkaufsprogrammes beim Land, für eine Kosten-Nutzen-Analyse herangezogen werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Dies hat die Geschäftsführung der DVT 2002 dem Gesellschafterausschuss vorgeschlagen; dieser hat die Einleitung dieser Untersuchung beschlossen.

3.2.2 Projekt „Elektronische Zeiterfassung“ (EZE)

Auftrag

Am 19.7.2001 wurde die Abteilung Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung vom Landeshauptmann mit der Einführung der elektronischen Zeiterfassung beauftragt. Der Investitionsaufwand für die EZE wurde für das Jahr 2002 mit € 364.000,-- budgetiert.

Kritik

Nach Ansicht des LRH wäre für die Beauftragung der Abteilung Personal ein Beschluss der Landesregierung erforderlich gewesen. Zwar handelt es sich um eine Personalangelegenheit im Bereich des inneren Dienstes, die Entscheidung ein Gleitzeitmodell einzuführen führt aber zwangsläufig zu (Dienstleistungs-)Beauftragungen mit finanziellen Folgen, die nach der Geo.LReg. LGBl.Nr. 14/1999 i.d.g.F. (§ 3 Zif. 21) eines Kollegialbeschlusses bedurft hätten. Der LRH vertritt dazu grundsätzlich die Auffassung, dass Vorhaben, die auch „nur“ in Folge zu Auftragsvergaben oberhalb der genannten Wertgrenze der Geo.LReg. führen, eines Kollegialbeschlusses bedürfen.

Ziele

Für den Dienstgeber Land liegen die Vorteile einer minutengenauen Zeiterfassung einerseits in der Schaffung von mehr Leistungsgechtigkeit bzw. Transparenz (somit zu einem wichtigen Führungsinstrument) und andererseits ermöglicht das System eine Kostenreduktion vor allem im Überstundenbereich.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass mit der EZE periodische Informationen über verfügbare Ist-Personalkapazitäten in den Verwaltungsbereichen gewonnen werden können. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die systemgestützte Informationserfassung über Leistungskapazitäten zu befürworten.

SAP

Die Einführung der SAP Zeitwirtschaft bedingt maximal Investitionskosten in der Höhe von € 192.196,80 und laufende jährliche Betriebskosten von € 51.034,56 (jeweils inkl. 20 % USt.).

Ausschreibung

Der Abruf der SAP Lizenzen erfolgte vergaberechtskonform aus dem bestehenden SAP Republikvertrag der zwischen der Firma SAP und der Republik Österreich abgeschlossen wurde und dem das Land beigetreten ist.

Die Zeiterfassungssoftware, Erfassungsterminals, Identifikationsdatenträger und die laufende Wartung wurden gem. ÖNORM A 2050 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der an den Bestbieter vergebene Auftragswert belief sich auf € 158.000,-- (inkl. 20 % USt.).

Umsetzung

Als Entscheidungsgrundlage für das Land zur Einführung der Gleitzeit wurde seitens der DVT eine Kostenschätzung des ARZ herangezogen, welcher Erfahrungswerte mit vergleichbaren Projekten zugrunde lagen. Zudem wurden von der DVT noch eigene Erfahrungen bei der Einführung der Zeiterfassung in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und bei der DVT selbst in die Kostenschätzung eingearbeitet.

Istkosten

In der Projektkostenabrechnung für die Einführung der elektronischen Zeiterfassung in der Landesverwaltung mit Stand 14.11.2002 wurden Gesamtkosten in der Höhe von € 441.900,31 (davon verrechnete das ARZ Kosten im Ausmaß von € 144.137,25 und die Firma SAP insgesamt € 122.539,50) erfasst.

Die vom LRH festgestellte Kostenerhöhung des EZE-Projektes war auf einige unvorhersehbare Umstände bzw. Fehleinschätzungen zurückzuführen. Dabei ist der Begriff Kostenerhöhung insoweit zu relativieren, als vor der Entscheidung ein derartiges Modell einzuführen ein klarer Kostenrahmen nicht gegeben war.

Der Projektumsetzungsaufwand und damit der Ressourceneinsatz wurde von der DVT im Zusammenhang mit der dezentralen und inhomogenen Aufbauorganisation der Landesverwaltung erheblich unterschätzt.

Weiters erfolgte in der Umsetzungsphase seitens der Abteilung Personal, Amt der Tiroler Landesregierung, eine Auftragserweiterung an die DVT bzw. das ARZ.

Stellungnahme der Regierung

Im Erstauftrag des Landes Tirol waren die Durchführung der erstmaligen Datenerfassung, ein Aufbau der Hotline sowie Schulungsmaßnahmen für die Einführung des Zeiterfassungssystems durch die DVT nicht enthalten; diese Auftragserweiterung hat sich erst im Zuge der Projektsentwicklung als erforderlich herausgestellt.

Mangels Auftrag konnte auch das letztlich nicht zur Ausführung gekommene Leistungsfeld durch DVT nicht unterschätzt werden, es

wurde vielmehr immer jene Leistung erbracht, die vom Land Tirol als Auftraggeber bestellt wurde.

Replik des LRH	Die Position der DVT bei „Landesprojekten“ beschränkt sich bei den ihr übertragenen Aufgaben nicht nur auf die Erfüllung von Aufträgen, sondern auch eine Beratungsfunktion ist damit verbunden. Wie jeder andere Auftragnehmer auch, hatte die DVT auch in diesem Projekt eine gewisse „Warnpflicht“.
Mehraufwand DVT	Der Personalressourceneinsatz der DVT erhöhte sich in der Projektumsetzungsphase von einem geplanten Mitarbeiter auf 2,5 Personalstellen. Dies entspricht einem Mehraufwand von 2.500 Stunden. Insgesamt wurden von den Mitarbeitern der DVT für die Umsetzung des Projektes 4.300 Stunden eingesetzt.
Mehrkosten ARZ	Das ARZ wurde, abweichend von der ursprünglichen Planung, mit zusätzlichen Schulungsmaßnahmen im Gesamtausmaß von 266 Stunden (ca. 33 Manntage) beauftragt. Die von der ursprünglichen Planung abweichenden Anforderungen an das Landesgleitzeitmodell verursachten beim ARZ weiters einen zusätzlichen Personalressourceneinsatz in der Gesamthöhe von 606 Stunden (ca. 76 Manntage). Somit wurden im Schulungsbereich Mehrkosten in der Höhe von € 15.200,-- und bei den Zusatzarbeiten aufgrund erhöhter Anforderungen Mehrkosten im Gesamtausmaß von € 32.100,-- verrechnet.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass prinzipiell in der Planungsphase seitens des Auftraggebers (Land) klar definierte Vorgaben für den Auftragnehmer (DVT) festgelegt werden sollten. Die Problematik bei der Umsetzung des Ehe-Projektes lag darin, dass eindeutige und präzise definierte Vorgaben in der Form einer „Gleitzeitordnung“ nicht im Vorhinein (Planungsphase) festlegen ließen, sondern sich diese Gleitzeitordnung erst im Laufe der Projektumsetzung und angepasst an die technischen Möglichkeiten der SAP-Software herauskristallisierte.

3.2.3 Projekt „Corporate Network Tirol“ (CNT)

Mit dem CNT sollten sämtliche Gemeinden, Landesdienststellen und Schulen (insgesamt rund 810 Standorte) durch ein „Tiroler Landesnetz“ miteinander verbunden werden. Durch das CNT-Projekt wird den Tiroler Gemeinden und Schulen kostengünstig (unabhän-

gig von der örtlichen Exponiertheit) ein sicherer Internet- bzw. Behördenzugang zur Verfügung gestellt.

Das CNT wird nach dem vorläufig geplanten Projektabschluss im 3. Quartal 2003 aus drei DV-Netzwerken bestehen:

- dem (in weiten Teilen bereits vorhandenen) EDV-Netz des Landes Tirol mit all seinen Außenstellen,
- dem EDV-Netz der Tiroler Gemeinden und
- dem EDV-Netz der Tiroler Schulen.

Das CNT stellt einerseits ein sicheres Verwaltungsnetz und andererseits ein offenes Bildungsnetz dar. Alle drei Netze nutzen prinzipiell dieselbe Infrastruktur, sind jedoch sowohl organisatorisch als auch technisch getrennt.

Vernetzungsgrad

Derzeit ist ein Vernetzungsgrad bei den Gemeinden, Hauptschulen, Landwirtschaftlichen Lehranstalten, Tiroler Fachberufsschulen, Mittlere und Höhere Schulen im Ausmaß von 100 %, bei den Polytechnischen Schulen und Sonderschulen von über 70 % sowie bei den Volksschulen von nahezu 50 % festzustellen.

Finanzierung

Von der Tiroler Zukunftsstiftung (ein öffentlich-rechtlicher Fonds des Landes) wurde das Projektbudget für das CNT in der Höhe von € 2.543.549,20 zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden mit Stand 1.9.2002 insgesamt € 2.177.469,36 für die Projektumsetzung verausgabt - die restlichen € 366.079,84 sind laut DVT für die weitere Projektumsetzung verplant. Weiters wurden aus der Bildungsmilliarde des Bundes für das „Volksschulprojekt“ rund € 269.000,-- für dieses Projekt bereitgestellt.

Tiroler Zukunftsstiftung

Die TZS ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds des Landes, mit dem gesetzlichen Auftrag, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes im Einklang mit den ökologischen Interessen zu erhöhen und die regionalen und sektoralen Strukturen zu verstärken, um nachhaltig bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Die Förderung von Unternehmungen, die diese Ziele verfolgten, erfolgt durch Zinsen- oder Annuitätenzuschüsse und durch die Gewährung von Darlehen bzw. Zuschüsse.

Nach den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers sollten durch die TZS (privatwirtschaftlich organisierte) Tiroler Unternehmen in der Gründungsphase Kapital für den Aufbau bzw. laufenden Betrieb von Unternehmensnetzwerken, innovativen Kooperationen sowie tirolweiten Strukturen zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis Der LRH vertritt die Ansicht, dass die Finanzierung einer DV-Ver-netzung von öffentlichen Einrichtungen wie des Landes und der Gemeinden durch die TZS nicht den ursprünglichen Intentionen des Gesetzes vom 8. Oktober 1997 über die Errichtung der TZS, LGBl. Nr. 88/1997, entsprach.

Hinweis Das Projekt CNT wurde in der TZS keinem Verfahren gem. Punkt 6 der am 17.7.1998 von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien der TZS unterzogen. Es wurde weder durch externe Gutachter geprüft, noch wurde eine Empfehlung des Beirates der TZS eingeholt.

Das Kuratorium der TZS hat sich in seiner Sitzung vom 8.4.2002 gegen eine Finanzierung der Weiterführung des Projektes CNT ausgesprochen. Als Begründung wurde darauf hingewiesen, dass eine Finanzierung des Projektes aus Mitteln der TZS den strategischen Leitlinien der TZS widerspricht und deshalb abgelehnt wurde.

Auftrag Die DVT wurde im Gründungsjahr mit der Abwicklung des CNT-Projektes betraut. Ein Steuerungsausschuss aus Vertretern der Landesverwaltung und des Gemeindeverbandes gibt die Ziele bzw. die zugehörigen Prioritäten vor und überwacht die Umsetzung. Am 18.5.1999 wurden in einer Rahmenvereinbarung zwischen der DVT, als die im Namen und im Auftrag des Landes mit der Errichtung des CNT beauftragte Landestochtergesellschaft, und der TZS, als der für die Finanzierung zuständige öffentlich-rechtliche Landesfonds, die Struktur der Zusammenarbeit, die Abwicklung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt.

Seit 1999 waren die Mitarbeiter der DVT im Ausmaß von insgesamt 9 Mannjahren in der Projektumsetzung involviert.

CNT-Rahmenvereinbarung Im Februar 1999 wurde der CNT-Rahmenvertrag zwischen dem Land Tirol und der Telekom Austria abgeschlossen. Auf dieser vertraglichen Basis können die an das CNT angeschlossenen Einrichtungen mit der Telekom Austria konkrete Einzelvereinbarungen abschließen, welche primär niedrige Preise für Standleitungen, Tirol-

weit gleiche Konditionen für alle Kunden (kleinere oder exponierte Einrichtungen erhalten die gleichen Bedingungen wie die jene in den Ballungszentren) und eine vertragliche Bindungsfrist von nur zwei Jahren beinhalten.

Das CNT-Projekt verließ im Laufe der Zeit den Status eines Projektes und wurde mehr zu einer langfristigen Aufgabe für die DVT, da die große Dimension und die technischen Neu- und Weiterentwicklungen eine ständige Betreuung des CNT durch die DVT erforderlich machen.

laufende
Kostentragung

Im Gegensatz zu den Errichtungskosten werden die jährlichen laufenden Kosten für die zentrale Serverfarm vom Land aus dem ordentlichen Haushalt getragen. Diese Folgekosten werden mit mindestens € 840.000,-- (mit steigender Tendenz) veranschlagt.

Hinweis

Während der Bund für seinen Anteil an den CNT-Betriebskosten aufkommt, wird der Anteil der Gemeinden an den laufenden Betriebs- bzw. Folgekosten vom Land übernommen. Nach Ansicht des LRH sollten die Gemeinden nach dem Verursacherprinzip im Verhandlungswege zur anteiligen Kostentragung angehalten werden.

Stellungnahme
der Regierung

Das Corporate Network Tirol wurde im Auftrag des Landes Tirol auf Basis des mit der Telekom Austria abgeschlossenen Rahmenvertrages mit 700 Standorten und mehr als 20.000 e-mail-Nutzern aufgebaut und hat sich zu einem österreichischen Vorbildprojekt entwickelt.

*Dazu hat der **Österreichische Rechnungshof** in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:*

„Die Internet-Initiative des Landes (Corporate Network Tirol) stellte einen wesentlichen Impuls zu einer modernen bürgernahen Verwaltung und zu einer Besserstellung des Wirtschaftsstandortes Tirol dar.“

Die DVT wurde nicht im Gründungsjahr 1997, sondern 1998 nach Übernahme aller Agenden der Präsidialabteilung V mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Vernetzung von Schul- und Behördenstandorten in Tirol beauftragt und konnte bereits 1999 ein realisierbares Projekt mit ausverhandelten Verträgen zur Umsetzung präsentieren.

Die Gemeinden tragen nicht nur gemäß Rahmenvertrag die Kosten der In-house-Verkabelung, sondern auch die Kosten der laufenden Vernetzungsanbindung je nach gewählter Bandbreite.

Die Kostentragung durch die Gemeinden für die laufenden Vernetzungskosten bzw. die Kosten der In-house-Ausstattung sind im Rahmenvertrag geregelt; dass finanzschwachen und in den siedlungsgefährdeten Gebieten liegenden Gemeinden bzw. Schulträgern durch Budgetmittel des Landes Tirol unterstützend Anreize zum Beitritt zum CNT gewährt wurden, haben der Tiroler Landtag bzw. die Tiroler Landesregierung im jeweiligen Budget beschlossen.

Damit soll der Zielerreichung, natürliche Standortunterschiede im Hinblick auf technologische Erschließung im Land Tirol auszugleichen, möglichst entsprochen werden.

Dies ist im Interesse einer Standortsicherung und Infrastrukturoptimierung des Landes Tirol gelegen.

Es ist zwar richtig, dass bereits vereinzelt Netzwerkverbindungen zu den Außenstellen vorhanden waren. Auf Basis des durch die DVT ausgearbeiteten und mit der Telekom Austria verhandelten Rahmenvertrages konnten die Kosten für die bestehende Netzinfrastuktur massiv gesenkt, gleichzeitig die Bandbreiten von 64 KB auf 2000 KB (= 2 MB) erhöht und die IT-Durchdringung Tirols entscheidend ausgebaut werden.

In der Phase der Projektentwicklung und der Ausverhandlung der Vertragsgrundlagen mit der Telekom Austria war an keine Einbindung der Tiroler Zukunftsstiftung in das Projekt gedacht; daher kann diese mangelnde Einbindung auch nicht der Geschäftsführung der DVT zur Last gelegt werden.

Die vorliegenden Bewertungen zur Zukunftsstiftung sind nicht im Einflussbereich der DVT gelegen.

Replik des LRH

Auch an dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die Position des LRH die Gesamtgebarung des Landes und seiner „Unternehmen“ darstellt und sich nicht auf die DVT beschränkt.

allgemeine Feststellungen

Nach Durchsicht zahlreicher DV-Projekte vertritt der LRH die Ansicht, dass seitens des Auftraggebers Land Tirol klar definierte, strukturierte und nachvollziehbare Vorgaben für den Auftragnehmer DVT festgelegt werden sollten. Nach dem Bestellerprinzip sollte das Land in jeder Stufe des Projektmanagementzyklus – von der Projektzieldefinition über die Prozessanalyse, Sollkonzept, Projektplanung und -implementierung bis zum Probe- bzw. Echtbetrieb – die Auftraggeberrolle wahrnehmen. Nur unter dieser Prämisse ist es für die DVT als Auftragnehmer möglich einen linearen Projektverlauf zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die GRUANS beim Amt der Tiroler Landesregierung vermehrt aktiv in das Projektmanagementsystem der DVT als Vertreter des Auftraggebers Land Tirol bei der abteilungsspezifischen DV-Projektentwicklung eingebunden werden sollten.

Diese von den GRUANS zukünftig wahrzunehmende Schnittstellenfunktion bedingt in der Folge eine Anpassung des bisherigen Tätigkeitsprofils. Nach Ansicht des LRH sollten die GRUANS vermehrt in die gruppenspezifische Lösung von strategischen bzw. organisatorischen DV-Aufgabenstellungen eingebunden werden. Dies bedingt einerseits eine Evaluierung des bis dato gültigen Aufgabenprofils der GRUANS und andererseits den Ausbau des teilweise existierenden IT-Ansprechpartnernetzwerkes in den Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung.

4. Gebarungsentwicklung der DVT

Die Jahresabschlüsse der DVT (bestehend aus den Bilanzen und den Gewinn- und Verlustrechnungen) sind die Grundlage für die „DVT-Leistungsverrechnung“ mit dem Land.

Bilanz

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzpositionen und deren Veränderungen in den letzten vier Jahren vermittelt einen Überblick in die Vermögens- und Finanzlage der DVT:

Bilanz

	1998	1999	2000	2001
	Beträge in €			
AKTIVA				
Anlagevermögen				
Sachanlagen	9.836	10.827	8.074	5.321
Umlaufvermögen				
Forderungen/sonst. Vermögensgegenstände	375.789	110.405	39.745	158.247
Guthaben bei Kreditinstituten	33.802	199.316	263.957	181.893
Summe Aktiva	419.426	320.548	311.777	345.461

	1998	1999	2000	2001
	Beträge in €			
PASSIVA				
Eigenkapital				
Stammkapital	72.673	72.673	72.673	72.673
Bilanzverlust	-3.883	-21.908	-18.171	-14.333
Unversteuerte Rücklagen	971	1.298	1.298	1.298
Rückstellungen	10.879	32.049	52.891	107.547
Verbindlichkeiten	338.787	236.437	203.086	178.277
Summe Passiva	419.426	320.548	311.777	345.461

Die Gliederung der Bilanz sowie die Bewertung der einzelnen Vermögensteile und Schulden erfolgten unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen.

Vermögenslage

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DVT aufgrund der aus umsatzsteuerlichen Gründen gewählten Konstruktion kein nennenswertes eigenes Vermögen besitzt, da die Gesellschaft Transaktionen im Namen und auf Rechnung des Landes abwickelt.

Bankkonten

Sowohl für die Abwicklung des DV-Budgets des Landes als auch für die Abwicklung der Förderungsvergaben für die TZS wurden Girokonten eingerichtet.

Die ausgewiesenen Bankbestände am Verrechnungskonto Land Tirol (Hypo Girokontonummer 200-141783) in der Höhe von € 320.068,91 und am Konto „Zukunftsstiftung“ (Hypo Girokontonummer 200-147978) in der Höhe von € 208.604,08 stimmten zum Stichtag 20.11.2002 mit den Bankauszügen überein.

Die Verzinsung dieser Girokonten betrug bis zum 30.9.2002 3 % und zum Zeitpunkt der Einschau 2,875 %. Die beiden DVT-Girokonten entsprechen den allgemeinen TIWAG-Bankkonditionen und sind nach Ansicht des LRH marktgerecht verzinst.

Forderungen

Von den im Jahr 2001 ausgewiesenen Forderungen in der Höhe von insgesamt über € 158.000,-- betrafen € 143.600,-- aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Amt der Landesregierung.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten im Jahr 2001 betrafen alleine € 87.038,93 (Vorjahr: € 128.917,65) aus Lieferungen und Leistungen der TIWAG mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Gewinn- und
Verlustrechnung

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Beachtung der handelsrechtlichen Bestimmungen. Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils zum 31. Dezember komprimiert dargestellten Erfolgsrechnungen der Geschäftsjahre 1998 bis 2001 erfuhren folgende Entwicklung:

Gewinn- und Verlustrechnung

	1998	1999	2000	2001
	Beträge in €			
ERTRÄGE				
Umsatzerlöse	361.382	799.640	897.106	1.352.234
sonstige betriebliche Erträge	0	174	356	1.083
Summe betriebliche Erträge	361.382	799.815	897.462	1.353.317
AUFWENDUNGEN				
Personalaufwand				
Gehälter	59.342	300.208	466.327	797.879
Aufwendungen für Abfertigungen	1.570	4.615	5.080	11.900
Sozialaufwendungen	15.424	86.053	135.999	222.656
Abschreibungen auf Sachanlagen	4.613	2.880	4.085	2.932
sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern	0	1.560	651	0
Leistungen aus Werkverträgen	249.568	373.095	199.578	238.780
Fortbildungsaufwand	0	10.700	50.467	39.657
Post- und Telefongebühren	4.271	7.949	11.051	14.403
Reisespesen	740	5.879	6.956	5.868
Rechts- und Beratungsaufwand	727	10.243	5.415	4.006
Mietaufwand	2.834	5.668	4.818	3.432
Büromaterial	7.134	118	989	0
Werbe- und Inseratsaufwand	8.941	2.903	0	2.495
Andere	3.877	7.553	6.695	9.230
Summe betriebliche Aufwendungen	359.039	819.425	898.110	1.353.237
Zinsen	1.169	3.663	6.134	5.508
Steuern vom Einkommen	1.090	1.750	1.750	1.750
unversteuerte Rücklagen	971	327	0	0
BILANZVERLUST				
Verlustvortrag	-5.335	-3.883	-21.908	-18.171
Jahresgewinn/-verlust	1.451	-18.024	3.737	3.838
Summe Bilanzverlust	-3.883	-21.908	-18.171	-14.333

Budget 2002

Der Finanzierungsbedarf wird zuzüglich 20 % USt. an das Land verrechnet. Im Jahr 2002 wurde ein Finanzierungsbedarf für laufende Auszahlungen und der Summe der Investitionen ein Finanzierungsbedarf in der Höhe von insgesamt rund 1,60 Mio. € ermittelt; insgesamt ergibt sich daher nach dem vorliegenden Budget 2002 ein vom Land zu tragender Finanzierungsbedarf der DVT von 1,92 Mio. €.

Zum Vergleich betrug der budgetierte Finanzierungsbedarf im Jahr 2001 rd. 1,66 Mio. € (inkl. 20 % USt.) und ist somit um 16 % geringer.

Rechnungswesen	Die Geschäftsfälle wurden durch teils manuell und teils automatisch erstellte Belege erfasst. Die Belege wurden über die Datenverarbeitung der TIWAG verarbeitet. Der Kontenplan ist auf die speziellen Erfordernisse des Unternehmens abgestimmt und berücksichtigt die handelsrechtlichen Gliederungsvorschriften.
betriebliche Tätigkeit	Das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit der DVT wurde primär durch die an das Land weiterverrechneten Leistungen (Umsatzerlöse) und die Entwicklungen beim Personalaufwand geprägt.
Personalaufwand	Der Anteil der Personalaufwendungen am Gesamtaufwand erhöhte sich sukzessive von 21 % im Jahr 1998 auf 76 % im Jahr 2001. Diese Entwicklung war einerseits auf eine Erhöhung bei der Anzahl der Mitarbeiter und andererseits auf Veränderungen bei der dienstrechtlichen Stellung der bei der DVT beschäftigten Mitarbeiter zurückzuführen.
DV-Personalstand	Durch die Auflösung der Präsidialabteilung V, Amt der Tiroler Landesregierung, bzw. die Gründung der DVT kam es zu erheblichen Umstrukturierungen in der DV-Betreuung der Landesdienststellen. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, verblieb ein Teil der Bediensteten beim Amt der Landesregierung:

Personalstandsentwicklung

DV-Einheiten des Landes	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Präsidialabteilung V	66,0	49,0	5,0	0,0	0,0	0,0
DV-Personal bei den Gruppen	0,0	18,0	18,0	17,0	17,0	18,0
IT-Koordinator	0,0	1,0	1,5	1,0	1,0	1,0
DVT	0,0	1,0	33,0	39,0	43,0	54,0
Summe DV-Personal Land	66,0	69,0	57,5	57,0	61,0	73,0

Der Gesamtstand der ausschließlich für die DV-Betreuung des Landes zuständigen Mitarbeiter übertrifft im Jahr 2002 den Bedienstetenstand der ehemaligen Präsidialabteilung V.

arbeitsrechtliche Sphären	Durch die Übernahme der Bediensteten der ehemaligen Präsidialabteilung V/Abteilung Informationstechnik des Amtes der Tiroler
---------------------------	--

Landesregierung bestanden in der DVT bis Ende 1999 folgende Dienstverhältnisse: 11 Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 4 Vertragsbedienstete mit Sondervertrag (Aufzahlungen), 14 Vertragsbedienstete im Schema des Vertragsbedienstetengesetzes des Landes, 12 Mitarbeiter als Angestellte nach Gewerbekollektivvertrag sowie 3 Lehrlinge. Weiters waren Bedienstete der TIWAG im Rahmen eines Werkvertrages für die DVT tätig.

Damit waren bei der DVT Bedienstete mit vier verschiedenen arbeitsrechtlichen Stellungen beschäftigt.

Personalzuweisung

Die Landesbediensteten wurden unter Wahrung ihrer Rechte im Rahmen einer Leistungsbeistellung durch Landesgesetz der DVT, LGBl. Nr. 87/1997, zum Dienst zugewiesen und der dafür personalzuständige Geschäftsführer gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. zu ihrem Dienststellenleiter erklärt.

Hinweis

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, ist der in der DVT für das Personal zuständige Geschäftsführer leitender Mitarbeiter der TIWAG und steht in keinem Dienstverhältnis zur DVT.

Nach Ansicht des LRH ist diese auf keinem vertraglichen Verhältnis beruhende Funktion mit Dienstgeberpflichten, im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten und Pflichten der Landesbediensteten, als problematisch zu bezeichnen.

Stellungnahme
der Regierung

Der von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nominierte Geschäftsführer hat die DVT in der Gründungsphase mehr als ein Jahr als Alleingeschäftsführer geführt.

Auch nach Bestellung des DV-technischen Geschäftsführers, der vom Gesellschafter Land Tirol vorgeschlagen wurde, durch die Generalversammlung wurde an der Geschäftsverteilung hinsichtlich der Personalverantwortung keine Veränderung vorgenommen.

Diese Praxis hat sich bewährt und wird auch von der Belegschaftsvertretung gutgeheißen.

Replik des LRH

Der Hinweis des LRH bezieht sich auf die dienstrechtliche Situation und nicht auf eine möglicherweise „Zufriedenheit“ der Mitarbeiter.

Anpassungen	Um der nachfrageseitig angespannten Arbeitsmarktsituation für EDV-Experten in der Gründungsphase der DVT (derzeit ist jedoch eine weitgehende Entspannung in diesem Arbeitsmarktsegment festzustellen) entgegenwirken zu können, wurden zahlreiche arbeitsrechtliche Anpassungen durchgeführt. Nicht nur die unterschiedlichen betriebsverfassungs- und besoldungsrechtlichen Gegebenheiten, sondern auch der administrative Mehraufwand bei der Gewährung von individuellen Belohnungen bei Wochenendeinsätzen der Landesbediensteten in der DVT verursachten diesen Handlungsbedarf.
Kollektivvertrag	Seit 1.1.2001 werden die DVT-Privatangestellte nach dem Kollektivvertrag für „Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“, behandelt. Der bis dahin gültige Kollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes wurde für DVT-Privatangestellte einzelvertraglich außer Kraft gesetzt.
Normalarbeitszeit	Während bei den Landesbediensteten 40 Stunden als wöchentliche Normalarbeitszeit festgelegt ist, beträgt die Normalarbeitszeit für DVT-Privatangestellte nach dem Kollektivvertrag für „Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ 38,5 Stunden.
Gleitzeitordnung	In der mit 1.1.2001 in Kraft getretenen Gleitzeitordnung wurden nicht nur bei der Normalarbeitszeit, sondern auch bei den Dienstreisen und Überstunden für Landesbedienstete bzw. Kollektivvertrags-Angestellte unterschiedliche Vereinbarungen getroffen.
ADV-Schema des Bundes	Für die Landesbediensteten (exklusive der Landesbediensteten im Verwaltungsdienst) wurde vom Gesellschafterausschuss eine Bezugsregelung, angelehnt an die Leistung und Verwendung lt. Stellenbeschreibung des ADV-Schemas des Bundes (Bundesrechnungszentrumsschema), beschlossen.
Ziele	Die Grundsätzliche Zielsetzung der Anpassung an das ADV-Gehaltsschema des Bundes war die unterschiedliche Behandlung von verschiedenen Mitarbeiterkategorien auszugleichen, damit letztlich eine Mitarbeiterkategorie entsteht, die sowohl im Gehalt, als auch in ihren Arbeitsbedingungen gleich behandelt werden kann.

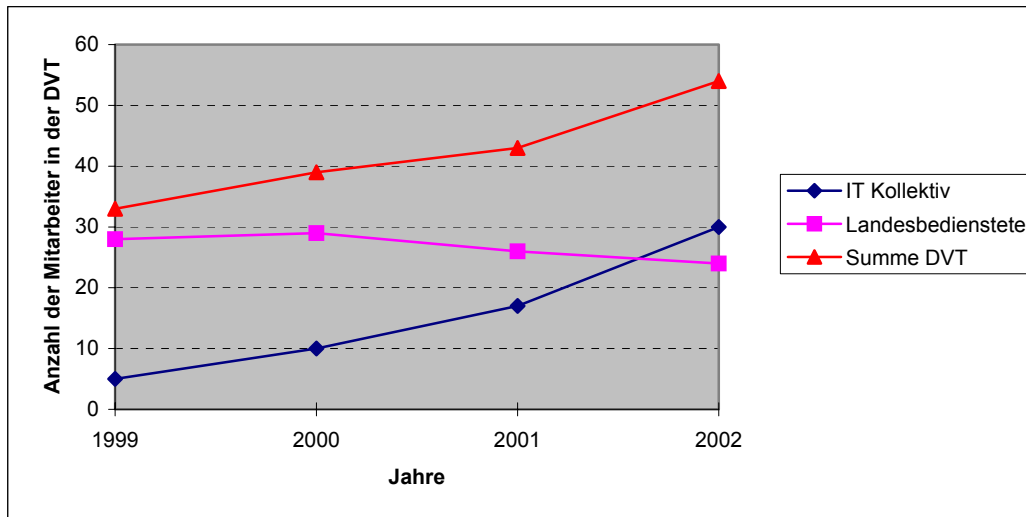
Sondervertragsregelung	Alle Vertragsbediensteten im DV-technischen Dienst optierten in das ADV-Schema des Bundes. In einem Nachtrag zu den jeweiligen Dienstverträgen wurde mit den jeweiligen Landesbediensteten, anstelle der bisherigen Entgeltregelungen, eine Sondervertragsregelung im Sinne des § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in Verbindung mit dem Tiroler Vertragsbedienstetengesetz getroffen, die die jeweilige Einstufung gem. dieses ADV-Schemas des Bundes einzelvertraglich festlegt. Mit dem Zeitpunkt der Versetzung des jeweiligen Landesbediensteten in eine Organisationseinheit der Landesverwaltung tritt diese Sondervertragsregelung außer Kraft. Die Entlohnungsstufe zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Sondervertragsregelung wird in der Folge neu festgelegt.
Geschäftsführervergütung	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Geschäftsführer für DV-Technik um einen Landesbeamten handelt, dessen Besoldung (wie bei allen Landesbediensteten die der DVT zugewiesen wurden) direkt durch das Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt.
Refundierung	Diese „Aufzahlung DVT“ wird der DVT vierteljährlich von der Abteilung Personal, Amt der Tiroler Landesregierung, in Rechnung gestellt. Vom Gesellschafterausschuss der DVT wurde dieser Refundierung - mit der Begründung, dass diese Aufzahlung keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis mit dem Land hat - zugestimmt.
Hinweis	Diese Begründung ist für den LRH nicht nachvollziehbar. Da der gesamte Aufwand der DVT durch das Land getragen wird, stellt diese Refundierung des Personalkostenanteiles „Aufzahlung DVT“ für den beamteten DVT-Geschäftsführer durch die DVT nur eine Verlagerung vom Personalaufwand des Landes in den Sachaufwand des Landes dar.
Bedienstetenstand 2002	Mit Stand 31.12.2002 waren bei der DVT 8 Beamte, 4 Vertragsbedienstete mit Sondervertrag, 1 Vertragsbedienstete, 11 Bedienstete mit Bezügen nach dem ADV-Schema des Bundes, 30 DVT-Kollektivangestellte (insgesamt 54 Mitarbeiter) und 5 Lehrlinge beschäftigt. Im Bereich „Anwenderservice“, „Betrieb“ und „CS-Entwicklung“ waren mit Stand 1.10.2002 insgesamt 3 offene

Stellen festzustellen.

Personalstands-
entwicklung der DVT

Unter Berücksichtigung der jeweiligen dienstrechtlichen Stellungen der DVT Bediensteten konnte zusammenfassend folgende Entwicklung des Personalstandes festgestellt werden:

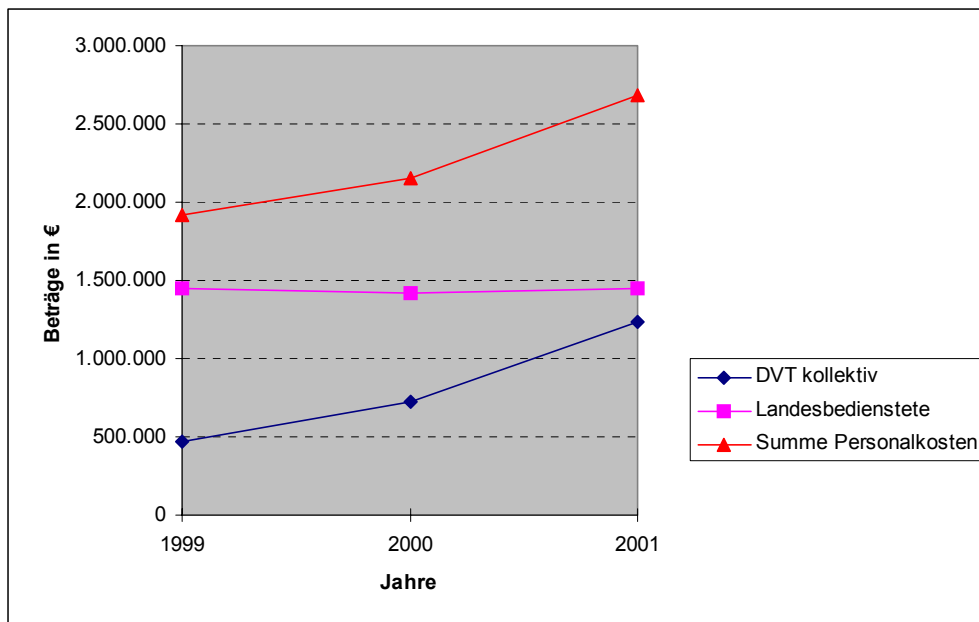
Personalstandsentwicklung der DVT



Mehrkosten

Die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Personalkostensteigerung war einerseits auf die Erhöhung des Personalstandes (Reduktion der Landesbediensteten, Erhöhung bei den DVT-Privatangestellten) und andererseits auf die Anpassung bei den Bezügen der DV-Bediensteten der DVT zurückzuführen:

Entwicklung der Personalkosten



Hinweis

Nach Ansicht des LRH wurde in der DVT durch die Übernahme des ADV-Schemas des Bundes zwar ein marktkonformes Entlohnungssystem mit einer klaren Überstundenregelung und einer leistungsorientierten Einkommensverteilung in der DVT eingeführt, jedoch sind dem Land durch diese Anpassung Mehrkosten in der Höhe von rund € 73.000,-- pro Jahr (durchschnittlich € 340,-- brutto pro Landesbediensteten und Monat) erwachsen.

Stellungnahme der Regierung

Aufgrund von dem Land Tirol vor der Entscheidung übermittelten Berechnungen über das Lebenseinkommen jedes von der Umstellung betroffenen Vertragsbediensteten konnte nachgewiesen werden, dass durch die Anwendung des ADV-Schemas mittel- bis langfristig Kostendämpfungseffekte für das Land Tirol ermöglicht werden.

Ausbildung

Die Qualifikation der Mitarbeiter kann als „kritischer Erfolgsfaktor“ für die DVT bezeichnet werden. Um dem (damaligen) Mangel an qualifizierten DV-Arbeitskräften in Tirol entgegenzutreten zu können, wurde im Frühjahr 2000 auf Initiative der DVT, TIWAG, Bank für Tirol und Vorarlberg, Raiffeisenlandesbank und des ARZ eine „Software Engineering School“ gegründet. Die DVT hat im Jahr 2001 4 Mitarbeiter aus diesem Lehrgang in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen.

sonstige betriebliche Aufwendungen In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in der Position „Leistungen aus Werkverträgen“ im Wesentlichen Leistungen der TIWAG, beispielsweise im Jahr 2001 in der Höhe von € 223.082,29 (im Jahr 2000: € 199.578,--), enthalten.

Werkvertrag
DVT – TIWAG Wie bereits darauf hingewiesen wurde, übernahm die TIWAG gem. Werkvertrag vom 30.3.1998 die Unterstützung der Geschäftsführung der DVT in allen kaufmännischen Angelegenheiten. Als jährliches Entgelt für die Bereitstellung des Personals der TIWAG (inkl. Infrastruktur) wurde eine Pauschale in der Höhe von jährlich € 43.603,70 (inkl. 20 % MwSt.), mit der Berechtigung diesen Pauschalbetrag nach Ablauf eines Jahres dem tatsächlichen Aufwand entsprechend anzupassen, vereinbart. Dieses Pauschalentgelt beinhaltet sowohl Personal- als auch Infrastrukturkosten der TIWAG.

Insgesamt sind jährlich die Organisationseinheiten Finanzen- und Rechnungswesen, Kaufmännische Abteilung, Bilanz und Steuern, Zentraler Einkauf, Informationstechnologie, Personalmanagement und das Rechtsreferat der TIWAG in sehr unterschiedlichem Ausmaß mit kaufmännischen Angelegenheiten der DVT beschäftigt.

Seit 1998 (Gründung der DVT) wurden von den verschiedenen Organisationseinheiten der TIWAG die folgenden Arbeitsstunden (Normal- und Überstunden) erbracht:

Leistungsausmaß der TIWAG

Abteilungen der TIWAG	1998	1999	2000	2001	2002
	in Stunden				
Bilanz und Steuern	466,80	866,30	820,00	1.332,20	909,50
Zentraler Einkauf	124,00	431,50	378,70	617,40	589,40
Informationstechnologie	563,00	274,90	102,60	62,50	22,40
Personalmanagement	68,10	19,70	49,60	38,90	85,90
Sonstige	52,00	61,90	39,20	35,50	29,00
Summe	1.273,90	1.654,30	1.390,10	2.086,50	1.636,20
Verrechnung an die DVT	Beträge in €				
Pauschalentgelt	36.336,42	73.352,32	109.009,26	109.009,26	112.192,33
Pauschalentgelt pro Stunde	28,52	44,34	78,42	52,25	68,57

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wurden die Leistungen der Abteilung „Informationstechnologie“ sukzessive stark reduziert. In den beiden letzten Jahren wurden von der DVT primär Leistungen der TIWAG-Abteilungen „Bilanz und Steuern“ und Zentraler „Einkauf“

(1.498 von insgesamt 1.636 Stunden) nachgefragt.

Weiters ist ersichtlich, dass das Pauschalentgelt ab dem Jahr 2000 um 50 % erhöht wurde. Während im Jahr 1998 jede von den Organisationseinheiten der TIWAG für die Administration der DVT geleistete Stunde mit € 28,52 vergütet wurde, wurden von der TIWAG im Jahr 2002 pro Stunde € 68,57 in Rechnung gestellt.

Hinweis	Nach Ansicht des LRH sollte die Erhöhung des Pauschalentgeltes bei einer administrativen Leistungserhöhung der TIWAG einer detaillierten und nachvollziehbaren vertraglichen Regelung zugeführt werden.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Erhöhung des Pauschalentgeltes ist schon im bestehenden Werkvertrag vereinbart, da der Auftragsumfang in der Gründungsphase nicht abschließend abgeschätzt werden konnte; es handelt sich um einen Nachvollzug auf Basis bestehender Verträge, wobei die Ausweitung der Tätigkeiten budgetiert, mit dem Koordinator im Detail abgesprochen sowie im Jahresbericht an die Gesellschafter auch jeweils detailliert berichtet wird.</i>
Replik des LRH	Der LRH bleibt bei seinem Hinweis, zumal zwar eine grundsätzliche Erhöhung des Pauschalentgeltes ursprünglich vereinbart war, die nunmehrigen erheblichen (50 %) Erhöhungen aber nicht völlig nachvollziehbar sind.
Managementvergütung	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu diesem Pauschalentgelt für administrative Leistungen der TIWAG jährlich eine Pauschalvergütung für die „Wahrnehmung gesellschaftsrechtlicher Funktionen“ in der Höhe von jährlich € 65.405,55 von der TIWAG in Rechnung gestellt wird.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Es handelt sich dabei um keine Managementvergütung, sondern um einen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht gebotenen Kostenersatz an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für Arbeitsleistung von Mitarbeitern der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in gesellschaftsrechtlichen Funktionen in der DVT.</i>
Replik des LRH	Der LRH weist auch zu diesem Punkt darauf hin, dass die TIWAG Mitgeschafter der DVT ist. Es ist zumindest ungewöhnlich, dass die Entsendung und Arbeitsleistungen von Mitarbeitern in eine Gesellschaft, an der man beteiligt ist, von dieser besonders (an einen Mitgeschafter) abgegolten werden.

Der LRH vermag eine „rechtliche und steuerliche“ Notwendigkeit einer solchen Regelung nicht zu erkennen.

Hinweis Im Gegensatz zum Pauschalentgelt für administrative TIWAG-Leistungen beruht diese pauschalierte Organvergütung auf keiner vertraglichen Grundlage.

Stellungnahme der Regierung *Kalkulationsgrundlagen, Höhe und Ausweis des Kostenersatzes werden im Regelkreis Budgeterstellung – Präliminare der DVT sowie Jahresabschluss der DVT jährlich abgehandelt und sind transparent.*

Kostenweiterverrechnung Zusätzlich zu dieser von der TIWAG pauschalierten Verrechnung der Verwaltungs- und Managementleistungen wurden der DVT anteilig Sach- bzw. Infrastrukturkosten der TIWAG in Rechnung gestellt.

Diese der DVT anteilig verrechneten Kosten der TIWAG beinhalten primär („außerordentliche“) IT-Leistungen, beispielsweise die Umstellung der TIWAG-Finanzbuchhaltung auf SAP R/3 mit anteiligen € 41.500,--.

Zusammenfassend wurden jährlich von der TIWAG folgende anteilige Kosten an die DVT weiterverrechnet:

verrechnete Kosten

weiterverrechnete TIWAG-Kosten	1998	1999	2000	2001	2002
	Beträge in €				
Administration lt. Werkvertrag	21.802	44.419	130.811	174.415	130.811
IT-Leistungen	166.019	261.967	37.741	80.785	4.086
Vergütung für gesellschaftsrechtl. Funktion	100.289	0	78.487	78.487	156.973
Sonstiges (z.B. Mieten usw.)	4.186	8.372	6.174	7.385	696
Summe	292.295	314.758	253.213	341.071	292.566

Hinweis Aus kostenrechnerischer Sicht bzw. unter dem Gesichtspunkt des Konzernrechnungswesens der TIWAG ist die anteilige Weiterverrechnung der (teilweise außerordentlichen) IT-Leistungen betriebswirtschaftlich nachvollziehbar, jedoch vertritt der LRH die Ansicht, dass diese Kosten im Pauschalentgelt (das Personal- und Infrastrukturkosten beinhaltet) vertraglich bereits geregelt sind.

Stellungnahme der Regierung *Im Werkvertrag sind nur die für die kaufmännische Administration erforderlichen IT-Kosten enthalten, nicht aber die zum Teil (etwa Arbeitsvorbereitung, ORACLE-Unterstützung, BH-Projekt) einzeln angebotenen und beauftragten Projektskosten für IT-Zuleistungen durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.*

Replik des LRH **Wie der LRH bereits ausgeführt hat, ist der Standpunkt der Geschäftsführung aus Sicht des Konzernrechnungswesens des Mitgesellschafters TIWAG nachvollziehbar. Sinn einer Pauschalabgeltung ist aber, alle Leistungen eines Vertragspartners „pauschal“ (gesamt) abzugelten und nicht darüber hinaus noch einzelne Positionen gesondert zu verrechnen. Will man dies, muss eine leistungsbezogene und nicht eine pauschalierte Verrechnung erfolgen. Der LRH bleibt daher bei seinem Hinweis.**

5. Einkaufsorganisation

Bestellvorgang Der DV-Bedarf wird von den Gruppenansprechpartnern bei den Abteilungen des Amtes der Landesregierung erhoben und an die DVT weitergeleitet, die Anforderung wird von der DVT geprüft und an die TIWAG, Abteilung Zentraler Einkauf, weitergeleitet. Die Interessentensuche bzw. Ausschreibung erfolgt durch die Einkaufsabteilung der TIWAG. Die Lieferung der Leistungserbringung erfolgt direkt an das Land.

Budgetüberwachung Bestellungen dürfen nur in dem über den IT-Koordinator für die einzelnen Gruppen, Bezirkshauptmannschaften, Projekte und Bereiche der DVT festgelegten Kreditrahmen erfolgen. Das Budget für die Bestellungen des Landes im Namen und auf Rechnung des Landes wird auf Basis der von der DVT erstellten Finanzvorschau entsprechend den Liquiditätserfordernissen freigegeben.

Einzelbestellungen der DVT für das Land erfolgen über das SAP-Programm der TIWAG. Die Beschaffung mit SAP-Unterstützung ermöglicht eine lückenlose DV-unterstützte Abwicklung von Beschaffungsmaßnahmen. Schnittstellen, Belegflüsse und Querverbindungen zum Amt der Tiroler Landesregierung wurden beim Bestellvorgang minimiert.

Bestellvolumen

Jahre	Anzahl	Bestellwerte in € brutto	davon Vergaben in € brutto	Vergaben in % der Bestellwerte
1999	1.497	8.501.995	3.614.138	42,51
2000	1.389	7.020.420	3.243.645	46,20
2001	1.268	6.798.061	5.317.421	78,22
2002	1.059	7.634.032	2.121.570	27,79

Damit wurden von der TIWAG für die DVT (im Namen und auf Rechnung des Landes) in den letzten vier Jahren insgesamt über 5.200 Bestellungen abgewickelt und bei einem Brutto-Bestellwertvolumen von insgesamt € 29.954.508,-- durchschnittlich nahezu 50 % (14,3 Mio. €) öffentlich ausgeschrieben. Zum Vergleich beträgt das jährliche Bestellvolumen der TIWAG 50 Mio. € und es werden jährlich über 14.000 Bestellungen durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 18 Rahmenvereinbarungen (Kontrakte) abgeschlossen, davon 10 Mengenkontrakte - aus denen von DVT-Mitarbeitern bedarfsorientiert die Abrufe erfolgten - und 8 Lieferpläne.

An dieser Stelle weist der LRH darauf hin, dass das BVergG 2002 Regelungen über die Vergabe von Rahmenvereinbarungen enthält, die künftighin zu beachten sein werden.

Im PC-Bereich wurde eine EU-weite Ausschreibung für PCs und Monitore durchgeführt, sowie Rahmenvereinbarungen über Notebooks und Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Plotter etc.) abgeschlossen. Zusätzlich wurde Software (beispielsweise Oracle, Novell, BH-Neu OÖ, WISKI Alpin) im Wege von Verhandlungsverfahren angeschafft.

Fremdbestellung

Aufgefallen ist dem LRH die Bestellung der DVT (Bestellung Nr. 30273257/D11 vom 30.07.2002) über 58 PCs und Monitore im Namen und auf Rechnung der MCI Management Center Innsbruck GmbH – eine Tochtergesellschaft des Träger-Vereines Management-Zentrum Tirol.

Stellungnahme
der Regierung

Die Abwicklung einer Beschaffung als Teil eines Rahmenabrufes für DVT- und TIWAG-PC's für das MCI in Gründungsphase erfolgte als Starthilfe und aus der Gesellschafterstellung des Landes Tirol in der

MCI Management Center Innsbruck GmbH.

Die DVT ist nicht gewerblich tätig und verfügt auch über keine Gewerbeberechtigungen. Sie ist ausschließlich für das Land Tirol und seine Dienststellen tätig.

Replik des LRH	Der LRH hält fest, dass das Land Tirol nicht Gesellschafter der MCI Management Center Innsbruck GmbH ist. Eine „Starthilfe“ für eine Einrichtung, die zwar überwiegend vom Land finanziert wird, ist im Aufgabenprofil der DVT nicht vorgesehen. Die MCI GmbH ist weder das „Land“ noch eine Dienststelle des Landes, sodass die diesbezügliche Aussage der Geschäftsführung relativiert werden muss.
Hinweis	Der LRH stellt dazu fest, dass die DVT aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Struktur nicht gewerblich (für andere Auftragnehmer als das Land Tirol) tätig werden sollte, d.h. nur Bestellungen im Namen und auf Rechnung Land Tirol durchführen darf.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die DVT ist nicht gewerblich tätig und erbringt ihre Leistungen ausschließlich an das Land Tirol.</i>
öffentlicher Auftraggeber	Die DVT ist als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren und unterliegt damit den gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen (Vergaberecht).
	Aus vergaberechtlicher Sicht stellt sich die Situation „Auftraggeber Land und Auftragnehmer DVT“ problematisch dar. Zum Zeitpunkt der Gründung der DVT konnte die Beauftragung der DVT durch das Land nach überwiegender Lehre und Rechtssprechung als „in-house Vergabe“ mit der Einschränkung qualifiziert werden, dass dabei nicht näher hinterfragt wird, wie weit die 50%-Beteiligung der TIWAG an der DVT dabei maßgeblich ist. Im Lichte der neuen Judikatur zur „in-house Vergabe“ des EUGH und den dazu ergangenen erläuternden Bemerkungen zum BVergG 2002 dürfte diese Rechtsansicht nicht mehr aufrechtzuerhalten sein.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Vor Ausgliederung der Datenverarbeitung des Landes wurde die vergaberechtliche Seite eingehend in Rechtsgutachten untersucht und durch Beschlussfassung im Ausgliederungsgesetz im Jahr 1997 vergaberechtlich einwandfrei gelöst.</i>

Demnach war und ist die DVT kein Anwendungsfall der In-House-Vergabe im engeren Sinne, sondern bezieht sich auf den Tatbestand des § 12 Abs. 1 Z 6 des Bundesvergabegesetzes 1997.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber das Bundesvergabegesetz 2002 beschlossen, was die vergaberechtliche Situation nicht verschärft, sondern eher entschärft hat: zwischenzeitlich wäre auch eine Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Z 6 möglich, die im vorliegenden Falle aber gar nicht angezogen wurde und auch nicht zur Anwendung gebracht werden muss.

Die Tatsache der Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sowie die Beteiligungshöhe sind im vergaberechtlichen Zusammenhang irrelevant.

Replik des LRH

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Bericht des LRH nicht dazu dient, rechtliche Auseinandersetzungen mit der geprüften Stelle zu führen, die im Zuge von Stellungnahme und Gegenäußerung in langatmige Rechtsausführungen münden. Im vorliegenden Fall kann aber der Standpunkt der Geschäftsführung nicht unwidersprochen bleiben, zumal dieser in einer absoluten Deutlichkeit formuliert ist.

Bei jeder Auslagerung von Aufgaben stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Regeln des Vergaberechtes zur Anwendung gelangen, wenn die Leistungen nicht mehr durch den öffentlichen Auftraggeber, sondern durch einen von ihm in unterschiedlichem Ausmaß „beherrschten“ ausgegliederten Rechtsträger erbracht werden. Für die Beantwortung dieser Frage spielt die Lehre und Rechtssprechung zur „in-house Vergabe“ eine Rolle.

Der LRH erkennt an, dass „man“ sich (wer auch immer) mit dieser Rechtsfrage insoweit auseinandergesetzt hat, als ein Rechtsgutachten eingeholt wurde. Rechtsgutachten (insbesondere bestellte) bringen aber letztlich die Meinung des Verfassers zum Ausdruck, die sich mit der überwiegenden Lehre und vor allem der Rechtssprechung nicht decken muss.

Verfehlt ist jedenfalls der Hinweis auf die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Z 6 des BVergG 1997, da das Land - und nur um dessen Auftraggebersituation geht es - zum damaligen Zeitpunkt dem TVergG 1998 unterlag. Die zitierte Bestimmung des BVergG 1997 galt daher nicht (siehe auch § 5 TVergG 1998). Die korrespondierende Bestimmung findet sich in § 3 lit d TVergG 1998.

Wie weit diese auf alle Aufgabenbereiche der DVT anzuwenden ist (sie bezieht sich ausschließlich auf die Vergabe von Dienstleistungsaufträge), kann dahingestellt bleiben.

Der LRH wiederholt an dieser Stelle seinen Hinweis auf bestehende Bedenken, die sich auf Grund der Judikaturentwicklung des EuGH ergeben haben. Gerade die Materialien zu § 6 Abs. 1 Z 6 BVergG 2002 sprechen für die Bedenken des LRH.

Empfehlung

Der LRH empfiehlt daher, die Auftragsvergabe des Landes an die DVT einer kritischen vergaberechtlichen Betrachtung zu unterziehen und gegebenenfalls die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Denkbar wäre, den von den gesetzlichen Rahmenbedingungen geforderten maßgeblichen Einfluss des Auftraggebers auf den Auftragnehmer durch eine Reduktion der Geschäftsanteile der TIWAG zu stärken.

**Stellungnahme
der Regierung**

Aufgrund der vergaberechtlichen Konstruktion ist eine allfällige Reduktion der Geschäftsanteile der

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT aus vergaberechtlicher Sicht irrelevant und daher auch nicht erforderlich.

Replik des LRH

Die Gesamtbetrachtung der Auftraggeber - Auftragnehmer-Situation Land - DVT - TIWAG zeigt, dass die in der Rechtsprechung des EuGH geforderte „Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle“ und die „Erbringung der Leistung im Wesentlichen für die ausgliedernde Trägergebietskörperschaft“ im Rahmen der derzeitigen Rechtskonstruktion nicht vollständig gewährleistet erscheinen.

Der LRH hält daher seine Empfehlung, eine kritische Betrachtung der derzeitigen Konstruktion anzustellen, auch aus vergaberechtlicher Sicht aufrecht.

Vergaberichtlinien

Bezüglich Wertgrenzen bei den Vergabeverfahren hat der Gesellschafterausschuss der DVT eigene Vergaberichtlinien festgelegt, welche wie folgt zur Anwendung kommen (Beträge jeweils netto):

- bis € 14.535,-- Verhandlungsverfahren,
- über € 14.535,-- bis € 72.673,-- nicht offenes Verfahren,
- über € 72.673,-- offenes Verfahren.

Als Verfahrensnorm kommt die ÖNORM A 2050 zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung durch das BVergG 2002 obsolet geworden ist.

Leistungsbeistellungen

Diese Vergaberichtlinien kommen bei Vergaben an den Gesellschafter TIWAG nicht zur Anwendung (beispielsweise bei den Leistungsbeistellungen der TIWAG nach dem administrativen Werkvertrag).

Auch hat der LRH festgestellt, dass die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen und deren Angebotsbewertung grundsätzlich durch die TIWAG, Abteilung Einkauf, für die DVT abgewickelt wurden. Die Vergabevorschläge wurden dem Gesellschafterausschuss der DVT vor Zuschlagserteilung zur Zustimmung vorgelegt. Eine Befassung der Tiroler Landesregierung ist auf Grund des „DVT-Gesetzes“ weder vor noch nach der Vergabe notwendig.

Stellungnahme der Regierung

Die Bewertung der Angebote nach öffentlichen Ausschreibungen erfolgt nicht ausschließlich durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, sondern durch die Experten der DVT unter Beiziehung der jeweiligen Bedarfsträger des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Replik des LRH

Nach den Feststellungen des LRH sind die angesprochenen „Experten“ Mitarbeiter der TIWAG, deren Leistungen ja auch entsprechend verrechnet werden. Sollte dies nicht richtig sein, stellt sich die Frage, welche TIWAG-Leistungen in diesem Zusammenhang verrechnet werden.

Hinweis

Bei der stichprobenweisen Durchsicht von zahlreichen Auftragsvergaben bemängelt der LRH am Beispiel der Erweiterung des bestehenden Rahmenvertrages über die nachträgliche Zusatzlieferung von PCs und Monitoren um je 180 Stück im September 1999 (Antrag 13/99 an den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses) unter anderem die mangelhafte Bedarfsplanung beim Land Tirol.

Mit Gesellschafter-Umlaufbeschluss 2/99 vom 31.8.1999 wurde bereits die Vergabe von 350 Stück PCs und Monitoren im Rahmen eines Mengenkontraktes an den in einer europaweiten Ausschreibung ermittelten Bestbieter genehmigt. Nur einen Monat später gab das Land Tirol als Auftraggeber einen weiteren dringenden Bedarf von 180 Stück PCs und Monitoren an. Das entspricht in diesem kur-

zen Zeitraum einem Mehrbedarf von mehr als 50 %, der in der ursprünglichen Ausschreibung keine Berücksichtigung fand.

Weiters trat die DVT bei dieser Nachtragsbestellung für eine Erweiterung des bestehenden Rahmenvertrages und somit für eine Auftragsvergabe ohne neuerliche Ausschreibung ein. Die DVT bezog sich in ihrer Argumentation auf die ÖNORM A 2050 Pkt. 1.4.2.4 (3), nach der ein Verhandlungsverfahren zulässig ist, wenn ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen soll, dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist.

Hinweis

Der LRH erachtet in diesem Fall einerseits in Anbetracht des geschätzten Auftragswertes von ca. € 180.000,-- und andererseits angesichts der ursprünglich gewählten EU-weiten Ausschreibung die Wahl des „Verhandlungsverfahrens“ nach der ÖNORM A 2050 (in diesem Fall Ausgabe 1.1.1993) für bedenklich. Zwar scheint es nach der Textierung des entsprechenden Normpunktes für die gewählte Vorgangsweise zu sprechen, doch zeigen die nachfolgenden Fassungen und der Vergabegesetze, dass diese Bestimmung nicht so auszulegen ist. Insbesondere schränken die vergaberechtlichen Normen das „Anhängeverfahren“ auf bestimmte Auftragsarten ein. Für Lieferaufträge (um einen solchen handelt es sich hier) ist dieses nicht vorgesehen.

Auch wurde kein der Norm entsprechendes Verhandlungsverfahren, sondern eine „Direktvergabe“ durchgeführt. Dies war jedenfalls unzulässig.

Stellungnahme der Regierung

Zur Wahl des Vergabeverfahrens im Falle der Nachtragsbestellung für die Erweiterung eines bestehenden Rahmenvertrages und zur entsprechenden Auftragsvergabe entsprechen die Feststellungen des Landesrechnungshofes nicht der damals zur Beurteilung zugrunde liegenden ÖNORM A 2050, Ausgabe 1. Jänner 1993.

Es liegt kein Fall einer „Direktvergabe“ vor, sondern ein vergaberechtlich zulässiges, aus Gründen der Administration und Effizienz gebotenes Vorgehen im Verhandlungsverfahren.

Punkt 1.1 der zitierten ÖNORM legt zum Anwendungsbereich fest, dass die ÖNORM die Vergabe von Aufträgen über immaterielle und materielle Leistungen, worunter auch Lieferungen zu verstehen sind, regelt. „Leistungen“ wird somit auch im Sinne der Begriffsbestimmungen mit „Lieferungen“ gleichgesetzt. Darüber hinaus wurde

gemäß der ÖNORM ein im konkreten Fall zulässiges Verhandlungsverfahren durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Gemäß ÖNORM ist ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer dann zulässig, wenn dieser keinen betragsmäßig höheren Betrag als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist; „letztere Voraussetzung wird nur dann gegeben sein, wenn der Zeitraum zwischen den beiden Aufträgen verhältnismäßig gering ist.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu selbst fest, dass nur einen Monat später (nach ursprünglicher Auftragsvergabe infolge einer europaweiten Ausschreibung) der weitere Auftrag zu vergeben war, so dass diese letztgenannte Voraussetzung jedenfalls vorliegt und somit vergaberechtlich korrekt und kostensparend vorgegangen wurde.

Replik des LRH

Der LRH teilt die Rechtsauffassung der Geschäftsführung nicht. Die Anwendung der ÖNORM A 2050 steht im gegenständlichen Fall im Widerspruch zu den Bestimmungen des damals geltenden TVergG 1998 (§ 5 Abs. 7 BVergG 1997 i.V.m. § 5 TVergG 1998). Denkbar wäre allenfalls ein Vorgehen nach § 74 BVergG 1997 i.V.m. § 5 TVergG 1998 gewesen, wobei aber der LRH auch hier erhebliche Bedenken hätte.

Selbst wenn man die Anwendbarkeit der ÖNORM A 2050 im vorliegenden Vergabeverfahren als zulässig ansieht, ist doch auf Punkt 1.4.1.3 dieser Norm zu verweisen, wonach bei einem Verhandlungsverfahren mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt wird. Die in der Zwischenzeit erfolgten Neufassungen dieser Regelung in der Norm vom 1.3.2000 und den Vergabegesetzen bringen klar zum Ausdruck, wie ein Verhandlungsverfahren durchzuführen ist. Die von der DVT im vorliegenden Fall gewählte Vorgangsweise ist mit diesen Regelungen nicht im Einklang.

Der LRH hält daher seine Kritik zu diesem Punkt aufrecht.

Empfehlung

Der LRH mahnt jedenfalls eine möglichst umfassende Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ein.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden durch die DVT eingehalten.

Replik des LRH

Der LRH erkennt das Bemühen der DVT, die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten, an und bestätigt dies auch im überwiegenden Fall der Beschaffungsvorgänge. Die Komplexität der Materie und die sich ständig ändernde Rechtslage erfordern aber eine ständige Evaluierung und Anpassung der Beschaffungsabwicklung an die neuen Rahmenbedingungen. Nur in dieser Hinsicht sind die Ausführungen des LRH zum Beschaffungswesen zu verstehen.

TIWAG als
Auftragnehmer

Die TIWAG unterstützt nicht nur die DVT bei der Abwicklung von Bestellvorgängen, sondern ist auch Auftragnehmer bei den von der DVT für das Land (im Namen und auf Rechnung des Landes) nachgefragten DV-Marktleistungen.

In den letzten vier Jahren wurden von der TIWAG Auftragsleistungen für das Land in folgendem Umfang erbracht:

Auftragsvolumen an die TIWAG

Jahr	Beträge in €
1999	687.655
2000	375.999
2001	314.452
2002	86.007

Die Leistungen der TIWAG im Gesamtausmaß von nahezu 1,5 Mio. € umfassten beispielsweise Wartungs- und Ergänzungsleistungen für eine strukturierte EDV-Verkabelung (Auftragswert: € 38.000,--) oder die Unterstützung beim Aufbau der Serverfarm für das CNT.

*Stellungnahme
der Regierung*

Richtig ist, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Berechtigungen vereinzelt auch als Auftragnehmerin bei den von der DVT für das Land Tirol (im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol) nachgefragten Leistungen auftritt. Die Geschäftsführung der DVT hat dazu bereits Mitte 1999 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in welchem die Direktbeauftragung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte und darüber hinaus insbesondere auch die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an Vorarbeiten für

eine Ausschreibung eingehend untersucht wurden. Die diesbezüglichen Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Position der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG werden seither berücksichtigt. Im konkret genannten Beispiel der Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an einer Ausschreibung wurden das technische Leistungsverzeichnis sowie die Angebotsbewertung von einem Ingenieurbüro vorgenommen.

Replik des LRH

Aus Sicht des LRH besteht grundsätzlich kein Einwand, wenn die TIWAG als Bewerber für DVT-Aufträge auftritt. Gefordert wird allerdings die Einhaltung der Vergaberechtsvorschriften. Unabhängig vom vorliegenden Fall merkt der LRH an, dass gerade die Situation - dass die TIWAG mitunter auch als Mitbewerber für DVT-Aufträge in Betracht kommt - dafür spricht, eine Trennung DVT - TIWAG vorzunehmen. Damit könnten nach Ansicht des LRH einige Probleme in diesem Zusammenhang gelöst werden.

in-house Vergabe

Wie bereits erwähnt, sind das Land und die TIWAG (wiederum zur Gänze ein Tochterunternehmen des Landes) je zur Hälfte Gesellschafter der DVT. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Auftragsvergabe der DVT, über die Lieferung von vom Land (im Namen und auf Rechnung des Landes) nachgefragten DV-Marktleistungen, an die TIWAG, nicht als „in-house Vergabe“ zu klassifizieren. Der LRH verweist an dieser Stelle auf die obigen Ausführungen zur „in-house Vergabe“.

Eine Mehrheitsbeteiligung des Landes Tirol an der DVT und damit eine Reduzierung der Anteile der TIWAG würde hinsichtlich des „Beherrschungsverhältnisses“ für die entsprechende Klarheit sorgen. Wäre das Land Mehrheitseigentümer der DVT und damit die DVT als „Dienststelle“ des Landes zu klassifizieren, würde die Problematik der „in-house Vergabe“ entschärft werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Einrichtung der DVT erfolgte vergaberechtskonform im Ausgliederungsgesetz.

Die Vergaben von Leistungen der DVT für das Land Tirol an die Gesellschafterin TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erfolgten auf Basis einer eingehenden vergaberechtlichen Untersuchung im Jahr 1999.

Ergebnis dieses Gutachtens war, dass die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an Ausschreibungen, an denen sie als Anbieter mitwirken will, zu vermeiden ist, was geschehen ist und sich die DVT im Übrigen an die Bestimmungen des Vergaberechtes hält,

was durch Erlassung von Vergabenormen und Einziehung von Wertgrenzen in den Vergaberichtlinien vergaberechtskonform umgesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang ist das Beteiligungsverhältnis der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT unbeachtlich und wäre aus einer Reduktion der Anteile der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT vergaberechtlich nichts zu gewinnen.

Die DVT war und ist somit kein Anwendungsfall der „In-house-Vergabe“ im Sinne des jeweiligen Bundesvergabegesetzes.

Replik des LRH

Zum Thema „in-house Vergabe“ verweist der LRH auf seine weiter oben dargelegten Ausführungen. Nicht nachvollziehbar ist dem LRH die Argumentation, dass die TIWAG dadurch, dass sie an einer Ausschreibung, bei der sie (voraussichtlich) als Bieter auftreten will, „nicht mitwirkt“, von allen „Vergaberechtsproblemen“ aber befreit sein soll. Dieser Standpunkt übersieht, dass die TIWAG Mitgesellschafter der DVT ist und dort maßgeblichen Einfluss ausübt. Es ist zu befürchten, dass eine rein formale Betrachtungsweise nicht aufrecht zu erhalten ist.

Position der TIWAG

Eine besondere vergaberechtliche Thematik stellt die Beteiligung der TIWAG an Vorarbeiten für eine Ausschreibung der DVT mit anschließender Anbotsstellung dar.

Im § 16 BVergG 1997 normiert, dass Unternehmer, die an den Vorarbeiten für eine Ausschreibung unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie mit diesen verbundene Unternehmer, sofern zwischen ihnen ein Beherrschungsverhältnis besteht, von der Teilnahme am Wettbewerb um die Leistung auszuschließen sind, es sei denn, dass auf deren Beteiligung in begründeten Sonderfällen nicht verzichtet werden kann.

Demnach ist eine Beteiligung der TIWAG an DVT-Ausschreibungen nur für begründete Sonderfälle vorgesehen, wobei dies im Einzelfall begründet und nachgewiesen werden muss.

Aufgrund der Judikatur zu dieser Gesetzesstelle kann aber die Auslegung zielorientiert erfolgen. Ein Unternehmer ist dann wegen einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an Ausschreibungsvorarbeiten von der Ausschreibung auszuschließen, wenn damit eine Wettbewerbsbeeinträchtigung (insbesondere Informationsvor-

sprünge) verbunden ist. Dadurch soll vermieden werden, dass ein an den Vorarbeiten beteiligtes Unternehmen Wettbewerbsvorteile daraus zieht.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als ausführende Stelle an Ausschreibungen ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt; derartige Leistungen wurden ausschließlich über Ingenieurbüros ausgeschrieben.

Replik des LRH

Der LRH verweist dazu auf seine bisherigen Ausführungen und hält den Hinweis aufrecht.

TIWAG als Bestbieter

Die TIWAG beteiligte sich nur bei einer Ausschreibung und ging aufgrund der technischen Leistungsfähigkeit auch als Bestbieter hervor (die restlichen Auftragswerte waren unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte für eine verpflichtende Ausschreibung und sind daher direkt an die TIWAG vergeben worden). Dabei handelte es sich um eine Ausschreibung der EDV-Telefonverkabelungen in den Amtsgebäuden des Landes Tirol, wobei die Erstellung des technischen Leistungsverzeichnisses sowie die Angebotsbewertung der 6 Anbieter von einem Ingenieurbüro erfolgten.

Hinweis

Der LRH sieht eine Beauftragung der TIWAG - wie in den bisherigen Fällen gehandhabt wurde - insbesondere im Lichte der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen als problematisch an und empfiehlt, künftig besonders in den Fällen in denen sich die TIWAG zulässigerweise als Anbieter an einem Vergabeverfahren der DVT beteiligt, bei Ermittlung des Bestbieters die vergaberechtlichen Vorschriften besonders zu beachten um der Gefahr des Vorwurfes - die TIWAG zu bevorzugen - zu begegnen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Dieser Hinweis des Landesrechnungshofes wurde und wird durch die DVT beachtet.

Zahlungsvorgang

Die Rechnungslegung durch den Lieferanten erfolgt an das Land (Abnahme des Lieferscheines und Rechnungseingang für Bestellungen im Namen und auf Rechnung des Landes), anschließend wird die Rechnung an die DVT weitergeleitet, dort die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt und der Rechnungsbetrag zur Zahlung angewiesen. Die Zahlung bzw. Buchung erfolgt wiederum in der TIWAG, Abteilung Buchhaltung.

**Skontoabzüge
und Verzugszinsen**

Der LRH hat bei der Prüfung der Belege festgestellt, dass durch den langen Beleglauf zwischen Poststelle des Amtes der Tiroler Landesregierung, DVT und TIWAG, Abteilung Buchhaltung, in nahezu allen Fällen Skontoabzüge nicht mehr möglich sind.

Anhand einiger exemplarischer Fälle wurde festgestellt, dass zwischen dem Eingang der Rechnung bei der DVT und der Anweisung des Rechnungsbetrages durch die TIWAG, Abteilung Buchhaltung, bis zu 2 Monate verstreichen.

In diesem Zusammenhang wird weiters darauf hingewiesen, dass durch den zögerlichen Rechnungslauf nicht nur auf die Inanspruchnahme von Skonti in erheblicher Höhe (alleine bei der stichprobenartigen Durchsicht der Belege im Jahr 2001 wurden Skonti im Gesamtausmaß von über € 2.600,-- nicht in Abzug gebracht) verzichtet werden musste, sondern auch in einigen Fällen für verspätete Zahlungen Verzugszinsen zu Lasten des Landes bezahlt werden mussten.

**Stellungnahme
der Regierung**

Bei dem vom Landesrechnungshof festgestellten Skontoverlust im Jahr 2001 von € 2.600,-- ist festzustellen, dass dieser durch eine außerhalb der Norm liegende Einschaltung eines Ingenieurbüros in den Beschaffungsvorgang entstand und von diesem zu vertreten ist; zwischenzeitlich hat das Ingenieurbüro den Skontoentfall der DVT zur Gänze ersetzt, sodass dem Land Tirol kein Schaden daraus erwachsen ist.

Es ist dazu grundsätzlich festzuhalten, dass allein auf Basis der Zeitdifferenz zwischen dem Datum des Rechnungseinganges und des Buchungsdatums nicht automatisch auf einen langen Belegfluss in der DVT geschlossen werden kann; Rechnungen werden manchmal aufgrund von Mängeln in der Lieferung/Leistung nicht zur Anweisung gebracht.

Weiters wird festgehalten, dass ein Großteil des Umsatzes der DVT über fixe Verträge abgewickelt wird, die keine Skantomöglichkeiten vorsehen (Wartungsverträge, Dienstleistungsverträge, etc.).

Grundsätzlich werden bei Abwicklung des Beschaffungsvorganges via SAP und E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Rabatte bereits in den Beschaffungsvorgängen vorgängig ausverhandelt und berücksichtigt.

Replik des LRH

Der LRH hat festgestellt, dass „in nahezu allen Fällen Skontoabzüge nicht möglich sind“ und auf die stichprobenweise Durchsicht der Belege verwiesen. Auch bei „fixen Verträgen“

sollte künftig die Möglichkeit eines Skontoabzuges vereinbart werden. Dazu müssen aber die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen sein, diese auch in Anspruch nehmen zu können. Dies und nicht mehr, fordert der LRH ein.

Hinweis Der LRH empfiehlt, den Beleglauf in der DVT (die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) zu beschleunigen.

rechnerische und sachliche Richtigkeit Weiters bemängelt der LRH, dass in einigen Fällen trotz fehlender Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit auf den Belegen eine Verbuchung der jeweiligen Belege und Zahlungsanweisungen erfolgte. Gerade die Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit stellt eine wichtige Säule in jedem internen Kontrollsystem dar.

Stellungnahme der Regierung *Die Geschäftsprozesse in der DVT verlangen zu jeder Bestellposition eine elektronische Bestätigung des korrekten Wareneinganges jeder einzelnen Position im SAP-System der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Die anweisende Stelle in der DVT-Buchhaltung bringt nur Rechnungen zur Anweisung, wenn die Bestellposition und die Rechnungsposition inkl. des rechnerischen Wertes übereinstimmen. Von den Vermerken auf den Belegen kann nicht auf ein Fehlen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geschlossen werden.*

Die GRUANS haben Online-Zugriff auf die aktuelle Budgetabwicklung durch die DVT, sodass diese Empfehlung nicht an die Geschäftsführung der DVT, sondern an die GRUANS zu richten ist.

Replik des LRH **Der LRH mahnt die nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ein, die durch die dargestellte Vorgangsweise nicht gegeben ist.**

generelle Feststellungen Nach Ansicht des LRH sollte in periodischen Abständen ein Berichtswesen über die Kosten der jeweiligen Einzelbestellungen („Kostenreporting“) eingeführt werden und den jeweiligen anfordernden Stellen (Gruppenvorständen) zur Kenntnis gebracht werden, um einerseits Transparenz und andererseits ein Kostenbewusstsein zu schaffen.

Inventarisierung Weiters wird darauf hingewiesen, dass die von der DVT im Namen und auf Rechnung des Landes angeschaffte Hardware erhebliche Vermögenswerte des Landes darstellt.

Bis dato war es nicht möglich ein zentrales, lückenloses, für die Vermögensrechnung des Landes verwendbares und sicheres Anlagenmanagement aufzubauen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein systemimmanentes Problem handelt, da zwischen dem von der TIWAG und dem Land zur Abbildung von Geschäftsprozessen eingesetzten SAP R/3 und dem bis dato verwendeten Inventarprogramm „ISFAHAN“ ein Medienbruch existiert.

Hinweis

Nach Ansicht des LRH ist es unabdingbar zukünftig durchgängige Geschäftsprozessketten (ohne Medienbrüche) sicherzustellen und eine zentrale Inventarverwaltung aufzubauen. Diese Inventarverwaltung sollte einerseits als Grundlage für Ersatzanschaffungen herangezogen werden und andererseits den Wert der Hardware in der Vermögensrechnung des Landes abbilden.

6. Conclusio

Die DVT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deren Gesellschaftsanteile jeweils zur Hälfte das Land und die TIWAG (wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landes) halten. Dazu weist der LRH darauf hin, dass die „Landes-EDV“ rund ein dreimal größeres Volumen als die EDV der TIWAG umfasst.

Die DVT beschäftigt sich vor allem mit der Ausstattung der Landesdienststellen mit zeitgemäßen DV-Systemen, der Entwicklung von Anwendungen und Netzverbindungen zwischen den einzelnen Landeseinrichtungen.

Behördliche Abläufe zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sind nur in Verbindung mit zeitgemäßen Datenverarbeitungsmodellen bzw. Vernetzungen unter Anwendung moderner Telematikdienste sparsam, zweckmäßig und effizient zu erbringen. Erhöhte Flexibilität in diesem rasch verändernden Segment ist für die öffentliche Verwaltung von essentieller Bedeutung.

Zusammenfassend ist seit der Leistungserbringung durch die DVT ab 1998 (Beginn der operativen Tätigkeit der Gesellschaft) eine

1. Zunahme des DV-Leistungsumfanges (zahlreiche verschiedenartige Programme kommen in den verschiedenen Landesdienststellen zum Einsatz),
2. Ausweitung des DV-Leistungsspektrums,
3. Steigerung der Produktivität und
4. DV-Qualitätssteigerung (z.B. durch den Aufbau eines sicheren Landesnetzes)

festzustellen.

Gesamtbeurteilung Grundsätzlich wurden mit der Auslagerung des Landes-DV-Bereiches in eine Kapitalgesellschaft folgende Vorteile erzielt:

- die Entlastung der politischen Führung von Detailfragen (Vergaben der ehemaligen Präsidialabteilung V über € 14.500,-- erforderten einen Beschluss der Landesregierung);
- die Übertragung der Ergebnisverantwortung an die Geschäftsführung bzw. Mitarbeiter (in der DVT sind die Aufgabenstellungen als „Bereichsziele“ schriftlich zusammengefasst, die regelmäßig mit den zuständigen Organisationsverantwortlichen auf Zielerreichung überprüft werden);
- die Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch eine betriebswirtschaftliche Handlungsweise auf operativer Ebene (klare Festlegung innerorganisatorischer Prozesse für Anforderungen, Erledigungen und Zielerreichung);
- ein schnelleres Reagieren auf veränderte DV-Marktbedingungen;
- die Herbeiführung einer „Dienstleistungsorientiertheit“ (die Trennung von Auftraggeber und Auftragnehmer nach dem Bestellerprinzip) und
- die Nutzung der TIWAG-Fachkompetenz im Beschaffungsbereich.

höherer Personalaufwand

Den Vorteilen aus der Gründung der DVT stehen jedoch einige Nachteile gegenüber:

Durch eine einzelvertragliche Anpassung aller Bezüge (unabhängig von der dienstrechtlichen Stellung) herbeigeführte Personalaufwandserhöhungen; dieser Mehraufwand ist direkt (bei den Landesbediensteten) bzw. indirekt (bei den DVT-Privatangestellten) vom Land zu tragen.

- Weiters wurde der mit einer Auslagerung von öffentlichen Aufgaben in Kapitalgesellschaften generell verfolgte Vorteil, eine bewegliche Personalwirtschaft außerhalb des Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes und in der Folge die Befreiung von dienst- und haushaltsrechtlichen Bindungen zu erzielen, nicht erreicht.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass aus rechtlichen Gründen keine Übertragung von Dienstverhältnissen von Vertragsbediensteten oder Beamten des Landes in die DVT durchgeführt, sondern die Mitarbeiter unter Wahrung ihrer Rechte im Rahmen einer Leistungsbeistellung durch das Ausgliederungsgesetz der DVT zum Dienst zugewiesen wurden.

Beamte und Vertragsbedienstete des Landes blieben somit in ihren Dienstverhältnissen zum Land Tirol von der Ausgliederung grundsätzlich unberührt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich durch die Einführung des ADV-Schemas des Bundes bei den Landesbediensteten bzw. des IT-Kollektivvertrages bei den DVT-Privatangestellten marktkonforme und leistungsorientierte Gehälter festgelegt wurden, jedoch konnte nur bedingt eine Harmonisierung bei den Rechten und Pflichten der in unterschiedlichen dienstrechtlichen Stellungen in der DVT tätigen Bediensteten erreicht werden.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden einzelbetrieblich für Landesbedienstete und Kollektivvertrags-Angestellte, im Zusammenhang mit der Normalarbeitszeit (Landesbedienstete: 40 Stunden, Kollektivvertrags-Angestellte: 38,5 Stunden), den Dienstreisen und den Überstunden, unterschiedliche Vereinbarungen getroffen (Gleitzeitordnung).

**Stellungnahme
der Regierung**

Es wurden nicht alle Bezüge von Landesbediensteten einzelvertraglich angepasst, sondern der Zulagen- und Überstundenkatalog vereinheitlicht und für die Landesbediensteten am größten vergleichbaren Dienstgeber, der Bundesrechenzentrum GmbH (ADV-Schema für über 500 Bedienstete), leistungsbezogen neu ausgerichtet. Funktionszulagen werden nur befristet gewährt, wodurch langfristig eine Kostensenkung für das Land Tirol erreicht werden kann, da die Lebensarbeitseinkommen für Beamte und Vertragsbedienstete (ohne Pension) höher sind, als die Einkommensverläufe nach dem

ADV-Schema.

Die Dienstzuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten erfolgte durch Beschluss des Tiroler Landtages im Ausgliederungsgesetz 1997; die Geschäftsführung und die Landesverwaltung haben sich an diesen gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu halten.

Die Personalwirtschaft in der DVT wird im Hinblick auf die Zielerreichung in einem mit dem Auftraggeber Land Tirol abgestimmten Regelkreis von Planung, Ausführung und Kontrolle flexibel gehandhabt und ständig evaluiert.

Durch Maßnahmen in der Personalentwicklung, Fortbildung und Motivation ist es gelungen, aus einer Abteilung des Landes Tirol ein produktiv, effizient und mit hoher Arbeitszufriedenheit arbeitendes IT-Service Center zu entwickeln, das mit der seinerzeitigen Präsidialabteilung V nicht mehr vergleichbar ist; dies wird vom Landesrechnungshof in seinem Bericht der DVT auch attestiert. Durch die gewählte Konstruktion wurde außerdem vermieden, dass das Land Tirol für Leistungen der eigenen Bediensteten Umsatzsteuer zahlen muss, was bei einer vollständigen Übernahme der Dienstverhältnisse die Konsequenz gewesen wäre. Ziel des von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Auftrag des Landes Tirol ausgearbeiteten Ausgliederungskonzeptes war es jedoch, eine kostengünstige Lösung unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen (Personal und Infrastruktur) zu erarbeiten.

Replik des LRH

Nicht schlüssig scheint dem LRH der Hinweis, dass „das Land Tirol für die Leistungen eigener Bediensteter Umsatzsteuer zahlen muss“. Der Zusammenhang zwischen der „Übernahme von Dienstverhältnissen“ und der Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer ist für den LRH nicht erkennbar.

keine Zielvorgaben

- Der LRH vermisst weiters klare Zielvorgaben in den vertraglichen Vereinbarungen (Gesellschaftsvertrag, Rahmenvertrag, Werkvertrag). Erst wenn die mit einer Ausgliederung beabsichtigten Ziele klar definiert sind, kann der Grad der Aufgabenerfüllung oder der Zielerreichungsgrad festgestellt werden (Evaluation).

Stellungnahme der Regierung

Die Ziele der DVT sind im Ausgliederungsgesetz vom 08.10.1997 gesetzlich festgelegt und wurden deckungsgleich in den Unternehmensgegenstand der DVT aufgenommen.

Die Unternehmensziele umfassen „die Konzeption, Entwicklung und Realisierung von Datenverarbeitungsmodellen für behördliche Abläufe und Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematik-

dienste sowie die Durchführung der erforderlichen Ausschreibungs- und Beschaffungsaktivitäten.“

Im Vergleich zum Ausgangszustand im Jahr 1997 in der Präsidialabteilung V sind die im Gesellschaftsvertrag genannten Ziele erreicht worden bzw. werden sie in einem stetigen Regelkreis über Auftraggeber, Koordinator und Gesellschafterausschuss durch konkrete Bereichsziele (insgesamt mehr als 130) jährlich evaluiert.

Darüber hinaus wird die Kundenzufriedenheit der Anwender in der Landesverwaltung (3.000 User) und im CNT (20.000 User) regelmäßig abgefragt und die Ergebnisse zu den Gruppenvorständen bzw. Anwendern via Web, Mail und Besprechungen kommuniziert; demnach sind Produktivität und Kundenzufriedenheit mit der Ausgliederung in die DVT deutlich und nachweisbar gestiegen. Die Zielvorgaben sind aus dem Regelungszweck sowohl der Rahmenvereinbarung als auch des Werkvertrages klar ersichtlich.

*Dazu sei weiters auf den **Österreichischen Rechnungshofbericht aus dem Jahr 2000** verwiesen, worin die Ausgliederung der DVT geprüft und wie folgt beurteilt wurde:*

„Der Rechnungshof erachtet die gewählte Organisation als zweckmäßig und für ein ökonomisches Projektmanagement vorteilhaft.

Die Einführung einer IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und einer klaren Zuordnung von Befugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Replik des LRH

Der LRH wiederholt seinen Hinweis, dass im „Ausgliederungsgesetz vom 8.10.1997“ lediglich die Aufgaben und nicht die Ziele der „Ausgliederung“ festgelegt sind. Die vormaligen Aussagen des RH stehen damit nicht im Widerspruch.

keine vertragliche
Regelung
TIWAG - Land

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Land und der DVT eine Rahmenvereinbarung (Beistellung des Personals und der Infrastruktur durch das Land) und ein Werkvertrag zwischen der TIWAG und der DVT (entgeltliche administrative Unterstützung der DVT durch die TIWAG) abgeschlossen wurde, jedoch erfolgte bis dato keine vertragliche Regelung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter Land und TIWAG.

- Weiters wird festgestellt, dass es sich bei der DVT um keine „Privatisierung“ im engeren Sinn handelt, da der Personalaufwand der Landesbediensteten und der gesamte Sachaufwand aus dem Landeshaushalt getragen wird. Da die DVT aus-

schließlich für das Land (im Namen und auf Rechnung des Landes) Aufgaben erbringt, handelt es sich bei der DVT de facto lediglich um eine ausgegliederte und gesellschaftsrechtlich organisierte „Dienststelle des Landes“ mit der TIWAG als Partner zur administrativen Unterstützung (die der DVT von der TIWAG in Rechnung gestellt wird).

An dieser Stelle ist auf die „Rolle der TIWAG“ einerseits als Mitgesellschafter und andererseits als Auftragnehmer hinzuweisen. Wenn auch die ursprüngliche Idee, das „Einkaufs- und Abwicklungs-Know-how“ der TIWAG zu nutzen weitgehend verwirklicht wurde, bleibt die Frage offen, wie die TIWAG ihre Funktion als Mitgesellschafter der DVT versteht. Während die Tatsache, dass sämtliche Leistungen der TIWAG für die DVT verrechnet werden noch nachvollziehbar ist, bleibt offen, warum sich nicht auch die TIWAG der DVT für ihre Beschaffungen bedient. Ansonsten gäbe die Funktion der TIWAG als Mitgesellschafter wenig Sinn. Für die Nutzung des Know-hows würde eine Regelung mit Werkvertrag zwischen DVT und TIWAG ausreichen.

In diesem Zusammenhang vertritt der LRH die Ansicht, dass die Beteiligung der TIWAG an der DVT auch deshalb zu überdenken wäre, da von der TIWAG der DVT (und damit indirekt dem Land) die gesamte Personal- und Infrastrukturbestellung - in den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 1,5 Mio. € in Rechnung gestellt – verrechnet wurde (keine Eigenleistung der TIWAG).

Auch auf die vergaberechtliche Problematik der Beauftragung der TIWAG ohne Vergabeverfahren wird insbesondere im Lichte der geänderten Rechtslage seit 1.1.2003 hingewiesen.

Mit der Gründung der DVT wurden in einigen Bereichen Effizienzsteigerungen erzielt, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass keine wettbewerbsorientierte Marktbedingungen (Angebot und Nachfrage) vorherrschen oder ein wirtschaftliches Risiko (die Abgangsdeckung erfolgt direkt bzw. indirekt durch das Land) vorliegt.

Die DVT ist ein Beispiel für eine Teil-Privatisierung. Einerseits soll der Einfluss des Landes weiterhin aufrechterhalten bleiben und andererseits wird das Management an betriebswirtschaftlichen Prämissen (ohne Marktmechanismen!) gemessen.

Da die DVT einen Teil ihres Personalstandes bzw. den gesamten Sachaufwand vom Land bereitgestellt erhält und keine echten Marktverhältnisse vorherrschen (die Leistungserbringung der DVT erfolgt ausschließlich für das Land) wird im Zusammenhang mit dem Maastrichtdefizit keine Entlastung des Landeshaushaltes erzielt. Die Landesbediensteten wurden der DVT dienstzugeteilt, sie verbleiben jedoch im Stellenplan des Landes. Der gesamte Aufwand der DVT (inkl. des Personalaufwandes für die Privatangestellten) wird als Sachaufwand aus dem Landeshaushalt abgedeckt.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass mit der derzeitigen Struktur der DVT der Vorteil von Kapitalgesellschaften, in Verbindung mit einer eigenständigen finanziellen Gebarung außerhalb des Landeshaushaltes und damit erhöhte Beweglichkeit, nicht erreicht wurde.

*Stellungnahme
der Regierung*

*Die Landesregierung verweist weiters auf die Beurteilung des **Österreichischen Rechnungshofes** im Einschaubericht 2000:*

„Die IT-Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Landesregierung und der DVT (bzw. TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) erbrachte für die IT-Projekte des Landes große Synergien.

Nach Auffassung des Rechnungshofes konnte mit der Ausgliederung IT-Leistungen des Landes durch eine effiziente Aufgabenerfüllung die Kostenentwicklung aufgefangen werden.“

Eine echte Privatisierung der DV-Services für das Land Tirol und seine Dienststellen bzw. Gemeinden etc. stand nie zur Diskussion; die Ausgliederung durch Gesetz war der einzig vergaberechtlich gangbare Weg, eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft ausschließlich mit dieser Aufgabe für das Land Tirol zu betrauen. Auf die steuerlichen Konsequenzen wurde bereits hingewiesen. Die DVT ist nicht privatisiert, sondern steht unmittelbar bzw. mittelbar (über die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) zu 100 % im öffentlichen Eigentum des Landes Tirol.

Dass sich die Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als fruchtbar erwiesen hat, beweist der Erfolg der ausgegliederten Gesellschaft DVT. Über die im Gesellschaftsvertrag, die Werkverträge und den mit dem Land Tirol abgeschlossenen Rahmenvertrag hinausgehende vertragliche Regelungen zwischen den Gesellschaftern sind nicht erforderlich, zumal die Eigentümerinteressen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG durch den Landeshauptmann bzw. 1. Landeshauptmann-Stellvertreter (dieser ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) als Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter des Gesellschafterausschusses der DVT unmittelbar gewahrt werden können.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus den diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Eine weitere Regelung in Form etwa eines Syndikatsvertrages war aufgrund der klaren Ziel- und Aufgabenformulierungen des Ausgliederungsgesetzes nicht erforderlich.

Der Know-how-Transfer aus der – zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol stehenden – TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist mitentscheidend für den Erfolg der DVT. Dass die Leistungserbringung des Gesellschafters TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an das Land Tirol in Verträgen genau geregelt ist und gegen Kostenersatz erfolgt, entspricht nicht nur den Geboten von Transparenz und Kostenwahrheit, sondern vermeidet nachteilige gesellschaftsrechtliche, umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Konsequenzen. Bei den Leistungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG handelt es sich im Gegensatz zu den Leistungsbeistellungen des Landes Tirol (ohne Entgeltfluss) um echte Leistungserbringungen.

Der Landesrechnungshof schlägt im vorliegenden Bericht vor, Synergien mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dadurch weiter auszubauen, dass das E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf seine Implementierung für die gesamte Landesbeschaffung untersucht wird; dies hat der Gesellschafterausschuss der DVT auf Antrag der Geschäftsführung mit Beschluss vom 12.05.2002 festgelegt.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene eigenständige finanzielle Gebarung außerhalb des Landeshaushaltes würde dem Prinzip der Kostenersparnis zuwiderlaufen, denn damit müssten auch die Sach- und Personalbeistellungen des Landes Tirol verrechnet und mit Umsatzsteuer beaufschlagt werden; die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß GmbH-Gesetz mögliche Bewegungsfreiheit und Flexibilität wird im Interesse des Leistungsempfängers ausgeschöpft.

Die Pflege des IT-Inventars des Landes Tirol ist Aufgabe der Gruppenansprechpartner. Die DVT hat dafür ein zentrales Inventarprogramm zur Verfügung gestellt.

Replik des LRH

Auch in diesem Punkt verweist der LRH im Wesentlichen auf seine bisherigen Ausführungen im Bericht und den Repliken zu der Stellungnahme der Regierung. Einige Aussagen der Geschäftsführung in diesen Punkt sind nicht nachvollziehbar und müssen kritisch betrachtet werden.

So ist beispielsweise nicht erklärlich, warum zwischen einer „Leistungserbringung“ und einer „Leistungsbeistellung“ unterschieden wird und dem Land „lediglich eine Leistungsbei-

stellung“ und der TIWAG eine „Leistungserbringung“ zugeordnet wird. Bei einer echten Kostenrechnung ist wohl auch die „Leistungsbeistellung“ der Landesverwaltung als „Leistungserbringung“ einzuordnen.

Der Hinweis auf das „Prinzip der Kostenersparnis“ zum Hinweis des LRH auf eine eigenständige finanzielle Gebarung außerhalb des Landeshaushaltes, steht im Widerspruch zur Grundsatzentscheidung, Aufgaben auszulagern: „wer A sagt, muss auch B sagen“, d.h. die Ausgliederung kann nicht am halben Wege stehen bleiben. Der LRH kann in der derzeitigen Konstellation keinen Vorteil erkennen. Dass eine „Ausgliederung“ nicht in allen Bereichen Kosteneinsparungen bringt, steht fest. Zudem ist nicht nachvollziehbar, welche Sach- und Personalbeistellungen derzeit nicht verrechnet werden.

Kosten- und Leistungstransparenz

Grundsätzlich führen die Anwendung eines betrieblichen Rechnungswesens und die Einführung betrieblicher Informationssysteme (z.B. Kostenrechnung) bei privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen zu mehr Kostentransparenz. Da die Leistungserbringung bzw. Verpflichtungen der DVT, die im Namen und auf Rechnung des Landes getätigt wurden, mit finanziellen Mitteln aus dem Landeshaushalt (über das Verrechnungskonto) sowie im Rahmen der budgetären Vorgaben des Landes erfolgen und daher nicht im handelsrechtlichen Jahresabschluss der DVT abgebildet werden, ist diese Kostentransparenz nicht gegeben.

Der LRH empfiehlt den baldigen Aufbau einer übergreifenden Kosten- und Leistungsrechnung (kompatibel mit der Kostenrechnung beim Amt der Landesregierung).

Stellungnahme der Regierung

*Dazu hat der **Österreichische Rechnungshof** in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:*

„Die Einführung der IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und eine klare Zuordnung von Anordnungsbefugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Bereits im ersten Jahr nach Gründung der DVT wurden entsprechende Systeme durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erfolgreich implementiert. Parallel wurde eine Anwendung im SAP-Umfeld geschaffen, die den verantwortlichen Gruppenansprechpartnern eine tagesaktuelle Überprüfung von Budgetverbrauch mit Bestellpositionen erlaubt.

Unmittelbar nach der Umstellung der J2000-Vorhaben hat die DVT auch für Buchungskreis „Land“ Vorkehrungen für eine umfassende Kostenrechnung getroffen. Diese umfasst die ¼-stündlich genaue Verbuchung der DVT-Arbeitszeiten auf konkrete DV-Vorhaben. In Abstimmung mit dem Arbeitskreis Kostenrechnung des Landes Tirol können heuer erstmalig Produktnutzungskosten auf Basis des in der Vergangenheit gesammelten Datenmaterials für Infrastrukturbündel sowie Projektkosten den einzelnen Kostenstellen des Landes Tirol zugewiesen werden.

Replik des LRH

Die Darstellung der Geschäftsführung bezieht sich vorrangig auf die Kostenrechnung auf „TIWAG-Seite“. Der LRH hält daher seine Empfehlung zum Aufbau einer übergreifenden Kosten- und Leistungsverrechnung aufrecht.

Hinweis

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es zwischen dem von der TIWAG zur Abbildung von Geschäftsprozessen (Bestellung, Mittelprüfung, Zahlung, Rechnungsprüfung, Kontrolle) und dem zwischenzeitlich ebenfalls vom Land (Mittelbereitstellung, Haushaltsüberwachung) eingesetzten SAP R/3 zu einem „Systembruch“ kommt, der erheblichen Aufwand (Abgleichung des Verrechnungskontos) verursacht bzw. einen Informationsverlust zur Folge hat.

Nach Ansicht des LRH sollte zukünftig der gesamte Beschaffungsprozess (inklusive Anlagenmanagement) im SAP R/3 des Landes durchgeführt bzw. abgebildet werden.

Stellungnahme der Regierung

Die Abrechnung der vom Land Tirol der DVT auf einem Verrechnungskonto zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgt per Quartal im SAP-System der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Damit wurden der Finanzabteilung alle Informationen geliefert, die sie für einen korrekten Budgetvollzug benötigt. Die Abgleichung von Verrechnungskonten ist eine übliche Buchhaltungsaufgabe. Sie hat in diesem Fall den Vorteil, dass dadurch bereits abgestimmte und komprimierte Daten übernommen werden können.

Der SAP-Betrieb in der Landesverwaltung folgt einer anderen Systematik; die Einpflege der Quartalergebnisse in die SAP-Systematik des Landes Tirol ist mit geringfügigem Aufwand möglich. An anderer Stelle in diesem Bericht schlägt der Landesrechnungshof vor, das E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf seine Implementierung für die Landesbeschaffung zu untersuchen, was im Widerspruch zu diesem Hinweis des Landesrechnungshofes steht.

Replik des LRH	Einen Widerspruch zwischen seinen Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen vermag der LRH nicht zu erkennen. Eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Implementierung des E-Procurements steht kaum im Widerspruch zur Empfehlung, den Beschaffungsprozess im landeseigenen System abzubilden.
Inventarisierung	Weiters wird darauf hingewiesen, dass die von der DVT im Namen und auf Rechnung des Landes angeschaffte Hardware erhebliche Vermögenswerte darstellt. Nach Ansicht des LRH ist es unabdingbar zukünftig eine zentrale und lückenlose Bestandsverwaltung aufzubauen. Diese Inventarverwaltung sollte einerseits als Grundlage für Ersatzanschaffungen herangezogen werden und andererseits der Wert der Hardware in die Vermögensrechnung des Landes einfließen. Prinzipiell begünstigen privatrechtliche Organisationsformen die Befolgung betriebswirtschaftlicher Prinzipien und damit raschere Prozesse. Bei den vorherrschenden Prozessen im Zusammenhang mit den durch die DVT im Namen und auf Rechnung des Landes durchgeführten Anschaffungen (Leistungsanforderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung an die DVT, Ausschreibung/Interessenten-suche durch die DVT unter Einbindung der TIWAG, Vergabe mit der Zustimmung des Gesellschafterausschusses der DVT, Rechnungseingang beim Amt der Tiroler Landesregierung, Weiterleitung an die DVT, Beurteilung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die DVT, Weiterleitung an die Buchhaltung der TIWAG, Zahlung an den Lieferanten durch die Buchhaltung der TIWAG vom Verrechnungskonto, Gegenverrechnung mit dem Landeshaushalt) ist der ablauftechnische und zeitliche Vorteil von privatrechtlichen Strukturen nicht erkennbar. Die daraus resultierende zögerliche Zahlungsabwicklung verursachte durch Skontoverluste bzw. Verzugszinsenzahlungen erhebliche Mehrkosten für das Land.
Stellungnahme der Regierung	<i>Dazu hat der Österreichische Rechnungshof in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:</i> „Die Einführung der IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und eine klare Zuordnung von Anordnungsbefugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Der Beschaffungsprozess ist einer klaren, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustimmungsordnung unterworfen und wird über den Zentralen Einkauf der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgewickelt; der Landesrechnungshof schlägt in seinem Bericht selber vor, die Ausweitung dieses Prozesses auf den gesamten Einkauf des Landes Tirol aus Optimierungsgründen zu untersuchen.

In der DVT wurde seit ihrer Gründung im Jahr 1997 in fünf operativen Geschäftsjahren ein Umsatzvolumen von knapp 60 Mio. € abgewickelt; zugleich wurde das CNT für ca. 20.000 Teilnehmer und 700 Standorte in Tirol flächendeckend aufgebaut. Täglich werden über 70.000 Mails versendet und über 40.000 Druckaufträge über die Netze und Server der DVT abgearbeitet. Das Datenvolumen in der DVT beträgt ca. 2 Mio. MB, mehr als 180 Produkte bzw. Projekte werden im Rahmen der Landesverwaltung für mehr als 3.000 PC-Standorte betreut.

In seinem Rechnungshofbericht hat der Landesrechnungshof für fünf Jahre operative Geschäftstätigkeit über einen Skontoverlust von ca. € 2.600,-- berichtet, der zwischenzeitlich vom verursachenden Ingenieurbüro voll ersetzt wurde. Angemerkt wird dazu, dass der Skontoverlust nicht durch eine zögerliche Zahlungsabwicklung verursacht wurde, sondern durch Einschaltung eines Ingenieurbüros; der Zahlungsvorgang erfolgt automatisiert.

Weiters sei festgestellt, dass seit Abwicklung der Ausschreibungen und Beschaffungen durch die DVT vergaberechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden konnten.

Replik des LRH

Die Darstellung der Geschäftsführung greift hier zu kurz. Unzulässigerweise wird hier auf den beispielhaft, unter ausdrücklichem Hinweis auf die zuvor erfolgte stichprobenweise Untersuchung, angeführten Betrag abgestellt. Übersehen wird dabei, dass sich die Kritik des LRH auf den Umgang mit Skonti an sich bezieht. Die Vereinbarung und Inanspruchnahme von Skonti ist eine Forderung, die vom LRH wiederkehrend erhoben wird.

Dass ein öffentlicher Auftraggeber nicht mit Rechtsschutzverfahren vor den Vergabenachprüfungseinrichtungen konfrontiert ist, liegt nicht immer ausschließlich an seinem Umgang mit dem Vergaberecht, sondern ist oft nicht steuerbar. Auch Auftraggeber die vergaberechtskonform vorgehen sind mit derartigen Verfahren konfrontiert.

Projektentwicklung

Nach Durchsicht zahlreicher DV-Projekte vertritt der LRH die Ansicht, dass seitens des Auftraggebers Land Tirol klar definierte,

strukturierte und nachvollziehbare Vorgaben für den Auftragnehmer DVT festgelegt werden sollten. Nach dem Bestellerprinzip sollte das Land in jeder Stufe des Projektmanagementzyklus – von der Projektzieldefinition über die Prozessanalyse, Sollkonzept, Projektplanung und -implementierung bis zum Probe- bzw. Echtbetrieb – die Auftraggeberrolle wahrnehmen. Nur unter dieser Prämisse ist es für die DVT als Auftragnehmer möglich einen linearen Projektverlauf zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die GRUANS beim Amt der Tiroler Landesregierung vermehrt in das Projektmanagementsystem der DVT als Vertreter des Auftraggebers Land Tirol bei der abteilungsspezifischen DV-Projektentwicklung aktiv eingebunden werden sollten.

Diese von den GRUANS zukünftig wahrzunehmende Schnittstellenfunktion bedingt in der Folge eine Anpassung des bisherigen Tätigkeitsprofils. Nach Ansicht des LRH sollten die GRUANS vermehrt in die gruppenspezifische Lösung von strategischen bzw. organisatorischen DV-Aufgabenstellungen eingebunden werden. Dies bedingt einerseits eine Evaluierung der bis dato gültigen Aufgabenbeschreibung der GRUANS und andererseits den Ausbau des teilweise existierenden IT-Ansprechpartnernetzwerkes in den Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Nach Ansicht des LRH sollten die Hotline-Fälle nicht nur quantitativ erfasst, sondern auch einer qualitativen Analyse, beispielsweise klassifiziert nach Software-, Hardware- oder Anwenderproblemen, unterzogen werden. In der Folge könnten gezielte und problemorientierte Maßnahmen (z.B. Schulungen der Anwender) des Landes bzw. der DVT getroffen werden.

Die TIWAG verrechnet der DVT nicht nur die Kosten für die Unterstützung bei der kaufmännischen Betriebsführung der DVT (Pauschalentgelt € 110.000,-- pro Jahr), für die Wahrnehmung gesellschaftsrechtlicher Funktionen (Pauschalvergütung € 65.405,55 pro Jahr) und für die IT-Leistungen, sondern ist auch Auftragnehmer bei den von der DVT für das Land (im Namen und auf Rechnung des Landes) nachgefragten DV-Marktleistungen (der gesamte Auftragswert in den letzten fünf Jahren beträgt ebenfalls 1,5 Mio. €).

*Stellungnahme
der Regierung*

Der Landesrechnungshof hat von den 130 Projekten der DVT drei untersuchte Vorhaben in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

Einer Aufwertung von kompetenten Gruppenansprechpartnern in der Auftraggeber- und Bestellerrolle durch das Land Tirol wird durch eine Überarbeitung des Aufgabenkatalogs der Gruppenansprechpartner auf Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Diese Auswertung von Hotline-Fehlern wird von der DVT durchgeführt und den Gruppenansprechpartnern regelmäßig in den 14tägigen GruAn-Sitzungen kommuniziert.

Bezogen auf das Umsatzvolumen der DVT (ohne CNT) erforderte die auf Basis von Verträgen zu leistende Zuarbeit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Bereich Einkauf, kaufmännisch-administrative Services einschließlich Personalwirtschaft und Geschäftsführung durchschnittlich 2,5 % vom Gesamtbudget der DVT, wobei dieser Kostenersatz einer zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol stehenden Gesellschaft und damit mittelbar wieder dem Land Tirol zugute kommt. Auf die mit einer Nichtverrechnung verbundenen Konsequenzen aus gesellschaftsrechtlicher und steuerlicher Sicht wurde bereits an anderer Stelle verwiesen.

Replik des LRH

Der LRH hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, dass viele Projekte der DVT untersucht wurden und nur die 3 beispielhaft im Bericht erwähnten angeführt werden. Eine darüber hinausgehende Darstellung würde den Berichtsumfang noch mehr sprengen.

strategische Ausrichtung

Nach Ansicht des LRH lassen sich in einer zeitgemäßen, den modernen Standards entsprechenden Landesverwaltung im Zusammenwirken der verschiedenen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Organisationseinheiten noch weitere (DV-)Potentiale entwickeln und verwirklichen. Um dieses Ziel effizient erreichen zu können sollten die derzeit in der (landesnahen) Tiroler „DV-Landschaft“ (DVT, ARZ, TIWAG, TILAK, HYPO) vorhandenen Kapazitäten gebündelt werden.

Stellungnahme der Regierung

Angesichts der großen Anstrengungen, die die Tiroler Landesregierung im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung im IT-Universitätszentrum unternommen hat, liegt die Konzentration und Bündelung der DV-Potenziale aller Einrichtungen im Nahbereich des Landes Tirol im öffentlichen Interesse des Landes Tirol.

Die von der Geschäftsführung der DVT bereits im Jahr 2001 vorgeschlagene strategische Lösung, die der Landesrechnungshof als Empfehlung aufgreift, wird daher von der Tiroler Landesregierung weiterverfolgt werden.

Replik des LRH

Abschließend stellt der LRH fest, dass der vorliegende Bericht nicht nur umfangreich, sondern auch sehr komplex ausgefallen ist. Mit dazu beigetragen hat sicher die sehr ausführliche und über weite Bereiche sehr kontroversielle Stellungnahme der Geschäftsführung der DVT, die den LRH zu unüblich ausführlichen Gegenäußerungen veranlassten. Weder während der Prüfung, noch im Schlussgespräch wurden die Auffassungsunterschiede dermaßen deutlich. Der LRH nimmt diese zur Kenntnis, stellt aber fest, dass diese mehr von dem Bestreben, die Position der TIWAG zu vertreten, getragen waren, als von sachlichen, das Land betreffenden Argumenten.

Der LRH ist bestrebt, dem Finanzkontrollausschuss einen objektiven Bericht über die vorgefundenen Tatsachen zu liefern, der Entscheidungsgrundlage für ein mögliches Umsetzen der gegebenen Anregungen und Empfehlungen sein soll. Er dient nicht als Forum einer Auseinandersetzung zwischen dem Geprüften und dem LRH. In diesem Sinne liegt dem Finanzkontrollausschuss ein Bericht vor, der alle Facetten der Ausgliederung der DV-Dienste des Landes und den Status quo der DVT beleuchtet.

Da der Bericht schon rein optisch den Eindruck vermittelt, dass es sich um eine sehr umfangreiche Arbeit handelt, die über weite Strecken von einer Auseinandersetzung zwischen der Geschäftsführung der geprüften Stelle und dem LRH getragen ist, soll abschließend folgendes festgestellt werden:

- Die DVT leistet gute Arbeit und erfüllt die ihr vom Landesgesetzgeber übertragenen Aufgaben im Rahmen der finanziellen, personellen und Sachausstattung einwandfrei.
- Soweit Mängel festgestellt wurden, wurden diese im Bericht aufgezeigt; diese sind leicht zu beheben.
- Die TIWAG leistet ebenfalls gute Arbeit und die Zusammenarbeit hat sicher zum guten Erfolg der DVT beigetragen. Die Nutzung der Erfahrungen der TIWAG im Bereich des Einkaufes und der Abwicklung von Beschaffungsvorgängen hat sich insgesamt positiv auf die Organisation und den Einkauf im DV-Bereich des Landes ausgewirkt.
- Kritisch betrachtet wird vom LRH lediglich die derzeitige Rechtskonstruktion, in der die TIWAG als Mitgesellschafter der DVT eingebunden ist, diese Position in den praktischen Abläufen aber nicht zum Ausdruck kommt.

- **Aus Sicht des Landes wäre eine Anpassung des Rechtsrahmens an die tatsächlichen Gegebenheiten überlegenswert. Auch aus vergaberechtlicher Sicht - ein sicher nicht entscheidender Punkt - wäre ein Überdenken der derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Situation zu empfehlen.**
- **Die Überlegungen des LRH, die im Bericht ausführlich begründet sind, münden letztlich in eine Empfehlung im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO:**
 - **Die Landesregierung wolle prüfen, wie weit die derzeitige Position der TIWAG als Mitgesellschafter der DVT mit den ursprünglichen Überlegungen, die der „Ausgliederung der DV-Leistungen“ im Sinnes des Gesetzes vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH, LGBl. Nr. 87/1997, zugrunde lagen, im Einklang steht.**
 - **Die Landesregierung wird weiters ersucht, innerhalb der in Art. 69 Abs. 4 TLO normierten Frist, dem Finanzkontrollausschuss ihre Überlegungen über eine künftige Rollenverteilung zwischen den Gesellschaftern der DVT, im Lichte der Ausführungen dieses Berichtes, darzulegen.**

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 5.3.2003

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Finanzen

Herrn
Hofrat Dr. Klaus MAYRAMHOF
Landesrechnungshof
im Hause

Dkfm. Günter Zoller
Telefon: 0512/508-2809
Telefax: 0512/508-2805
E-Mail: Finanzen@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505

**Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die
DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH**

Geschäftszahl VII-7/760/208

Innsbruck, 16.04.2003

Sehr geehrter Herr Hofrat!

Es wird mitgeteilt, dass die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 15. April 2003 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

„Der in Anlage beiliegende Bericht des Landesrechnungshofes über die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH wird mit den ebenfalls in Anlage beiliegenden Stellungnahmen der Geschäftsführung der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH und der Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis genommen.“

Die Stellungnahmen liegen in Anlage bei.

Mit der Bitte um Weiterleitung des Berichtes an den Finanz-Kontrollausschuss des Tiroler Landtages verbleibt

mit freundlichen Grüßen

(Dkfm. Zoller)

Anlage w.e.

Stellungnahme zum Landesrechnungshofbericht über die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH

A) Die Geschäftsführung der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH hat nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Legende:

ADV	Allgemeine Datenverarbeitung	GRUANS	Gruppenansprechpartner
ARZ	Allgemeines Rechenzentrum GmbH	IT	Informationstechnologie
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer	LGBl.Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
BVergG	Bundesvergabegesetz	LRH	Landesrechnungshof
CNT	Corporate Network Tirol	TILAK	Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH
DV	Datenverarbeitung	TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshof-gesetz
DVT	DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH	TIWAG	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
EUGH	Europäischer Gerichtshof	TLO	Tiroler Landesordnung
Geo.LReg.	Geschäftsordnung Landesregierung	TZS	Tiroler Zukunftsstiftung

Zu LRH, S. 2 „Regierungsbeschluss“:

Die DVT wurde nicht mit Beschluss der Landesregierung am 18.7.1997, sondern in der gründenden Generalversammlung am 15.10.1997 gegründet.

Zu LRH, S. 4 „Hinweis“:

Die DVT verfügt über keine Gewerbeberechtigungen und ist nicht am Markt tätig.

Die Ausgliederung von Aufgaben der Landesverwaltung durch den Gesetzgeber war die vergaberechtlich einzige Möglichkeit, diese Aufgabenerfüllung einer privatrechtlich organisierten Gesellschaft zu übertragen.

Die DVT ist eine „kleine GmbH“, die angegebenen Werte des Landesrechnungshofes beziehen sich aber auf eine „mittelgroße Kapitalgesellschaft“ (§ 221 HGB Abs. 1).

Zu LRH, S. 5 „Hinweis“:

Die Rolle der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als Mitgesellschafter der DVT war und ist klar: Es sollten aus der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für IT-DV-Services, die das Land Tirol benötigt, Synergien genutzt werden.

Die Aufgaben zwischen Land Tirol und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sind in mehreren Verträgen geregelt; die Gesellschafterbeziehung Land Tirol – TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist angesichts der personellen Verflechtungen (Landeshauptmann als Vorsitzender des Gesellschafterausschusses, Landeshauptmann-Stellvertreter und für Beteiligungen zuständiges Regierungsmitglied Aufsichtsratsvorsitzender der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und wie der Vorstand der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Mitglied des Gesellschafterausschusses) im gesellschaftsrechtlichen Wege (Organfunktion in der DVT) vollzogen, sodass sich eine vertragliche Regelung dieser Beziehungen erübrigt. Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus den diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und der klaren Ziel- und Aufgabenformulierung des Ausgliederungsgesetzes sowie den abgeschlossenen Verträgen.

Zu LRH, S. 6 „Hinweis“:

Da die DVT keine organisatorische Dienststelle des Landes Tirol, sondern eine eigenständige GmbH ist, liegt die Beauftragung beim vom Land Tirol bestellten Koordinator LAD, die Erbringung der Dienstleistungen aber in der Autonomie der Geschäftsführung der DVT im Rahmen der durch die sozietären Organe vorgegebenen Richtlinien.

Justizariat, Finanzabteilung und andere Abteilungen des Landes werden auch für andere, selbständige Gesellschaften im Beteiligungsportefeuille des Landes Tirol (etwa Hypo, TILAK) nicht zur Erbringung von Dienstleistungen herangezogen. Soweit eine Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen erforderlich war, wurde diese auch durchgeführt. Der Mietvertrag „Adamgasse“ etwa wurde vom Justizariat des Landes ausverhandelt (siehe Hinweis zu Seite 19).

In der DVT wurde die TIWAG-Kostenrechnung im Jahr 1998 eingeführt; hinsichtlich der Kostenrechnung des Landes Tirol ist die DVT vom Fortgang des Kostenrechnungsprojektes im ATLR abhängig. Schon jetzt werden jene kostenrechnerischen Erfordernisse geliefert, die für eine Beurteilung aus Sicht des Budgetvollzuges bzw. einer Kostenverfolgung zweckdienlich sind.

Zu LRH, S. 7 „Zusatzvereinbarung“:

Bei dieser vom Landesrechnungshof genannten Zusatzvereinbarung handelt es sich nicht um eine Zusatzvereinbarung zum Werkvertrag abgeschlossen zwischen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und der DVT, sondern um eine Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Tirol und der DVT.

Zu LRH, S. 7 „Hinweis“:

Die Ziele der DVT ergeben sich aus dem Ausgliederungsgesetz 1997.

Die Zielvorgaben sind im Gesellschaftsvertrag, in der Rahmenvereinbarung und dem Werkvertrag vertraglich umgesetzt.

Eine „echte“ Privatisierung war vom Landesgesetzgeber nicht gewollt; vielmehr hat der Tiroler Landtag die Aufgabenübertragung an eine privatwirtschaftlich organisierte GmbH im Landesgesetz beschlossen, Beamte und Vertragsbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen und die Aufgaben gesetzlich festgelegt. Die Rolle der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG war von Anfang an die eines strategischen Partners. Angemerkt wird, dass auch das Beherrschen administrativer Abläufe (Geschäftsführung, der vergaberechtlich einwandfreie Bestellvorgang, das Vertragswesen und die Personalentwicklung sowie die Abwicklung der Budgetverwaltung etc.) wesentlich zum Erfolg der DVT beitrugen.

Die vorliegende Wertung des Landesrechnungshofes zu Effizienzsteigerungen steht im Widerspruch zu den Ergebnissen der **Einschau durch den Österreichischen Rechnungshof im Jahr 2000**, der sowohl die gesellschaftsrechtliche Konstruktion, als auch die Zusammenarbeit mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als konzeptionell und strategisch richtig und mit großen Synergien für beide Partner versehen bewertet hat.

Auf § 2 Abs. 4 des **Tiroler Landesrechnungshofgesetzes 2003**, wonach der Landesrechnungshof „**die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrollinstitutionen, insbesondere jene des Österreichischen Rechnungshofes, in seine Erwägungen mit einzubeziehen hat**“, wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu LRH, S. 8 „Maastrichtdefizit“:

Angesichts eines Jahresgewinnes der DVT von rund € 7.000,-- erübrigen sich Darlegungen über allfällige Beiträge der DVT zur Erfüllung der Maastrichtkriterien.

Mit einem jährlichen Umsatzvolumen von durchschnittlich 1,5 Mio. € (unter ein Promille des Landeshaushaltes Tirols) konnte die DVT auch nicht das Ziel verfolgen, fiskalische Konvergenzkriterien für das Land Tirol zu erfüllen; dieses Ziel wurde ihr im Übrigen gar nicht gesetzt.

Zu LRH, S. 11, zweiter Absatz:

Die vom Landesrechnungshof empfohlene strategische Vorgangsweise hat die Geschäftsführung der DVT in einem Strategiekonzept im Jahr 2001 an den Landeshauptmann von Tirol als Vorschlag schriftlich herangetragen.

Zu LRH, S. 11 „IT-Koordination“:

Die Einrichtung einer begleitenden Kontrolle wurde auf Antrag der Geschäftsführung schon mit Generalversammlungsbeschluss vom 15. Jänner 1998, somit ab dem operativen Start der Gesellschaft, beschlossen.

Zu LRH, S. 12 „Hinweis“:

Dieser Empfehlung des Landesrechnungshofes wird durch eine Überarbeitung der Tätigkeitsbeschreibung von GRUANS am Wege über den Koordinator LAD entsprochen.

Zu LRH, S. 17 „Hinweis“:

Alle durch das Land Tirol angeforderten Informationen bzw. Daten wurden und werden auch zukünftig durch die DVT geliefert. Ein Informationsverlust kann dabei nicht auftreten, da sich sowohl die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als auch das Land Tirol derselben SAP-Software bedienen.

Das Erfordernis zur Abstimmung von Verrechnungskonten ist unabhängig vom eingesetzten System. Derartige Abstimmungen sind übliche und notwendige Buchhaltungsaufgaben (im Sinne einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und eines funktionierenden internen Kontrollsystems). Zum vergleichsweise geringen Aufwand zur Abstimmung des Verrechnungskontos (viermal im Jahr) kämen bei einem SAP-Betrieb im Land Tirol Abgrenzungen zum „normalen“ SAP-Betrieb des Landes (Personenkonto, Mandantenbetrieb etc.) dazu.

Zu LRH, S. 17 „DV-Gebrauchs- und Verbrauchsgüter“:

Die Feststellungen des LRH sind unrichtig.

Die Ausschreibung und Abwicklung der Beschaffung wurde im Auftrag der Landeskanzleidirektion von der DVT durchgeführt.

Zu LRH, S. 18 „quantitative Leistungsparameter“:

Die auf PC-Arbeitsplatz abgestellte Kostenbetrachtungsweise berücksichtigt die Tatsache, dass im Jahr 2002 bei 205 Produkten (gegenüber 93 Produkten 1997) und 109 Servern 2002 (42 im Jahr 1997) den Nutzern erheblich mehr Produkte zur Verfügung gestellt werden können und die Qualität der Leistungserbringung erheblich gesteigert werden konnte.

Der Ausweis einer Ausgabensteigerung pro PC-Arbeitsplatz von 16 % innerhalb von sechs Jahren berücksichtigt diesen Produktivitätszuwachs in keiner Weise und entspricht im Übrigen einer jährlichen Kostensteigerung von weniger als 2 %.

Zu LRH, S. 19 „Mietvertrag“:

Die Verlagerung in das Objekt Adamgasse 22 erfolgte auf Initiative der Geschäftsführung der DVT, um dort in Großraumbüros eine bessere Kommunikations-, Prozessablaufs- und Leistungserbringung für das Land Tirol sicherzustellen.

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgte jedoch nicht durch die DVT, sondern ausschließlich durch das Justizariat des Landes Tirol, da es sich um einen Fall der Leistungsbeistellung des Landes Tirol handelt.

Zu LRH, S. 20 „Hinweis“:

Diese Empfehlung richtet sich nicht an die DVT, sondern an das Justizariat im ATLR.

Zu LRH, S. 21, erster Absatz:

Die Pflichten des vom Gesellschafter TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nominierten Geschäftsführers ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass auch dem Gesellschafter Land Tirol über den Geschäftsführer hinaus zwei Handlungsbevollmächtigte zur Seite stehen.

Zu LRH, S. 23 „Empfehlung“:

Mit Übernahme der Hotline in die DVT ab 01.03.1998 wurde eine Datenbank aufgebaut, die eine detaillierte Klassifizierung der einzelnen Hotlinefälle ermöglicht.

Die Auswertungen werden regelmäßig an die Gruppenansprechpartner kommuniziert.

Zu LRH, S. 24 „Abwicklung“:

Dies hat die Geschäftsführung der DVT 2002 dem Gesellschafterausschuss vorgeschlagen; dieser hat die Einleitung dieser Untersuchung beschlossen.

Zu LRH, S. 26 „Istkosten“:

Im Erstauftrag des Landes Tirol waren die Durchführung der erstmaligen Datenerfassung, ein Aufbau der Hotline sowie Schulungsmaßnahmen für die Einführung des Zeiterfassungssystems durch die DVT nicht enthalten; diese Auftragserweiterung hat sich erst im Zuge der Projektsentwicklung als erforderlich herausgestellt.

Mangels Auftrag konnte auch das letztlich nicht zur Ausführung gekommene Leistungsfeld durch DVT nicht unterschätzt werden, es wurde vielmehr immer jene Leistung erbracht, die vom Land Tirol als Auftraggeber bestellt wurde.

Zu LRH, S. 27-30 „CNT“:

Das Corporate Network Tirol wurde im Auftrag des Landes Tirol auf Basis des mit der Telekom Austria abgeschlossenen Rahmenvertrages mit 700 Standorten und mehr als 20.000 e-mail-Nutzern aufgebaut und hat sich zu einem österreichischen Vorbildprojekt entwickelt.

Dazu hat der **Österreichische Rechnungshof** in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:

„Die Internet-Initiative des Landes (Corporate Network Tirol) stellte einen wesentlichen Impuls zu einer modernen bürgernahen Verwaltung und zu einer Besserstellung des Wirtschaftsstandortes Tirol dar.“

Die DVT wurde nicht im Gründungsjahr 1997, sondern 1998 nach Übernahme aller Agenden der Präsidialabteilung V mit der Ausarbeitung eines Konzeptes für eine Vernetzung von Schul- und Behördenstandorten in Tirol beauftragt und konnte bereits 1999 ein realisierbares Projekt mit ausverhandelten Verträgen zur Umsetzung präsentieren.

Die Gemeinden tragen nicht nur gemäß Rahmenvertrag die Kosten der In-house-Verkabelung, sondern auch die Kosten der laufenden Vernetzungsanbindung je nach gewählter Bandbreite.

Die Kostentragung durch die Gemeinden für die laufenden Vernetzungskosten bzw. die Kosten der In-house-Ausstattung sind im Rahmenvertrag geregelt; dass finanzschwachen und in den siedlungsgefährdeten Gebieten liegenden Gemeinden bzw. Schulträgern durch Budgetmittel des Landes Tirol unterstützend Anreize zum Beitritt zum CNT gewährt wurden, haben der Tiroler Landtag bzw. die Tiroler Landesregierung im jeweiligen Budget beschlossen.

Damit soll der Zielerreichung, natürliche Standortunterschiede im Hinblick auf technologische Erschließung im Land Tirol auszugleichen, möglichst entsprochen werden.

Dies ist im Interesse einer Standortsicherung und Infrastrukturoptimierung des Landes Tirol gelegen.

Es ist zwar richtig, dass bereits vereinzelt Netzwerkverbindungen zu den Außenstellen vorhanden waren. Auf Basis des durch die DVT ausgearbeiteten und mit der Telekom Austria verhandelten Rahmenvertrages konnten die Kosten für die bestehende Netzinfrastruktur massiv gesenkt, gleichzeitig die Bandbreiten von 64 KB auf 2000 KB (= 2 MB) erhöht und die IT-Durchdringung Tirols entscheidend ausgebaut werden.

In der Phase der Projektentwicklung und der Ausverhandlung der Vertragsgrundlagen mit der Telekom Austria war an keine Einbindung der Tiroler Zukunftsstiftung in das Projekt gedacht; daher kann diese mangelnde Einbindung auch nicht der Geschäftsführung der DVT zur Last gelegt werden.

Die vorliegenden Bewertungen zur Zukunftsstiftung sind nicht im Einflussbereich der DVT gelegen.

Zu LRH, S. 34 „Hinweis“:

Der von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nominierte Geschäftsführer hat die DVT in der Gründungsphase mehr als ein Jahr als Alleingeschäftsführer geführt.

Auch nach Bestellung des DV-technischen Geschäftsführers, der vom Gesellschafter Land Tirol vorgeschlagen wurde, durch die Generalversammlung wurde an der Geschäftsverteilung hinsichtlich der Personalverantwortung keine Veränderung vorgenommen.

Diese Praxis hat sich bewährt und wird auch von der Belegschaftsvertretung gutgeheißen.

Zu LRH, S. 38 „Hinweis“:

Aufgrund von dem Land Tirol vor der Entscheidung übermittelten Berechnungen über das Lebens Einkommen jedes von der Umstellung betroffenen Vertragsbediensteten konnte nachgewiesen werden, dass durch die Anwendung des ADV-Schemas mittel- bis langfristig Kostendämpfungseffekte für das Land Tirol ermöglicht werden.

Zu LRH, S. 40 „Hinweis“:

Die Erhöhung des Pauschalentgeltes ist schon im bestehenden Werkvertrag vereinbart, da der Auftragsumfang in der Gründungsphase nicht abschließend abgeschätzt werden konnte; es handelt sich um einen Nachvollzug auf Basis bestehender Verträge, wobei die Ausweitung der Tätigkeiten budgetiert, mit dem Koordinator im Detail abgesprochen sowie im Jahresbericht an die Gesellschafter auch jeweils detailliert berichtet wird.

Zu LRH, S. 40 „Managementvergütung“:

Es handelt sich dabei um keine Managementvergütung, sondern um einen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht gebotenen Kostenersatz an die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für Arbeitsleistung von Mitarbeitern der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in gesellschaftsrechtlichen Funktionen in der DVT.

Zu LRH, S. 40 „Hinweis“:

Kalkulationsgrundlagen, Höhe und Ausweis des Kostenersatzes werden im Regelkreis Budgeterstellung – Präliminare der DVT sowie Jahresabschluss der DVT jährlich abgehandelt und sind transparent.

Zu LRH, S. 41 „Hinweis“:

Im Werkvertrag sind nur die für die kaufmännische Administration erforderlichen IT-Kosten enthalten, nicht aber die zum Teil (etwa Arbeitsvorbereitung, ORACLE-Unterstützung, BH-Projekt) einzeln angebotenen und beauftragten Projektskosten für IT-Zuleistungen durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Zu LRH, S. 42 „Fremdbestellung“:

Die Abwicklung einer Beschaffung als Teil eines Rahmenabrufes für DVT- und TIWAG-PC's für das MCI in Gründungsphase erfolgte als Starthilfe und aus der Gesellschafterstellung des Landes Tirol in der MCI Management Center Innsbruck GmbH.

Die DVT ist nicht gewerblich tätig und verfügt auch über keine Gewerbeberechtigungen. Sie ist ausschließlich für das Land Tirol und seine Dienststellen tätig.

Zu LRH, S. 42 „Hinweis“:

Die DVT ist nicht gewerblich tätig und erbringt ihre Leistungen ausschließlich an das Land Tirol.

Zu LRH, S. 43 „öffentlicher Auftraggeber“:

Vor Ausgliederung der Datenverarbeitung des Landes wurde die vergaberechtliche Seite eingehend in Rechtsgutachten untersucht und durch Beschlussfassung im Ausgliederungsgesetz im Jahr 1997 vergaberechtlich einwandfrei gelöst.

Demnach war und ist die DVT kein Anwendungsfall der In-House-Vergabe im engeren Sinne, sondern bezieht sich auf den Tatbestand des § 12 Abs. 1 Z 6 des Bundesvergabegesetzes 1997.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber das Bundesvergabegesetz 2002 beschlossen, was die vergaberechtliche Situation nicht verschärft, sondern eher entschärft hat: zwischenzeitlich wäre auch eine Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 Z 6 möglich, die im vorliegenden Falle aber gar nichtangezogen wurde und auch nicht zur Anwendung gebracht werden muss.

Die Tatsache der Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sowie die Beteiligungshöhe sind im vergaberechtlichen Zusammenhang irrelevant.

Zu LRH, S. 43 „Empfehlung“:

Aufgrund der vergaberechtlichen Konstruktion ist eine allfällige Reduktion der Geschäftsanteile der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT aus vergaberechtlicher Sicht irrelevant und daher auch nicht erforderlich.

Zu LRH S. 44 „Leistungsbeistellungen“:

Die Bewertung der Angebote nach öffentlichen Ausschreibungen erfolgt nicht ausschließlich durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, sondern durch die Experten der DVT unter Beiziehung der jeweiligen Bedarfsträger des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Zu LRH S. 44 „Hinweis“:

Zur Wahl des Vergabeverfahrens im Falle der Nachtragsbestellung für die Erweiterung eines bestehenden Rahmenvertrages und zur entsprechenden Auftragsvergabe entsprechen die Feststellungen des Landesrechnungshofes nicht der damals zur Beurteilung zugrunde liegenden ÖNORM A 2050, Ausgabe 1. Jänner 1993.

Es liegt kein Fall einer „Direktvergabe“ vor, sondern ein vergaberechtlich zulässiges, aus Gründen der Administration und Effizienz gebotenes Vorgehen im Verhandlungsverfahren.

Punkt 1.1 der zitierten ÖNORM legt zum Anwendungsbereich fest, dass die ÖNORM die Vergabe von Aufträgen über immaterielle und materielle Leistungen, worunter auch Lieferungen zu verstehen sind, regelt. „Leistungen“ wird somit auch im Sinne der Begriffsbestimmungen mit „Lieferungen“ gleichgesetzt. Darüber hinaus wurde gemäß der ÖNORM ein im konkreten Fall zulässiges Verhandlungsverfahren durchgeführt. Bei diesem Verfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Gemäß ÖNORM ist ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer dann zulässig, wenn dieser keinen betragsmäßig höheren Betrag als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist; „letzte Voraussetzung wird nur dann gegeben sein, wenn der Zeitraum zwischen den beiden Aufträgen verhältnismäßig gering ist.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu selbst fest, dass nur einen Monat später (nach ursprünglicher Auftragsvergabe infolge einer europaweiten Ausschreibung) der weitere Auftrag zu vergeben war, sodass diese letztgenannte Voraussetzung jedenfalls vorliegt und somit vergaberechtlich korrekt und kostensparend vorgegangen wurde.

Zu LRH, S. 45 „Empfehlung“:

Die vergaberechtlichen Vorschriften werden durch die DVT eingehalten.

Zu LRH, S. 45 „TIWAG als Auftragnehmer“:

Richtig ist, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Berechtigungen vereinzelt auch als Auftragnehmerin bei den von der DVT für das Land Tirol (im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol) nachgefragten Leistungen auftritt. Die Geschäftsführung der

DVT hat dazu bereits Mitte 1999 ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, in welchem die Direktbeauftragung der

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte und darüber hinaus insbesondere auch die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an Vorarbeiten für eine Ausschreibung eingehend untersucht wurden. Die diesbezüglichen Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Position der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG werden seither berücksichtigt. Im konkret genannten Beispiel der Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an einer Ausschreibung wurden das technische Leistungsverzeichnis sowie die Angebotsbewertung von einem Ingenieurbüro vorgenommen.

Zu LRH, S. 45/46 „In-house Vergabe“:

Die Einrichtung der DVT erfolgte vergaberechtskonform im Ausgliederungsgesetz.

Die Vergaben von Leistungen der DVT für das Land Tirol an die Gesellschafterin TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erfolgten auf Basis einer eingehenden vergaberechtlichen Untersuchung im Jahr 1999.

Ergebnis dieses Gutachtens war, dass die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an Ausschreibungen, an denen sie als Anbieter mitwirken will, zu vermeiden ist, was geschehen ist und sich die DVT im Übrigen an die Bestimmungen des Vergaberechtes hält, was durch Erlassung von Vergabenormen und Einziehung von Wertgrenzen in den Vergaberichtlinien vergaberechtskonform umgesetzt wurde.

In diesem Zusammenhang ist das Beteiligungsverhältnis der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT unbeachtlich und wäre aus einer Reduktion der Anteile der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an der DVT vergaberechtlich nichts zu gewinnen.

Die DVT war und ist somit kein Anwendungsfall der „In-house-Vergabe“ im Sinne des jeweiligen Bundesvergabegesetzes.

Zu LRH, S. 46 „Position der TIWAG“:

Die Beteiligung der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als ausführende Stelle an Ausschreibungen ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt; derartige Leistungen wurden ausschließlich über Ingenieurbüros ausgeschrieben.

Zu LRH, S. 47 „Hinweis“:

Dieser Hinweis des Landesrechnungshofes wurde und wird durch die DVT beachtet.

Zu LRH, S. 47 „Skontoabzüge und Verzugszinsen“:

Bei dem vom Landesrechnungshof festgestellten Skontoverlust im Jahr 2001 von € 2.600,-- ist festzustellen, dass dieser durch eine außerhalb der Norm liegende Einschaltung eines Ingenieurbüros in den Beschaffungsvorgang entstand und von diesem zu vertreten ist; zwischenzeitlich hat das Ingenieurbüro den Skontoentfall der DVT zur Gänze ersetzt, sodass dem Land Tirol kein Schaden daraus erwachsen ist.

Es ist dazu grundsätzlich festzuhalten, dass allein auf Basis der Zeitdifferenz zwischen dem Datum des Rechnungseinganges und des Buchungsdatums nicht automatisch auf einen langen Belegfluss in der DVT geschlossen werden kann; Rechnungen werden manchmal aufgrund von Mängeln in der Lieferung/Leistung nicht zur Anweisung gebracht.

Weiters wird festgehalten, dass ein Großteil des Umsatzes der DVT über fixe Verträge abgewickelt wird, die keine Skantomöglichkeiten vorsehen (Wartungsverträge, Dienstleistungsverträge, etc.).

Grundsätzlich werden bei Abwicklung des Beschaffungsvorganges via SAP und E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG Rabatte bereits in den Beschaffungsvorgängen vorgängig ausverhandelt und berücksichtigt.

Zu LRH, S. 48 „rechnerische und sachliche Richtigkeit“:

Die Geschäftsprozesse in der DVT verlangen zu jeder Bestellposition eine elektronische Bestätigung des korrekten Wareneinganges jeder einzelnen Position im SAP-System der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Die anweisende Stelle in der DVT-Buchhaltung bringt nur Rechnungen zur Anweisung, wenn die Bestellposition und die Rechnungsposition inkl. des rechnerischen Wertes übereinstimmen. Von den Vermerken auf den Belegen kann nicht auf ein Fehlen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geschlossen werden.

Die GRUANS haben Online-Zugriff auf die aktuelle Budgetabwicklung durch die DVT, sodass diese Empfehlung nicht an die Geschäftsführung der DVT, sondern an die GRUANS zu richten ist.

Zu 6. Conclusio

Zu LRH, S. 50 „höherer Personalaufwand“:

Es wurden nicht alle Bezüge von Landesbediensteten einzelvertraglich angepasst, sondern der Zulagen- und Überstundenkatalog vereinheitlicht und für die Landesbediensteten am größten vergleichbaren Dienstgeber, der Bundesrechenzentrum GmbH (ADV-Schema für über 500 Bedienstete), leistungsbezogen neu ausgerichtet. Funktionszulagen werden nur befristet gewährt, wodurch langfristig eine Kostensenkung für das Land Tirol erreicht werden kann, da die Lebensarbeitseinkommen für Beamte und Vertragsbedienstete (ohne Pension) höher sind, als die Einkommensverläufe nach dem ADV-Schema.

Die Dienstzuteilung von Beamten und Vertragsbediensteten erfolgte durch Beschluss des Tiroler Landtages im Ausgliederungsgesetz 1997; die Geschäftsführung und die Landesverwaltung haben sich an diesen gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu halten.

Die Personalwirtschaft in der DVT wird im Hinblick auf die Zielerreichung in einem mit dem Auftraggeber Land Tirol abgestimmten Regelkreis von Planung, Ausführung und Kontrolle flexibel gehandhabt und ständig evaluiert.

Durch Maßnahmen in der Personalentwicklung, Fortbildung und Motivation ist es gelungen, aus einer Abteilung des Landes Tirol ein produktiv, effizient und mit hoher Arbeitszufriedenheit arbeitendes IT-Service Center zu entwickeln, das mit der seinerzeitigen Präsidialabteilung V nicht mehr vergleichbar ist; dies wird vom Landesrechnungshof in seinem Bericht der DVT auch attestiert. Durch die gewählte Konstruktion wurde außerdem vermieden, dass das Land Tirol für Leistungen der eigenen Bediensteten Umsatzsteuer zahlen muss, was bei einer vollständigen Übernahme der Dienstverhältnisse die Konsequenz gewesen wäre. Ziel des von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Auftrag des Landes Tirol ausgearbeiteten Ausgliederungskonzeptes war es jedoch, eine kostengünstige Lösung unter Einbeziehung vorhandener Ressourcen (Personal und Infrastruktur) zu erarbeiten.

Zu LRH, S. 51 „keine Zielvorgaben“:

Die Ziele der DVT sind im Ausgliederungsgesetz vom 08.10.1997 gesetzlich festgelegt und wurden deckungsgleich in den Unternehmensgegenstand der DVT aufgenommen.

Die Unternehmensziele umfassen *„die Konzeption, Entwicklung und Realisierung von Datenverarbeitungsmodellen für behördliche Abläufe und Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Durchführung der erforderlichen Ausschreibungs- und Beschaffungsaktivitäten.“*

Im Vergleich zum Ausgangszustand im Jahr 1997 in der Präsidialabteilung V sind die im Gesellschaftsvertrag genannten Ziele erreicht worden bzw. werden sie in einem stetigen Regelkreis über Auftraggeber, Koordinator und Gesellschafterausschuss durch konkrete Bereichsziele (insgesamt mehr als 130) jährlich evaluiert.

Darüber hinaus wird die Kundenzufriedenheit der Anwender in der Landesverwaltung (3.000 User) und im CNT (20.000 User) regelmäßig abgefragt und die Ergebnisse zu den Gruppenvorständen bzw. Anwendern via Web, Mail und Besprechungen kommuniziert; demnach sind Produktivität und Kundenzufriedenheit mit der Ausgliederung in die DVT deutlich und nachweisbar gestiegen. Die Zielvorgaben sind aus dem Regelungszweck sowohl der Rahmenvereinbarung als auch des Werkvertrages klar ersichtlich.

Dazu sei weiters auf den **Österreichischen Rechnungshofbericht aus dem Jahr 2000** verwiesen, worin die Ausgliederung der DVT geprüft und wie folgt beurteilt wurde:

„Der Rechnungshof erachtet die gewählte Organisation als zweckmäßig und für ein ökonomisches Projektmanagement vorteilhaft.“

Die Einführung einer IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und einer klaren Zuordnung von Befugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Zu LRH, S. 51-53 „keine vertragliche Regelung TIWAG – Land“:

Die Landesregierung verweist weiters auf die Beurteilung des **Österreichischen Rechnungshofes** im Einschaubericht 2000:

„Die IT-Zusammenarbeit zwischen dem Amt der Landesregierung und der DVT (bzw. TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) erbrachte für die IT-Projekte des Landes große Synergien.“

Nach Auffassung des Rechnungshofes konnte mit der Ausgliederung IT-Leistungen des Landes durch eine effiziente Aufgabenerfüllung die Kostenentwicklung aufgefangen werden.“

Eine echte Privatisierung der DV-Services für das Land Tirol und seine Dienststellen bzw. Gemeinden etc. stand nie zur Diskussion; die Ausgliederung durch Gesetz war der einzig vergabe-rechtlich gangbare Weg, eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft ausschließlich mit dieser Aufgabe für das Land Tirol zu betrauen. Auf die steuerlichen Konsequenzen wurde bereits hingewiesen. Die DVT ist nicht privatisiert, sondern steht unmittelbar bzw. mittelbar (über die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) zu 100 % im öffentlichen Eigentum des Landes Tirol.

Dass sich die Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG als fruchtbar erwiesen hat, beweist der Erfolg der ausgegliederten Gesellschaft DVT. Über die im Gesellschaftsvertrag, die Werkverträge und den mit dem Land Tirol abgeschlossenen Rahmenvertrag hinausgehende vertragliche Regelungen zwischen den Gesellschaftern sind nicht erforderlich, zumal die Eigentümerinteressen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG durch den Landes-

hauptmann bzw. 1. Landeshauptmann-Stellvertreter (dieser ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) als Vorsitzender bzw. Vorsitzender-Stellvertreter des Gesellschafterausschusses der DVT unmittelbar gewahrt werden können. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus den diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. Eine weitere Regelung in Form etwa eines Syndikatsvertrages war aufgrund der klaren Ziel- und Aufgabenformulierungen des Ausgliederungsgesetzes nicht erforderlich.

Der Know-how-Transfer aus der – zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol stehenden – TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist mitentscheidend für den Erfolg der DVT. Dass die Leistungserbringung des Gesellschafters TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an das Land Tirol in Verträgen genau geregelt ist und gegen Kostenersatz erfolgt, entspricht nicht nur den Geboten von Transparenz und Kostenwahrheit, sondern vermeidet nachteilige gesellschaftsrechtliche, umsatzsteuerliche und ertragsteuerliche Konsequenzen. Bei den Leistungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG handelt es sich im Gegensatz zu den Leistungsbeistellungen des Landes Tirol (ohne Entgeltfluss) um echte Leistungserbringungen.

Der Landesrechnungshof schlägt im vorliegenden Bericht vor, Synergien mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG dadurch weiter auszubauen, dass das E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf seine Implementierung für die gesamte Landesbeschaffung untersucht wird; dies hat der Gesellschafterausschuss der DVT auf Antrag der Geschäftsführung mit Beschluss vom 12.05.2002 festgelegt.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene eigenständige finanzielle Gebarung außerhalb des Landeshaushaltes würde dem Prinzip der Kostenersparnis zuwiderlaufen, denn damit müssten auch die Sach- und Personalbeistellungen des Landes Tirol verrechnet und mit Umsatzsteuer beaufschlagt werden; die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gemäß GmbH-Gesetz mögliche Bewegungsfreiheit und Flexibilität wird im Interesse des Leistungsempfängers ausgeschöpft.

Die Pflege des IT-Inventars des Landes Tirol ist Aufgabe der Gruppenansprechpartner. Die DVT hat dafür ein zentrales Inventarprogramm zur Verfügung gestellt.

Zu LRH, S. 53 „Kosten- und Leistungstransparenz“:

Dazu hat der **Österreichische Rechnungshof** in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:

„Die Einführung der IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und eine klare Zuordnung von Anordnungsbefugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Bereits im ersten Jahr nach Gründung der DVT wurden entsprechende Systeme durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erfolgreich implementiert. Parallel wurde eine Anwendung im SAP-Umfeld geschaffen, die den verantwortlichen Gruppenansprechpartnern eine tagesaktuelle Überprüfung von Budgetverbrauch mit Bestellpositionen erlaubt.

Unmittelbar nach der Umstellung der J2000-Vorhaben hat die DVT auch für Buchungskreis „Land“ Vorkehrungen für eine umfassende Kostenrechnung getroffen. Diese umfasst die ¼-stündlich genaue Verbuchung der DVT-Arbeitszeiten auf konkrete DV-Vorhaben. In Abstimmung mit dem Arbeitskreis Kostenrechnung des Landes Tirol können heuer erstmalig Produktnutzungskosten auf Basis des in der Vergangenheit gesammelten Datenmaterials für Infrastrukturbündel sowie Projektkosten den einzelnen Kostenstellen des Landes Tirol zugewiesen werden.

Zu LRH, S. 53 „Hinweis“:

Die Abrechnung der vom Land Tirol der DVT auf einem Verrechnungskonto zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgt per Quartal im SAP-System der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Damit wurden der Finanzabteilung alle Informationen geliefert, die sie für einen korrekten Budgetvollzug benötigt. Die Abgleichung von Verrechnungskonten ist eine übliche Buchhaltungsaufgabe. Sie hat in diesem Fall den Vorteil, dass dadurch bereits abgestimmte und komprimierte Daten übernommen werden können.

Der SAP-Betrieb in der Landesverwaltung folgt einer anderen Systematik; die Einpflege der Quartalergebnisse in die SAP-Systematik des Landes Tirol ist mit geringfügigem Aufwand möglich. An anderer Stelle in diesem Bericht schlägt der Landesrechnungshof vor, das E-Procurement der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG auf seine Implementierung für die Landesbeschaffung zu untersuchen, was im Widerspruch zu diesem Hinweis des Landesrechnungshofes steht.

Zu LRH, S. 53-54 „Inventarisierung“:

Dazu hat der **Österreichische Rechnungshof** in seinem Einschaubericht 2000 festgestellt:

„Die Einführung der IT-Finanzplanung, von Kostenstellen und eine klare Zuordnung von Anordnungsbefugnissen verstärkte das betriebswirtschaftliche Denken in den Verwaltungsabläufen.“

Der Beschaffungsprozess ist einer klaren, den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustimmungsordnung unterworfen und wird über den Zentralen Einkauf der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgewickelt; der Landesrechnungshof schlägt in seinem Bericht selber vor, die Ausweitung dieses Prozesses auf den gesamten Einkauf des Landes Tirol aus Optimierungsgründen zu untersuchen.

In der DVT wurde seit ihrer Gründung im Jahr 1997 in fünf operativen Geschäftsjahren ein Umsatzvolumen von knapp 60 Mio. € abgewickelt; zugleich wurde das CNT für ca. 20.000 Teilnehmer und 700 Standorte in Tirol flächendeckend aufgebaut. Täglich werden über 70.000 Mails versendet und über 40.000 Druckaufträge über die Netze und Server der DVT abgearbeitet. Das Datenvolumen in der DVT beträgt ca. 2 Mio. MB, mehr als 180 Produkte bzw. Projekte werden im Rahmen der Landesverwaltung für mehr als 3.000 PC-Standorte betreut.

In seinem Rechnungshofbericht hat der Landesrechnungshof für fünf Jahre operative Geschäftstätigkeit über einen Skontoverlust von ca. € 2.600,-- berichtet, der zwischenzeitlich vom verursachenden Ingenieurbüro voll ersetzt wurde. Angemerkt wird dazu, dass der Skontoverlust nicht durch eine zögerliche Zahlungsabwicklung verursacht wurde, sondern durch Einschaltung eines Ingenieurbüros; der Zahlungsvorgang erfolgt automatisiert.

Weiters sei festgestellt, dass seit Abwicklung der Ausschreibungen und Beschaffungen durch die DVT vergaberechtliche Auseinandersetzungen vermieden werden konnten.

Zu LRH, S. 54-55 „Projektentwicklung“:

Der Landesrechnungshof hat von den 130 Projekten der DVT drei untersuchte Vorhaben in den vorliegenden Bericht aufgenommen.

Einer Aufwertung von kompetenten Gruppenansprechpartnern in der Auftraggeber- und Bestellerrolle durch das Land Tirol wird durch eine Überarbeitung des Aufgabenkatalogs der Gruppenansprechpartner auf Empfehlung des Landesrechnungshofes entsprochen.

Diese Auswertung von Hotline-Fehlern wird von der DVT durchgeführt und den Gruppenansprechpartnern regelmäßig in den 14tägigen GruAn-Sitzungen kommuniziert.

Bezogen auf das Umsatzvolumen der DVT (ohne CNT) erforderte die auf Basis von Verträgen zu leistende Zuarbeit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG im Bereich Einkauf, kaufmännisch-administrative Services einschließlich Personalwirtschaft und Geschäftsführung durchschnittlich 2,5 % vom Gesamtbudget der DVT, wobei dieser Kostenersatz einer zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol stehenden Gesellschaft und damit mittelbar wieder dem Land Tirol zugute kommt. Auf die mit einer Nichtverrechnung verbundenen Konsequenzen aus gesellschaftsrechtlicher und steuerlicher Sicht wurde bereits an anderer Stelle verwiesen.

Zu LRH, S. 55 „Strategische Ausrichtung“:

Angesichts der großen Anstrengungen, die die Tiroler Landesregierung im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung im IT-Universitätszentrum unternommen hat, liegt die Konzentration und Bündelung der DV-Potenziale aller Einrichtungen im Nahbereich des Landes Tirol im öffentlichen Interesse des Landes Tirol.

Die von der Geschäftsführung der DVT bereits im Jahr 2001 vorgeschlagene strategische Lösung, die der Landesrechnungshof als Empfehlung aufgreift, wird daher von der Tiroler Landesregierung weiterverfolgt werden.

B) Die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung hat nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Anmietung des Gebäudes Adamgasse 22 in Innsbruck auf recht raschem Weg geholfen hat, das (langjährige) Raumproblem für die DVT-Datenverarbeitung-Tirol GmbH und für das Pädagogische Institut zu lösen. Ob der Vertragspartner und der Bund (über die Gestaltung des Pädagogischen Institutes bestehen bekanntlich Diskussionen) bereit gewesen wären, in so kurzer Zeit sich langfristig zu binden, muss dahingestellt bleiben. Der Bund leistet nach Punkt IV. des Nachtrages vom 25./31.10.2002 zur Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Tirol vom 20.12.1984 zu den Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen betreffend die vom Pädagogischen Institut benutzten Räumlichkeiten einen einmaligen Zuschuss von 50 v. H. der Investitionskosten; das sind € 66.783,--. Ferner leistet der Bund für die Dauer des Mietverhältnisses zu den laufenden Mietzinszahlungen einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von € 23.394,-- ab Beginn des tatsächlichen Bezuges durch das Pädagogische Institut.

Wie auch im Rohbericht des Landesrechnungshofes angeführt, hat das Land die Möglichkeit, nach Ablauf der Mietdauer das Gebäude um weitere fünf Jahre zu einem marktüblichen Preis zu mieten, sofern die Vermieterin oder eines ihrer Tochterunternehmen das Mietobjekt nicht für eigene Zwecke benötigt. Dass sich ein Vertragspartner den Eigenbedarf vorbehält, gehört zum üblichen Vertragsinhalt. Die Erfahrung zeigt aber, dass in der Regel solche Verträge - insbesondere gilt das Land als verlässlicher Mieter -verlängert werden. Nach einer Grobschätzung schienen die Großräume sehr adaptionsintensiv; trotzdem kann erst an Hand der notwendigen und gewünschten Adaptierungsmaßnahmen – was auch von den Vorstellungen der Benutzer abhängt - die wahre Höhe besser erkannt werden.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es eher fraglich ist, ob hinsichtlich der Veränderungen und Adaptierungen der Vermieter von seinen üblichen Vertragsusancen nach Beendigung des Mietverhältnisses abgewichen wäre, würde es doch die Verwertbarkeit einschränken. Ent-

sprechend der subjektiven Äquivalenz war die Lösung einer seit längerer Zeit bestehenden Raumfrage für das Land letztendlich von Vorteil. Wenn vielleicht auch nicht formell, so geht man aber insgeheim wohl von beiden Seiten von einer Vertragsverlängerung aus. Dafür spricht auch die Verlängerungsklausel.

Für eine vertragliche Sicherstellung des Vorkaufsrechtes ist es zweifellos noch etwas zu früh gewesen. Das Landes-Kontrollamt hat in seinem Bericht (S. 25) über die Gebäudewirtschaftlichen Maßnahmen des Landes vom 2.8.2001, Zl. LR-0122/4, der Frage der (Raum)bedarfsprüfung mehr Augenmerk zu widmen angeregt und hier einiges kritisiert. Trotzdem muss auf die Stellungnahme der Landesregierung (S. 26) verwiesen werden, die auch hier aufrechterhalten werden muss. Zu diesem Zeitpunkt war es schwierig, den genauen Bedarf festzulegen; aber auch die Frage, ob zu detailliertes Vorgehen zweckmäßig ist, muss offen bleiben.

Selbstverständlich sind aber Überlegungen im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes anzustellen.